

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. Mai 2016

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017; Finanzplanung 2015 bis 2020

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einschließlich der Begründungen sowie
- die Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte und Haushalte der unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnisse).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. Soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, wurden die betroffenen Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe vorab diesen Ausschüssen zur Beratung vorzulegen.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gem. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator der jeweils zuständigen Deputation bzw. dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Abs. 2 OBG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten parlamentarischen Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2015 bis 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Die jetzt vorgelegten Haushaltsentwürfe für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind gekennzeichnet durch die finanziellen Auswirkungen, die durch die in den Jahren 2014 und vor allem in 2015 außergewöhnlich und unvorhersehbar hohe Zahl von aufgenommenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderen geflüchteten Menschen resultieren. In den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden für flüchtlingsbedingte Aufwendungen - nach Abzug erwarteter Einnahmen - Nettoausgaben im Jahr 2016 in Höhe von 358,5 Mio. € (2017 = 313,2 Mio. €) eingeplant. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden nach derzeitiger Planung Nettoausgaben in Höhe von 50,9 Mio. € (2017 = 61,4 Mio. €) erwartet.

Der in der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz festgelegte Pfad zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits des Stadtstaats Bremen kann aufgrund dieser finanziellen Herausforderungen nicht eingehalten werden. Allerdings handelt es sich bei der fluchtbedingten Zuwanderung, die derzeit die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt, um eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mithin liegt nach Ansicht des Senats ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Konsolidierungshilfengesetzes vor, auf Grund dessen eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos um den in den jeweiligen Haushaltsplänen vorgesehenen Betrag unbeachtlich ist.

Um den Haushalt auch in landesverfassungsrechtlicher Hinsicht abzusichern, empfiehlt der Senat der Bürgerschaft, darüber hinaus gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1, 2. Alternative der Landesverfassung zu beschließen, dass wegen der genannten außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 der Landesverfassung (Artikel 131b Landesverfassung bleibt anwendbar) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu fassen und legt entsprechende Gesetzesentwürfe vor.

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1.1. Einnahmen

1.1.1. Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Bei den steuerabhängigen Einnahmen basieren die Entwurfswerte der Haushalte 2016 und 2017 auf den bundesweiten Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November 2015. In den Planwerten enthalten sind dabei geschätzte jährliche Mehreinnahmen von rd. 27,5 Mio. € aus den Erhöhungen der Grundsteuer B und der Hundesteuer ab 2016 sowie der Zweitwohnungsteuer ab 2017 in der Stadt Bremen. Mit 3,603 Mrd. € (2016) und 3,768 Mrd. € (2017) übersteigen die zur Veranschlagung vorgesehenen steuerabhängigen Einnahmen des Landes und der Stadt Bremen den jeweiligen Vorjahreswert um 2,1 % (2016) bzw. 4,6 % (2017).

Im Hinblick auf die Ermittlung des strukturellen Defizites der Haushalte werden die Ist-Ergebnisse des Jahres 2016 – sowie die zugehörige Konjunkturbereinigung – im Jahresabschluss den Regionalisierungsergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2015 angepasst. Für 2017 werden die entsprechenden Referenzgrößen mit den Prognosewerten der Mai-Steuerschätzung 2016 gebildet. Zu prüfen ist daher, inwieweit die in der 19. Kalenderwoche (09. bis 13. Mai 2016) vorliegenden Ergebnisse dieser Schätzung noch in das laufende Beratungsverfahren der Haushalte eingebracht werden können.

1.1.2. Einmalige Einnahmen von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Mit der Umstellung der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei der VBL in ein kapitalgedecktes System war ein sogenanntes Sanierungsgeld zu leisten. Aufgrund einer Abrechnung erstattet die VBL im Haushaltsjahr 2016 einmalig Sanierungsgelder in Höhe von rd. 17,5 Mio. €, die im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt wurden. Die aus dieser Veranschlagung resultierende Haushaltsverbesserung im Jahr 2016 beträgt - nach Abzug anderweitiger Finanzierungsbedarfe - rd. 6,5 Mio. €

1.1.3. Bruttokreditemächtigung

Die geplanten Ansätze für die Bruttokreditemächtigungen 2016 und 2017 der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde liegen bei 3.890,1 Mio. € und 3.415,3 Mio. €. Darin enthalten sind jeweils geplante kurzfristige, unterjährige Kredite in Höhe von 1.000,0 Mio. €, denen in diesen Jahren auch gleich hohe Kredittilgungen gegenüber stehen. Die konkreten Daten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	Ansatz 2016			Ansatz 2017		
	Land	Stadt- gemeinde	L&G	Land	Stadt- gemeinde	L&G
	Mio. €					
Bruttokreditemächtigung	3.158,3	731,8	3.890,1	2.609,9	805,4	3.415,3
Kredittilgungen	2.964,2	409,1	3.373,3	2.503,0	547,6	3.050,6
Neuverschuldung	-194,0	-322,8	-516,8	-107,0	-257,8	-364,7

1.2. Ausgaben

1.2.1. Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben waren die Ansätze der auf Basis 2015 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2020. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden in der Eckwert- und Haushaltsaufstellung Änderungen berücksichtigt, die nachstehend erläutert werden.

Mit Beschluss des Senats vom 29. September 2015 zur „Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 sowie der Planung 2018 bis 2020“ wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens im Personalbereich durch verbindliche Kontrakte in geringem Umfang Beschäftigungszielzahlen anzupassen bzw. personalwirtschaftliche Einzelmaßnahmen umzusetzen, um so die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in zentralen Themenfeldern zu gewähren.

Im Zuge der Beratungen wurde daher die zentrale Risikovorsorge im Personalbereich bereits im Aufstellungsverfahren für die Bedarfe herangezogen, um den betroffenen Ressorts Planungssicherheit für die Jahre 2016/2017 zu ermöglichen. Insgesamt konnte für einen Großteil der artikulierten Bedarfe eine temporäre Lösung für die Haushalte 2016/2017 innerhalb des Personaleckwertes gefunden werden.

Der in der Kernverwaltung strukturell wirkende Personalabbau wird fortgesetzt. Aufgrund der gestiegenen Bedarfe bei der Polizei, bei den Schulen und in der Steuerverwaltung wurden die Vorgaben zum Personalabbau verringert. Während bisher bis zu 200 Vollkräfte pro Jahr eingespart wurden, gehen die Haushaltsplanungen ab 2016 nun von einem Personalabbau oder strukturell wirkenden Maßnahmen in Höhe von rd. 100 Vollzeiteneinheiten pro Jahr aus.

Ab dem Jahr 2017 wird das Ausbildungsbudget um 5,5 Mio. € angehoben. Die Erhöhung ist notwendig, weil erhöhte Einstellungskohorten in den bedarfsbezogenen Ausbildungsberufen (Polizei, Feuerwehr, Steuer, Justiz, Verwaltungspersonal) erforderlich sind, um die altersbedingte Fluktuation auszugleichen. Bereits ab 2016 erfolgte im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung eine Erhöhung der Auszubildenden - besonders in den Bereichen Polizei und Justiz. Im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung 2016 sollen nunmehr 120 Polizistinnen und Polizisten ausgebildet und 53 Ausbildungseinstellungen in der Fachrichtung Justiz erfolgen.

Um die Ressorts bei der Bewältigung des erheblich gestiegenen Aufgabenumfangs im Zusammenhang mit der verstärkten Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unterstützen zu können, wurden Sofortprogramme beschlossen, im Rahmen derer zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Für die beschlossenen Programme (Kontrakte, 1. Sofortprogramm, 2. Sofortprogramm) wurden in den Eckwertplanungen ab 2016 Personalmittel in Höhe von rd. 8,7 Mio. € eingeplant. Die Finanzierung des 3. Sofortprogrammes erfolgt über zentral veranschlagte konsumtive Globalmittel (vgl. hierzu 1.2.4).

1.2.2. Sachhaushalt (konsumtive Ausgaben)

Für die Sozialleistungen hat der Senat insgesamt 1.079,0 Mio. € in 2016 und 1.099,0 Mio. € in 2017 veranschlagt. Davon entfallen auf das Bildungsressort für Leistungen zur Bildung und Teilhabe in 2016 rd. 16,5 Mio. € und in 2017 rd. 16,7 Mio. € und auf das Sozialressort für Sozialleistungsausgaben in 2016 1.062,5 Mio. € sowie in 2017 1.082,3 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahresanschlag wurden die Sozialleistungsausgaben des Produktplans 41 um rd. 211,8 Mio. € (2017 ggü. Anschlag 2015: 231,5 Mio. €) gesteigert. Diese hohen Steigerungen sind nahezu ausschließlich darauf zurückzuführen, dass auch in den Jahren 2016 und 2017 mit deutlich erhöhten Flüchtlingszugängen gegenüber dem Anschlag 2015 gerechnet wird und im Haushalt entsprechend mehr Ausgaben für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern eingeplant werden müssen.

Um die Finanzbedarfe, die mit den Unwägbarkeiten in den Flüchtlingszugängen verbunden sind, zeitnah steuern zu können, wurde im Sozialleistungsbudget des Sozialressorts ein globaler Pauschalbetrag i.H.v.

185 Mio. € in 2016 und 160 Mio. € in 2017 (saldiert und getrennt nach Stadt und Land) gem. Beschluss des Senats vom 8. März 2016 eingestellt, der in den o.g. Beträgen enthalten ist. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen; der tatsächliche Bedarf soll jeweils im Rahmen der Halbjahresberichterstattung festgestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine **konsumtive globale Minderausgabe** in 2017 in Höhe von 39,412 Mio. € veranschlagt, um den nach dem Konsolidierungshilfegesetz zulässigen Finanzierungssaldo einzuhalten (ohne die flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen gegenüber dem Basisjahr 2015). Die globale Minderausgabe soll - gem. angebrachtem Haushaltsvermerk - im Vollzug der Haushalt spätestens im I. Quartal 2017 (ggf. durch Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlich vorzuhaltenden Planungsreserve) aufgelöst werden.

1.2.3. Investive Ausgaben

Für Investitionen stehen geplante Ausgaben in Höhe von brutto 557,5 Mio. € (2016) bzw. 544,4 Mio. € (2017) zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahresanschlag 2015 sind die Investitionsausgaben in 2016 um rd. 60 Mio. € gestiegen. Dies ist insbesondere auf die Veranschlagung von Mitteln zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge (92,3 Mio. € in 2016 und 51,5 Mio. € in 2017) zurückzuführen. Im Haushaltsjahr 2015 betragen die hierfür veranschlagten Mittel (einschl. 2. Nachtragshaushalt) lediglich 48,6 Mio. €.

Des Weiteren sind zur Tilgung von Kapitaldienstfinanzierungen Mittel in Höhe von 43 Mio. € (2016) bzw. 42 Mio. € (2017) vorgesehen.

Für kleine Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden 36,7 Mio. € in 2016 bzw. 39,3 Mio. € in 2017 veranschlagt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahresanschlag (28,3 Mio. €) ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Bruttoveranschlagung des Rettungsdienstes im Produktplan 07 Inneres erstmalige Ausweisung investiver Ausgaben des Rettungsdienstes (u.a. für die Fahrzeugbeschaffung). Des Weiteren ist sie zurückzuführen auf veranschlagte Mittel für Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Beschaffung von Geräten etc. im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (+3,86 Mio. € in 2016).

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmebezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der maßnahmebezogenen Investitionsplanung **investive globale Minderausgaben** in Höhe von 6,424 Mio. € (2016) bzw. 3,643 Mio. € (2017) eingeplant wurden. Angesichts des geringen Volumens dieser Minderausgaben und der vom Senat auch in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität ist davon auszugehen, dass diese Minderausgaben im Vollzug der Haushalte aufgelöst werden können.

1.2.4. Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Zur Deckung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen wurden globale

Mehrausgaben in Höhe von 47,7 Mio. € in 2016 und 58,5 Mio. € in 2017 veranschlagt. Dabei handelt es sich um eine pauschale Veranschlagung, die gem. Beschluss des Senats vom 8. März 2016 für folgende Zwecke vorgesehen ist:

- Mieten für Flüchtlingsunterkünfte,
- Finanzierung des 3. Sofortprogramms sowie
- Maßnahmen des Integrationskonzepts.

Die Mittel wurden per Haushaltsvermerk gesperrt und sollen im Haushaltsvollzug mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auf Basis konkreter antragsbegründender Unterlagen freigegeben werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 bereits die Bereitstellung von Personal- und konsumtiven Mitteln mit einem Gesamtvolumen von 23,1 Mio. € in 2016 sowie 25,4 Mio. € in 2017 aus den veranschlagten Globalmitteln beschlossen. In dieser Sitzung hat der Senat ferner Vorhaben der Ressorts zur Umsetzung des mittelfristig ausgerichteten Integrationskonzepts des Senats als geeignete Grundlage zur Kenntnis genommen und gebeten, diese Konzepte im Zusammenhang mit den Haushaltsplanentwürfen 2016/2017 der Bremischen Bürgerschaft zu übermitteln. Beide Vorlagen wurden den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses und den Fraktionen in beschlossener Fassung bereits übermittelt und werden der Bremischen Bürgerschaft mit gesonderter Mitteilung des Senats zeitgleich vorgelegt. Hinsichtlich des Integrationskonzepts sollen prioritäre erste Maßnahmen dem Senat im Mai 2016 vorgelegt werden.

Obwohl der Senat bereits die Mittelbereitstellung für das 3. Sofortprogramm beschlossen und die Höhe erwarteter Mietzahlungen für Flüchtlingsunterkünfte sowie die Ressortvorhaben des Integrationskonzepts zur Kenntnis genommen hat, wurde der angebrachte Sperrvermerk im Haushaltsentwurf beibehalten. Es ist beabsichtigt, in der ersten Vollzugssitzung der Haushalte 2016 in Kenntnis der konkreten Bedarfe für die prioritären ersten Integrationsmaßnahmen die konkrete Mittelbereitstellung vorzunehmen.

1.3. Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen				Stand: 24.04.2016
Einnahme- / Ausgabepositionen	IST 2014	Anschatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
	in Mio. €			
- Steuern/steuerabhängige Einnahmen	3.390,2	3.459,2	3.602,9	3.768,4
- Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	300,0
- Sonstige konsumtiven Einnahmen	728,0	650,1	734,3	743,2
- Investive Einnahmen	89,1	96,6	118,1	148,8
bereinigte Einnahmen	4.507,3	4.505,9	4.755,3	4.960,4
<i>Rücklagenentnahmen</i>	94,9	13,2	12,3	12,4
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen (zwischen L+G)</i>	1.494,1	1.529,3	1.702,4	1.710,0
<i>Kreditaufnahme (Bruttokreditemächtigung)</i>	5.211,6	7.920,1	3.890,1	3.415,3
Einnahmen bei besonderen Finanzierungsvorgängen	6.800,5	9.462,6	5.604,8	5.137,6
GESAMTEINNAHMEN	11.307,8	13.968,5	10.360,1	10.098,0
- Personalausgaben	1.238,6	1.257,1	1.317,4	1.351,5
- konsumtive Ausgaben (einschl. Tilg.)	2.380,9	2.399,7	2.730,8	2.782,4
- Weiterleitung Konsolidierungshilfe an Bremerhaven	31,1	31,1	31,1	31,1
- Investitionsausgaben	627,2	498,0	557,5	544,4
<i>davon globale Minderausgaben</i>	-	-1,7	-6,4	-3,6
- Globale flüchtlingsbez. konsumtive Mehrausgaben	-	2,5	47,7	58,5
- Globale konsumtive Minderausgaben	-	-	-	-39,4
- Zinsausgaben	538,9	610,4	587,0	596,0
bereinigte Ausgaben	4.816,8	4.798,8	5.271,6	5.324,6
<i>Rücklagenzuführungen</i>	68,9	18,6	12,9	12,9
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen (zwischen L+G)</i>	1.494,1	1.529,3	1.702,4	1.710,0
<i>Kredittilgungen</i>	4.927,9	7.621,8	3.373,3	3.050,6
Ausgaben bei besonderen Finanzierungsvorgängen	6.490,9	9.169,7	5.088,5	4.773,4
GESAMTAUSGABEN	11.307,6	13.968,5	10.360,1	10.098,0
Kennzahlen:				
Netto-Neuverschuldung (Saldo Bruttokreditaufnahme/Kredittilgungen)	-283,7	-298,3	-516,8	-364,7
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenzuführungen/-entnahmen)	-26,0	5,4	0,6	0,5
Finanzierungssaldo (einschl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen / bereinigte Ausgaben bzw. Netto-Neuverschuldung / Rücklagensaldo)	-309,4	-292,9	-516,2	-364,2
Saldo Konsolidierungshilfe (Einnahmen / Weiterleitung an Brhv.)	-268,9	-268,9	-268,9	-268,9
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-578,3	-561,8	-785,1	-633,1

Die o.g. Daten beinhalten die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Bezüglich der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vereinbarten Bundesentlastungen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber über die Umsatzsteuer, deren Abschlagsbetrag für Bremen zu Entlastungen in Höhe von rd. 31 Mio. € führt, erfolgt sowohl in 2016 als auch in 2017 eine Spitzabrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Personenzahl sowie der tatsächlichen Verfahrensdauer, die ggf. zu zusätzlichen Entlastungseffekten führen kann.

Für die Ableitung vom Finanzierungssaldo zum strukturellen Defizit unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen und unvorhersehbaren finanziellen Belastungen wird auf die Ausführungen zum zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2015 - 2020 verwiesen (vgl. Nr. 6 dieser Mitteilung).

2. Weitere Anmerkungen

2.1. neue Gliederung der Haushaltspläne

Bisher war es - um sich einen ressortbezogenen Überblick zu verschaffen - notwendig, die verschiedenen Informationen aus mehreren Büchern, Unterlagen bzw. Vorlagen zusammen zu stellen. Die Haushaltspläne 2016/2017 werden deshalb erstmalig in einer neuen Struktur veröffentlicht: Alle Informationen (kameraler Haushaltsplan für das Land und für die Stadtgemeinde, Produktgruppenhaushalt, maßnahmenbezogener Investitionsplan, Stellenplan, Produktgruppenhaushalts-Stellenplan, Wirtschaftspläne etc.) werden nunmehr ressortbezogen gebündelt und in einem Haushaltsband veröffentlicht. Dabei werden im Produktgruppenhaushalt alle einem Senatsbereich zugeordneten Produktpläne nacheinander abgedruckt. Die in den kameralen Haushalten dargestellten Einzelpläne enthalten alle Haushaltsstellen der zugeordneten Produktpläne.

Um verschiedene Sichtweisen und eigene Auswertungen zu ermöglichen, werden die kameralen Haushaltsdaten mit allen Angaben des sogenannten Dispositivs (Haushaltsstelle, Zweckbestimmung, Ansatz, Haushaltsvermerk, (Fremd-)Bewirtschaftungskennzahl, Produktgruppenzuordnung) zusätzlich im Excel-Format zur Verfügung gestellt (CD-ROM).

In den Produkthaushalten sind erstmals auch für die Finanzplanungsjahre der Ressourceneinsatz und die Leistungsangaben ausgewiesen. Diese sollen als Orientierungsdaten für die Aufstellung zukünftiger Finanzpläne dienen.

2.2. Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen (Art. 131a LV – alte Fassung)

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushalts ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder sonstige Bindungen vorliegen. Diese im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 131a Landesverfassung (alte Fassung) abzugebende Erklärung erfolgt seit der Haushaltsaufstellung 2006/2007 auf der Ebene der Produktgruppe durch die Ressorts (bisher in einem Anlageband zum Haushalt). Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Die Darlegungsverpflichtungen haben - auch wenn die bisherige Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme nicht mehr gilt - hinsichtlich der Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin in allen Produktgruppen auch zukünftig die Funktion des laufenden Nachweises der Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen. Daher werden diese Begründungen weiterhin zur parlamentarischen Beratung vorgelegt, allerdings sind sie nunmehr Bestandteil des Produktgruppenblatts.

2.3. Ausweisung ausgegliederter Einheiten im Produktgruppenhaushalt

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden die ausgegliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. Für die einem Produktplan zuzuordnenden ausgegliederten Einheiten wurde ein neuer Produktbereich (Nr. <PPL>.99 Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) eingerichtet. Jede durch die Geschäftsverteilung des Senats übertragene ausgegliederte Einheit wurde als eigenständige Produktgruppe mit den Zuführungen aus bzw. den Ablieferungen an den Haushalt und Zielen bzw. Kennzahlen abgebildet. Beherrschte Unterbeteiligungen sind ausgewiesen, sofern sie in der Geschäftsverteilung des Senats genannt sind. Die eigene Wirtschaftsführung der öffentlichen Unternehmen bleibt davon unberührt.

2.4. Einrichtung eines neuen Produktplans

Zur Verbesserung der gesamtbremischen Steuerung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen hat der Senat einen zentralen Produktplan 97 Zentrale Investitions-, Gebäudemanagementmittel sowie sonst. Zuweisungen an das SVIT eingerichtet. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms und des Zentralbudgets Innenreinigung sowie die sogenannten Nutzerbudgets (Mittel für Investitionsmaßnahmen, die anteilig aus dem Senatsbauprogramm SVIT und aus Ressortmitteln oder ausschließlich aus Ressortmitteln finanziert werden) wurden in diesen Produktplan verlagert. In seiner Sitzung am 12. April 2016 hat der Senat zudem ein Gesamtkonzept über Struktur, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Bewirtschaftungsverfahren des neuen Produktplans beschlossen. Die Verlagerung der Nutzerprojekte sowie Nutzeranteile an mischfinanzierten Projekten ist sukzessive erfolgt: Neu zu beginnende Baumaßnahmen wurden in den Produktplan 97 integriert. Maßnahmen, welche bereits einen physischen Baubeginn haben, werden – auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit - bis zur Endabrechnung im jeweiligen Nutzerressort ausgewiesen.

2.5. Ausweisung der Anschläge 2015

Im kameralen Haushalt werden nachrichtlich die Anschläge für das Jahr 2015 ausgewiesen. Aus technischen Gründen sind die Veränderungen des 1. und 2. Nachtragshaushalts 2015 noch nicht enthalten. Aus diesem Grund wird im Band „Gesamtplan“ eine Übersicht der haushaltsstellenbezogenen Veränderungen beigefügt, auch wenn die Budgets im Produktgruppenhaushalt korrekt dargestellt werden. Die Senatorin für Finanzen wird für den Druck des beschlossenen Haushalts für eine korrekte Abbildung der Anschläge 2015 einschl. der Nachtragshaushalte sorgen.

3. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2016/2017

Die bisherige Regelung zu den produktgruppeninternen gegenseitigen Deckungsfähigkeiten aller konsumtiven Ausgaben der Hauptgruppen 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und der Hauptgruppe 6 Zuweisungen/Zuschüsse wird geteilt: Vorgeschlagen werden nunmehr zwei

voneinander getrennte Deckungskreise. Aufgrund der maßnahmebezogenen Investitionsplanung soll die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionen aufgehoben werden.

Für die beabsichtigte Verbesserung des Controllings der Beteiligungen und Sondervermögen sowie zur Umsetzung eines alle Einrichtungen umfassenden Investitionscontrollings wurden entsprechende gesetzliche Regelungen vorgeschlagen. Darüber hinaus ist eine Ermächtigung für die Datenerhebung und -verarbeitung vorgesehen, damit Bremen den bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten nachkommen kann.

Im Übrigen sieht das Haushaltsgesetz - wie bereits in dieser Mitteilung einleitend geschildert - einen Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation vor.

Des Weiteren sind lediglich redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen aufgrund fehlender Aktualität erfolgt.

4. Vereinbarung des Landes Bremen mit der Stadt Bremerhaven

Im April 2016 haben der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Vereinbarung geschlossen, mit der das Land in den Bereichen „Lehrerversorgung, Polizeiausstattung, Personalabrechnung und -service“ die Voraussetzungen für weitere Einsparungen und Kostenreduzierungen im Haushalt Bremerhavens schafft. Zugleich wurde die Auflage eines Landesprogrammes zur Haushaltssicherung der Städte vereinbart, das die Vorlage jährlicher Haushaltssicherungskonzepte voraussetzt. Bei der Ausgestaltung des Landesprogrammes ist sicherzustellen, dass das Land seine Konsolidierungsziele im Hinblick auf die bestehenden Defizitobergrenzen weiterhin einhalten kann.

5. Wirtschaftspläne für die Jahre 2016/2017 der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2016/2017 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Für den „Bremer Kapitaldienstfonds“, der „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadtgemeinde)“ und den Haushaltsplan des Sondervermögens Versorgungsrücklage, die unmittelbar der Senatorin für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

6. Finanzplan 2015 bis 2020 für die bremischen Gebietskörperschaften

Der – unter Berücksichtigung der Haushaltsdaten der Jahre 2013 bis 2015 und der Entwürfe zu den Haushalten 2016/ 2017 erstellte – Finanzplan 2015 bis 2020 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie in Form eines Finanzrahmens die Daten für den Stadtstaat Bremen (einschl. der Stadtgemeinde Bremerhaven).

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Entwurf der Haushaltsgesetze 2016/2017 nebst Begründung
- Anlage 2 Gesamtplan und Haushaltspläne der Ressorts
- Anlage 3 Übersicht zu den Anträgen der Ortsämter zur Aufstellung der Haushalte 2016/2017
- Anlage 4 Finanzplan 2015 – 2020 für die bremischen Gebietskörperschaften

Die Daten stehen zusätzlich auf CD-ROM zur Verfügung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf 6 986 053 570 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 335 432 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 826 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 741 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	312,
die Sonderhaushalte	837,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	300
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	229

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 124 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2016 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätze-gesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2016 und 2017 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2016 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit

diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maß-

nahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt -

darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmebezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen, sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungs-pflichten des Landes Bremen, der Betriebe gewerblicher Art des Landes Bremen sowie diesem zugeordneter Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und sonstigen Organisationseinheiten, in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der jeweiligen Einrichtungen Einsicht zu nehmen, sowie insoweit steuerlich relevante Daten zu erheben und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit bundesgesetzliche Steuerbestimmungen dem nicht entgegenstehen, zu verarbeiten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, den Umfang der zu meldenden Daten zu bestimmen sowie Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Beitragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2015 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2016.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und

mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 3 158 257 610 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2016

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurech-

nenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervormögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigenesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2016 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Im Haushaltsjahr 2016 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2016 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhnlichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2016

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG -EINNAHMEN- FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014	Rechnung T.EUR 2013
1	2	5	6	7	8	9
	Einnahmen					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	26.437	-	25.299	27.316	26.778
01	Justiz und Verfassung, Sport	48.862	-	37.027	42.432	38.722
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	122.412	-	90.603	106.133	92.801
03	Arbeit	16.935	-	16.824	31.460	38.909
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	193.289	-	172.325	174.699	156.402
05	Gesundheit	10.898	-	10.301	10.291	11.275
06	Bau und Umwelt	80.156	-	74.758	97.090	93.312
07	Wirtschaft	33.844	-	43.641	58.923	48.415
08	Häfen	23.641	-	12.232	17.789	23.434
09	Finanzen	6.429.580	-	10.117.117	7.640.246	11.592.436
	Summe der Einnahmen	6.986.054	-	10.600.126	8.206.378	12.122.485

ZUSAMMENSTELLUNG -AUSGABEN- FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014	Rechnung T.EUR 2013
1	2	5	6	7	8	9
	Ausgaben					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	315.846	1.875	301.826	307.919	298.694
01	Justiz und Verfassung, Sport	165.549	0	156.541	160.064	154.207
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.086.192	32.883	977.528	1.014.701	956.790
03	Arbeit	36.820	19.928	35.869	45.065	43.693
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	616.837	0	447.203	443.395	413.301
05	Gesundheit	54.522	0	49.520	49.493	41.308
06	Bau und Umwelt	144.968	52.816	149.891	163.809	164.255
07	Wirtschaft	97.802	56.500	103.976	129.223	117.100
08	Häfen	93.183	0	68.772	70.277	117.397
09	Finanzen	4.374.335	171.430	8.309.000	5.822.432	9.815.740
	Summe der Ausgaben	6.986.054	335.432	10.600.126	8.206.378	12.122.485

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2016

I.	<i>Ermittlung des Finanzierungssaldos</i>	-Mio. Euro-
	Ausgaben	4.014,0
	-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
	Einnahmen	3.819,9
	-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
	Finanzierungssaldo	194,1
II.	<i>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</i>	
1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	194,0
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.158,3
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.964,2
2.	Rücklagenbewegung	0,1
2.1	Entnahmen aus Rücklagen	6,3
2.2	Zuführungen an Rücklagen	6,2
3.	Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1	Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4.	Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1	Einnahmenseite	1,6
4.2	Ausgabenseite	1,6
5.	Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	194,1

Abweichungen in den Salden durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2016

<i>I. Kredite am Kreditmarkt</i>	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.158,3
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.964,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	194,0
<i>II. Kredite im öffentlichen Bereich</i>	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Abweichungen in den Salden durch Runden

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettomehrausgaben gemäß § 21 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 75 860 751 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5	(Jahre 2016 bis 2020 einschließlich)	0 Euro p. a.
Raten 6 bis 30	(Jahre 2021 bis 2045 einschließlich)	3 034 430 Euro p. a.

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 an.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2016 aus und wurde redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit aller konsumtiven Ausgaben einer Produktgruppe (getrennt nach Landes- bzw. städtischem Haushalt) wird nunmehr geteilt in zwei Deckungskreise, nämlich in einen für die Ausgaben der Hauptgruppe 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und einen weiteren für die Ausgaben der Hauptgruppe 6 Zuweisungen/Zuschüsse einschl. Gruppe 985). Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Vollzug der Haushalte ohne betragliche Begrenzung für sächliche Verwaltungsausgaben der bremischen Verwaltung verwendet werden dürfen. Die Ermächtigungen in § 5 bzw. 12 dieses Gesetzentwurfs bleiben hiervon unberührt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionsausgaben einer Produktgruppe entfällt vor dem Hintergrund der maßnahmebezogenen Investitionsplanung. Damit entfällt auch die konkretisierende Vorschrift in Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2015.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die im bisherigen § 5 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Regelung kann im Zusammenhang mit der Änderung des Art. 131a Landesverfassung und der Übergangsregelung nach Art. 131b Landesverfassung entfallen. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme richtet sich gemäß Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz an der übernommenen Konsolidierungsverpflichtung aus.

Die Vorschriften des bisherigen § 6 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften des § 7 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften des § 8 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften des § 9 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften des § 10 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10 Sonderhaushalte

Die Vorschriften des § 11 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung / Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Absätze 1 bis 6 des § 12 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Die im Absatz 7 neu hinzugefügte Ermächtigung ist erforderlich, um die für ein unterjähriges Controlling notwendigen Daten bei den Beteiligungen im Sinne des § 65 Landeshaushaltsordnung und den im Sinne des Bremischen Sondervermögensgesetzes gegründeten Sondervermögen erheben und verarbeiten zu können. Damit sollen ein zeitnahe Controlling und eine unterjährige Abweichungsanalyse ermöglicht und die Jahresabschlussberichte verbessert werden.

Die im neuen Absatz 8 enthaltene Ermächtigung dient der zusammenfassenden Betrachtung aller Investitionen der bremischen Haushalte und aller zuzuordnenden Einrichtungen. Ziel ist es, durch ein verstärktes Controlling der Mittelabflüsse bei den Investitionen die Ausnutzung der Defizitobergrenzen zu verbessern. Zum zeitnahen Controlling der Investitionsausgaben, der unterjährigen Analyse der Abweichungen von den geplanten Ausgaben, sowie zur Verbesserung des Jahresabschlussberichtes soll eine – auf möglichst vollautomatische Datenübertragung basierende – unterjährige Berichtskette zur Planung, zum Umsetzungsstand und Mittelabfluss der Investitionsvorhaben aller Einrichtungen des Landes aufgebaut werden.

Die im neuen Absatz 9 hinzugefügte Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen dient der Anpassung der bremischen gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Anforderungen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz und der damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungshandlungen für die gesetzlich eingeräumte Übergangszeit 2016 - 2021. Soweit sich hieraus ertragsteuerliche Schlussfolgerungen ergeben, erstreckt sich die haushaltsrechtliche Neuregelung auch auf Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verpflichtungen der Gebietskörperschaft. Die Neuregelung ermöglicht im Wege des mildesten Mittels ein compliance-konformes Handeln der Freien Hansestadt Bremen in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldner und verankert auch im Zweifel den Vorrang bundesgesetzlicher Steuergesetze vor Datenschutzrecht. Die Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen stellt sicher, dass der steuergesetzlich einzig mögliche Lösungsweg einer Zentralisierung, der gleichzeitig haushaltsrechtlich auch der gebotene wirtschaftlichste Lösungsweg ist, auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt wird.

Unter sonstigen Organisationseinheiten ist aktuell Immobilien Bremen AöR, die steuerlich als Bestandteil der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) gilt, zu verstehen.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1, 3, 4 und 5 des § 13 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst übernommen.

Die bisher in Absatz 2 Nr. 10 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Regelung über die Selbstbewirtschaftung veranschlagter Zuweisungen an bremische Sondervermögen entfällt, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus § 14 des Haushaltsgesetzes 2015 übernommen.

Der im Absatz 5 Satz 5 des Haushaltsgesetzes 2015 geregelte Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016 entfällt.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus § 15 des Haushaltsgesetzes 2015 übernommen.

Mit der Regelung zu Absatz 4 Nr. 8 wird die Berichtspflicht für die in der Regel einmal jährlich durchgeführte investive Liquiditätssteuerung auf das erste Quartal terminiert. Im Übrigen wurden die Absätze 4 bis 15 unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift des § 16 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift des § 17 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 17 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschrift des § 18 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 18 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften des § 19 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 19 Technische Ermächtigungen

Die Regelung des § 20 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 20 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung des § 21 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen

Zu § 21 Schlussbestimmungen

Absatz 1 stellt den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dar. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative Landesverfassung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, von Artikel 131a Absatz 1 und 2 Landesverfassung abzuweichen. Diese Voraussetzungen liegen ausweislich der gemeinsam mit diesem Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegten Rechtsgutachtlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath, München, zum

Thema „Zur Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben mit Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz, dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst Verwaltungsvereinbarung und mit Art. 131a, 131b Bremische Verfassung“ von April 2016 vor. Insbesondere liegt es weder in der Macht des Stadtstaats Freie Hansestadt Bremen noch der Bundesrepublik Deutschland, die vor allem in Bürgerkriegen begründeten Fluchtursachen nachhaltig zu lindern, die in den Jahren 2014 und vor allem 2015 zu einer außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen geführt haben. Im Jahr 2014 sind dem Land Bremen 2 233 Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem EASY-Verwaltungsverfahren zugeteilt worden, im Jahr 2015 waren es 10 274. Bei der Binnenteilung werden der Stadtgemeinde Bremen 80 % zugewiesen. Bei diesen Zahlen nicht erfasst sind Familiennachzüge, die zum Teil beträchtlich sind, und Zugänge aufgrund von humanitären Aufnahmen, Kontingenten und sonstigen Quoten.

Im Jahr 2014 hat das Land Bremen darüber hinaus 495 unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen, im Jahr 2015 waren es 2 679. Erst seit 1. November 2015 ist es aufgrund Inkrafttretens eines Bundesgesetzes möglich, die ab diesem Zeitpunkt vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entsprechend dem Königsteiner Schlüssel länderübergreifend zu verteilen, um deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu verbessern. Bis zu dieser Gesetzesänderung war Bremen im Ländervergleich für überproportional viele unbegleitete ausländische Minderjährige Erstanlaufstelle. Die im Verhältnis zur Aufnahmeverpflichtung nach dem Königsteiner Schlüssel berechnete Quotenerfüllung Bremens lag unter Anrechnung der vor dem 1. November 2015 aufgenommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die nicht verteilt werden, am 8. April 2016 bei erfolgreich laufendem Verteilungsverfahren immer noch bei 362,2 %. Es folgten Bayern mit 135,3 % und Hamburg mit 129,6 %. Berlin lag mit 111,1 % an sechster Stelle, am geringsten war die Quotenerfüllung in Sachsen-Anhalt mit 53,2 %.

Es lässt sich festhalten, dass Bremen als Großstadt Anlaufstelle für Flüchtlinge ist und sich den Herausforderungen der Flüchtlingsnot in besonderem Maße stellen muss. Erschwerend kommt für ein einzelnes Land wie Bremen hinzu, dass es sich der in ausschließlicher Bundeszuständigkeit liegenden Kompetenzen der Außenpolitik, des Grenzschutzes und der Bekämpfung von Fluchtursachen mit Hilfe der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen nicht bedienen kann, um die Ausnahmesituation besser unter Kontrolle zu bringen. Auch eine Einflussnahme Bremens auf die föderalen Verteilungsmechanismen, die eine Umschichtung der im Nationalstaat vorhandenen Ressourcen ermöglicht, ist sehr begrenzt. Gleichzeitig ist Bremen aufgrund des Prinzips des bundestreuem Verhaltens dazu verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund die Folgen der Ausnahmesituation so gut es geht zu meistern.

Mangels Ausführungsgesetz auf der Grundlage des Artikel 131a Absatz 6 Landesverfassung läuft der Verweis von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung auf Artikel 131a Absatz 2 Landesverfassung derzeit leer, eine Konjunkturbereinigung nach letzterer Vorschrift ist derzeit also nicht möglich. Die Obergrenze des im Haushaltsjahr 2016 zulässigen Finanzierungssaldos bestimmt sich im Grundsatz somit nach Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung.

Allerdings macht der Haushaltsgesetzgeber in vollem Umfang von den bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 übergangsweise eingeräumten zusätzlichen Spielräumen gemäß Artikel 131b Landesverfassung Gebrauch. Das bedeutet, dass der Beschluss gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative Landesverfassung nur für die Überschreitung der durch Artikel 131a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung unter

gewöhnlichen Umständen für das Haushaltsjahr 2016 im Rahmen der Konsolidierungsverpflichtung gemäß Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos erforderlich ist. Die aufgrund der Konsolidierungsverpflichtung vorgegebene Obergrenze des Finanzierungssaldos wird konkretisiert durch § 2 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Dabei bestimmt sich das Verfahren zur Konjunkturbereinigung nach § 2 Absatz 1 Satz 7, 2. Halbsatz Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz nebst Anlage.

Die konkrete Bewältigung der außergewöhnlichen finanziellen Notsituation erfordert zum einen das Ergreifen geeigneter Integrationsmaßnahmen zur Vermeidung struktureller Mehrkosten durch Desintegration. Zum anderen ist eine möglichst realitätsnahe Veranschlagung flüchtlingsbedingter Einnahmen und Ausgaben mit der Möglichkeit schrittweiser Freigabe erforderlich, um zeitnah auf sich ändernde Zugangszahlen reagieren zu können.

Zur Bewältigung einer gelingenden Integration hat der Senat bereits folgende Maßnahmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen (z.T. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses) beschlossen, die Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Haushalte 2016/2017 haben:

- Mittelbereitstellung im Rahmen des „**3. Sofortprogramm für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen**“ insbesondere für die Besetzung von rd. 350 zusätzlichen Stellen, im Wesentlichen für die Durchführung von „Vorkursen“ (Lehrkräfte für Sprachkurse für schulpflichtige Kinder), Stellen für Casemanager, Amtsvormünder, Personal für die Steuerung im Bereich unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Sprachkurse für Erwachsene, Koordination von Wohnungsvermittlung, Personal für aufenthaltsbeendende Maßnahmen, für gesundheitliche Versorgung und Alterseinschätzung.
- Bereitstellung von Mitteln für die **Unterbringung von Flüchtlingen** und unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die insbesondere auch eine Auflösung bzw. Reduzierung der Unterbringung in Notunterkünften ermöglichen: Zum Stand 30.03.2016 waren noch 471 Personen in Turnhallen, 1.102 Personen in Zelten, 451 Personen in winterfesten Quartieren und 2.070 Personen in festen Notwohnräumen (ehemalige Produktionshallen, Baumärkte, Supermärkte u.a.) untergebracht.
- Umsetzung eines **Integrationskonzepts**, das Maßnahmen zu den Schwerpunkten „Sprachförderung“, „Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt“, „Bildung und Kita“, „Sicherheit“, „Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren“ sowie „Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau“ vorsieht.
- Unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten kommt den gesetzlichen **Leistungen für die Aufnahme und Unterbringung** von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (nach AsylbLG, SGB II und SGB VIII) die größte Bedeutung zu. Dazu wurde - unter Einbeziehung insbesondere der beim Bund zu Grunde liegenden Annahmen zu Flüchtlingszugängen und den Erfahrungen mit den Zugängen des Vorjahres (10.274 Flüchtlinge und 2.679 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Land Bremen) - für die Veranschlagungen von Stadt und Land Bremen eine Zugangserwartung von 8.000 Flüchtlingen im Land Bremen in 2016 (Stadt: 6.400) und 6.000 Flüchtlingen im Land Bremen in 2017 (Stadt: 4.800) sowie 250 (2016, Land/Stadt) und 200 (2017, Land/Stadt) in Bremen verbleibenden unbegleiteten minderjährigen Ausländern gesetzt.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zugangserwartungen und zu erwartenden zusätzlichen Mittelbedarfe hat der Senat die folgenden Positionen in seinen Haushaltsentwurf eingeplant:

	2016		2017	
in Mio. €	Land	Stadt	Land	Stadt
Einnahmen	38,1	148,6	57,9	93,7
Ausgaben	187,9	357,3	142,2	322,6
abzgl. saldierter Anschlag 2015	6,3	38,1	6,3	38,1
Netto-Mehrausgaben	143,5	170,6	78,0	190,8

Für die Darlegung einer nach Auffassung des Senats vorliegenden Ausnahmesituation in Bezug auf den Flüchtlingszugang wurden im Rahmen der Haushaltsdarstellung die bereits im Jahr 2013 für den Haushalt 2015 veranschlagten flüchtlingsbezogenen Einnahme- und Ausgabepositionen als den Mehrbedarfen nicht zuzurechnende Basispositionen abgesetzt. Der Planungsstand aus 2013 für 2015 wird insofern als Normalsituation vor Beginn der Flüchtlingskrise angesehen. Konkret wurden deshalb die Mehrbedarfe um den Anschlag (Einnahmen/Ausgaben saldiert) bereinigt.

Die flüchtlingsbezogenen Mehrbedarfe sind größtenteils mit Haushaltssperren versehen, über die der Haushalts- und Finanzausschuss auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres bzw. nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen entscheidet.

Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2016 fallen im Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) Mehrausgaben für Flüchtlinge von rd. 144 Mio. Euro an. Diese sind insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Kostenerstattungen nach dem SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Stadtgemeinden zuzurechnen. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der – auf das Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) heruntergebrochenen – festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von 68 Mio. Euro ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2016 für das Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) also voraussichtlich um 76 Mio. Euro überschritten.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz sieht vor, dass der Stabilitätsrat in begründeten Ausnahmefällen feststellen kann, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des für das abgelaufene Jahr (hier: Berichtsjahr 2016) festgelegten Finanzierungssaldos unbeachtlich ist. Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Konsolidierungshilfengesetz ergeht die Entscheidung des Stabilitätsrates bis zum 1. Juni des Folgejahres (hier: bis zum 1. Juni 2017). Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls sollen nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers jenen von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz nachgebildet sein, und zwar in Bezug auf das jeweilige Land (BT-Drs. 16/12400, S. 21). Eine Konkretisierung des begründeten Ausnahmefalls findet sich in § 6, womöglich auch in § 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen begründeten Ausnahmefall gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz vorliegen, so dass davon auszugehen ist, dass der Stabilitätsrat feststellen wird, dass die Überschreitung der durch § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2016 dem Grunde nach unbeachtlich ist (§ 6 der Verwaltungsvereinbarung) bzw. der Stabilitätsrat einen nicht

vom Land zu verantwortenden Sondereffekt auf der Ausgabenseite dem Grunde nach anerkennen wird (§ 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung). Der Senat ist der Auffassung, dass der Stabilitätsrat auch der Höhe nach im Umfang der nach dem Haushaltsplan für den begründeten Ausnahmefall vorgesehenen Mehrausgaben, die die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos überschreiten, dieser Argumentation folgen wird.

Neben der nach Artikel 131b Landesverfassung bestehenden Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Obergrenze des Finanzierungssaldos zu überschreiten, soll vorsorglich der Beschluss auch auf Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative Landesverfassung gestützt werden unter Zugrundelegung der Überschreitung der durch § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos, ungeachtet der weiteren Spielräume durch § 6 und § 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Dies erscheint zudem deshalb erforderlich, weil im Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu erlassenen Verwaltungsvereinbarung – anders als in Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung – für den Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos in „unbeachtlicher“ – bzw. nach Landesverfassungsrecht zulässiger – Weise überschritten wird, keine Tilgungsregelung vorgesehen ist. In Bezug auf das Erfordernis einer Tilgungsregelung ist die Landesverfassung demnach strenger als das Konsolidierungshilfengesetz.

Der Beschluss – und somit das gesamte Haushaltsgesetz – setzt die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) voraus (qualifizierte Mehrheit).

Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan 2016 überschritten wird, im Fall des Landes (ohne die beiden Stadtgemeinden) sind also 76 Mio. Euro zu tilgen. Die Landesverfassung schreibt nicht ausdrücklich einen bestimmten Tilgungszeitraum vor. Der jetzt gewählte Zeitraum von 30 Jahren orientiert sich an einer menschlichen Generation, um die demokratische Legitimation des vorliegenden Beschlusses, durch den die Handlungsfreiheit der Bürgerschaft (Landtag) in den folgenden Legislaturperioden eingeschränkt wird, nicht zu gefährden. Es ist der Demokratie nicht fremd, dass richtungweisende Entscheidungen, die in einer bestimmten Legislaturperiode getroffen werden, vom Gesetzgeber auch in folgenden Legislaturperioden in sachgemäßer Weise respektiert werden müssen, um langfristige politische Ziele erreichen zu können. Wegen der Vorgaben des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung ist eine Refinanzierung der Tilgungsraten durch neue Kreditaufnahme jedenfalls ab 1. Januar 2020 verwehrt. Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt die Senatorin für Finanzen bereits jetzt, nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 die insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Zahlen 2016 anzupassen. So wird gewährleistet, dass Mehr- oder Minderausgaben im Haushaltsvollzug bei der Tilgung berücksichtigt werden. Das Ziel des Artikels 131a Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung, die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation kurzfristig unter Überschreitung der unter gewöhnlichen Umständen zulässigen Obergrenze des Finanzierungssaldos aufgenommenen Nettoneukredite auf lange Sicht wieder zu tilgen, wird so nicht nur in der Planung sondern auch nach Vollzug des Haushalts erreicht.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf 6 608 161 530 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 279 614 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 249 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,19. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 738 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	310,
die Sonderhaushalte	816,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	304
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	231

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 134 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2017 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätze-gesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2016 und 2017 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2017 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit

diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maß-

nahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt -

darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmebezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen, sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, der Betriebe gewerblicher Art des Landes Bremen sowie diesem zugeordneter Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und sonstigen Organisationseinheiten, in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der jeweiligen Einrichtungen Einsicht zu nehmen, sowie insoweit steuerlich relevante Daten zu erheben und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit bundesgesetzliche Steuerbestimmungen dem nicht entgegenstehen, zu verarbeiten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, den Umfang der zu meldenden Daten zu bestimmen sowie Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Beitragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2016 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2017.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und

mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 609 940 040 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2017

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurech-

nenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigenesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2017 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 fort.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8

zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 21

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Im Haushaltsjahr 2017 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2017 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhnlichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2017

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG -EINNAHMEN- FREIE HANSESTADT BREMEN							
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR
		2017	2017	2016	2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7	8
	Einnahmen						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	26.937	-	26.437	-	25.299	27.316
01	Justiz und Verfassung, Sport	40.862	-	48.862	-	37.027	42.432
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	129.291	-	122.412	-	90.603	106.133
03	Arbeit	17.218	-	16.935	-	16.824	31.460
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	231.102	-	193.289	-	172.325	174.699
05	Gesundheit	10.926	-	10.898	-	10.301	10.291
06	Bau und Umwelt	79.467	-	80.156	-	74.758	97.090
07	Wirtschaft	44.007	-	33.844	-	43.641	58.923
08	Häfen	45.341	-	23.641	-	12.232	17.789
09	Finanzen	5.983.010	-	6.429.580	-	10.117.117	7.640.246
	Summe der Einnahmen	6.608.162	-	6.986.054	-	10.600.126	8.206.378

ZUSAMMENSTELLUNG -AUSGABEN- FREIE HANSESTADT BREMEN							
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	VE-Anschlag	Anschlag	Rechnung
		T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR	T.EUR
		2017	2017	2016	2016	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7	8
	Ausgaben						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	319.405	1.875	315.846	1.875	301.826	307.919
01	Justiz und Verfassung, Sport	166.258	0	165.549	0	156.541	160.064
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.116.785	3.500	1.086.192	32.883	977.528	1.014.701
03	Arbeit	40.251	19.800	36.820	19.928	35.869	45.065
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	595.574	0	616.837	0	447.203	443.395
05	Gesundheit	61.700	0	54.522	0	49.520	49.493
06	Bau und Umwelt	157.013	18.309	144.968	52.816	149.891	163.809
07	Wirtschaft	96.892	65.130	97.802	56.500	103.976	129.223
08	Häfen	105.303	1.000	93.183	0	68.772	70.277
09	Finanzen	3.948.981	170.000	4.374.335	171.430	8.309.000	5.822.432
	Summe der Ausgaben	6.608.162	279.614	6.986.054	335.432	10.600.126	8.206.378

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2017

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Ausgaben	4.097,3
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Einnahmen	3.990,2
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	107,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	107,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.609,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.503,0
2. Rücklagenbewegung	0,2
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	6,4
2.2 Zuführungen an Rücklagen	6,2
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	1,6
4.2 Ausgabenseite	1,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	107,1

Abweichungen in den Salden durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2017

<i>I. Kredite am Kreditmarkt</i>	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.609,9
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.503,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	107,0
<i>II. Kredite im öffentlichen Bereich</i>	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Abweichungen in den Salden durch Runden

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettomehrausgaben gemäß § 21 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 44 966 351 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5	(Jahre 2017 bis 2021 einschließlich)	0 Euro p. a.
Raten 6 bis 30	(Jahre 2022 bis 2046 einschließlich)	1 798 654 Euro p. a.

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 an.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2017 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2017 aus und wurde aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 5 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 6 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 7 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 8 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 9 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 10 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Der eingefügte Absatz 5 Satz 5 regelt den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Der in Absatz 12 eingefügte Satz 4 regelt den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 17 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 18 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen. Die Absätze 4 und 5 wurden eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 zu regeln. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 übernommen.

Zu § 19 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 20 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 21 Schlussbestimmungen

Absatz 1 stellt den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dar. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative Landesverfassung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, von Artikel 131a Absatz 1 und 2 Landesverfassung abzuweichen. Diese Voraussetzungen liegen – wie bereits im Haushaltsjahr 2016 – auch im Haushaltsjahr 2017 dem Grunde nach vor. Hinsichtlich des dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Sachverhalts und der näheren rechtlichen Begründung, insbesondere mit Blick auf die Besonderheiten aufgrund der auch im Haushaltsjahr 2017 in vollem Umfang in Anspruch genommenen Übergangsregelung des Artikels 131b Landesverfassung, wird auf die Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.

Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und deren finanzielle Auswirkungen wird auf die bereits in der Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 enthaltenen Angaben zum Haushaltsjahr 2017 verwiesen. Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2017 fallen im Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) Mehrausgaben für Flüchtlinge von 78 Mio. Euro an. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der – auf das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) heruntergebrochenen – festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von 33 Mio. Euro ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2017 für das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) also voraussichtlich um 45 Mio. Euro überschritten.

Der Beschluss – und somit das gesamte Gesetz – setzt die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) voraus (qualifizierte Mehrheit).

Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan 2017 überschritten wird, im Fall des Landes Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) sind also 45 Mio. Euro zu tilgen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Übersicht zu den Anträgen der Ortsämter nach § 32 OBG nach Ressorts

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Seiten 1 - 5

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Seiten 6 - 126

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Seiten 127 - 140

Senatorin für Kinder und Bildung

Haushaltsanträge Beiräte für 2016/2017

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
1	24.06.2015	Gröpelingen	Der Beirat Gröpelingen fordert die Senatorinnen für Bildung und Soziales auf, Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Stelle der Leitung des Quartiersbildungszentrums Morgenland von 50% auf 100% Stellenvolumen aufzustocken - alternativ soll eine zweite 50% Stelle geschaffen werden (TVL 11. max 3)	Die Ausstattung des Quartiersbildungszentrums Morgenland mit einer halben Stelle entspricht der Ausstattung, die für alle QBZ in der Stadtgemeinde gleichermaßen gilt. Eine Aufstockung allein für Gröpelingen ist daher nicht möglich. Eine Aufstockung aller Quartierbildungszentren ist im Bildungshaushalt 2016/17 nicht darstellbar.
2	22.09.2015	Vahr	Der Beirat Vahr bittet den Senator für Inneres und entsprechend die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Senatorin für Kinder und Bildung sowie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um anteilige Finanzierung in Höhe von jeweils 7.150 €/a (30.600 € - 2.000 € von KiTa Bremen = 28.600 € : 4) für die Verkehrsschule Bremen in den Haushalten 2016 und 2017	Für die Arbeit der Verkehrsschule war im Haushalt der Senatorin für Bildung bereits für die Haushalte 2014/2015 ein Betrag von ca. 6.000,- € veranschlagt worden. Dieser Betrag wird für die Haushalte 2016/2017 auf 7.200,- € aufgestockt.
3	13.10.2015	Burglesum	Einstellung von Investitionsmitteln für eine Erweiterung und Ausstattung der Mensa an der Oberschule Helsinkistraße	Die investiven Mittel 2016/2017 stehen nur für Ganztagsgrundschulen zur Verfügung.
4	18.11.2015	Huchting	(2. Teil des Beschlusses) Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Umwandlung der Roland-zu-Bremen-Oberschule zur gebundenen Ganztagschule (gemeint: <u>vollgebundene</u> GTS)	Die investiven und konsumtiven Mittel 2016/2017 stehen nur für Ganztagsgrundschulen zur Verfügung.
5	19.11.2015	Huchting	Bereitstellung eines Stadtteilbudgets gemäß § 32, Abs.4 OBG im Haushalt 2016-2017	Zuständig Senatorin für Finanzen und Senatskanzlei.
6	25.01.2016	Veogesack	Die Senatorin für Kinder und Bildung wird aufgefordert, bei der Aufstellung des Haushaltes 2016/2017 mehr Mittel für	Im Rahmen des kommunalen Investitionsförderungsprogramm und der investiven Eckwertes stehen für Kinderta-

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
			den Instandhaltung und Aufwertung von Spielplätzen und Kindertagesstätten.	gestätten 36,8 Mio. € zur Verfügung.
7	27.01.2016	Neustadt	Der Beirat Neustadt beantragt, in den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2016 und 2017 ausreichende Mittel einzusetzen, damit die Grundschulen Oderstraße und Karl-Lerbs-Straße mit jeweils mindestens einer Schulsozialarbeiter/-innen-Stelle ausgestattet werden können	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung konnten die Stellen für Schulsozialarbeiter/innen abgesichert werden, der Eckwert wurde allerdings nicht für Schulsozialarbeiterstellen erhöht.
8	03.02.2016	Findorff Walle Gröpelingen	<p>deutlich bessere Ausstattung aller Schulen mit behindertenpädagogischer Grund- und Fachkompetenz (als Maßstab sollte 4 Stunden für 10% aller Kinder gelten, derzeit 3,7 für 6,5%);</p> <p>zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeit und –pädagogik;</p> <p>Entfristung aller Arbeitsverhältnisse im Bereich der Vorkurs-Sprachbildung;</p> <p>Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung zur gemeinsamen Vorbereitung eines Klassen- oder Jahrgangsteams auf gemeinsamen Unterricht;</p> <p>Ausbau der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Realisierung inklusiven Unterrichts durch Freistellung und nicht zusätzlicher Belastung;</p> <p>Einstellungsoffensive für Lehrkräfte mit behindertenpädagogischer/inklusive Qualifikation;</p> <p>Aufstellung eines aussagekräftigen Schulstandort- und Personalentwicklungsplans;</p> <p>Angleichung der Besoldungsstruktur für die Funktionsstelleninhaber/-innen der Grundschulen an die der Oberschulen.</p>	<p>Eine Erhöhung der Stundenzuweisung der Schulen, eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung sowie eine Angleichung der Besoldungsstruktur, wie in dem Antrag gefordert, ist in den Eckwerten nicht umsetzbar.</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsaufstellung konnten die Stellen für Schulsozialarbeiter/innen abgesichert werden, der Eckwert konnte allerdings für Schulsozialarbeiterstellen nicht erhöht werden.</p> <p>Eine sukzessive Entfristung von Arbeitsverhältnissen im Bereich der Vorkurse entsprechend der Bedarfssituation wird angestrebt.</p> <p>Die Einstellung von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Qualifikation erfolgt fortlaufend und als besonderer Schwerpunkt.</p>

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
9	17.03.2016	Neustadt	Der Beirat Neustadt beantragt bei der Senatorin für Kinder und Bildung, in den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2016 und 2017 zusätzlich zu den regulären Mitteln, mindestens 5000,00 € pro Schule und Schuljahr zu veranschlagen, damit die öffentlichen Schulen der Neustadt ihrem Bildungsauftrag bedarfsgerecht, ganzheitlich und vollumfänglich nachkommen können.	<p>Eine solche Erhöhung ist in den Eckwerten nicht umsetzbar gewesen.</p> <p>Die Schulen stellen für die dargestellten Bedarfe bisher Sonderanträge. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wurden bisher immer Lösungen gefunden.</p>

Weitere Beschlüsse der Beiräte zum Haushalt

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
10.		Gröpelingen	<p>Der Beirat Gröpelingen fordert die Senatorinnen für Bildung und Soziales auf, den Ganztagsausbau der Grundschule am Pastorenweg unverändert nach dem Raumplan von 2010 zu realisieren.</p> <p>Um der Grundschule die nötige konzeptionelle Planungssicherheit zu geben, ist die ungeschmälernte Finanzierung für den An- und Ausbau im Haushalt 2016/17 zu hinterlegen.</p>	<p>Im Rahmen der Planung des Ganztagsausbaus der Grundschule Pastorenweg wurde Ende 2014 eine Machbarkeitsstudie vorgelegt, die zwar ein nicht von der Deputation beschlossenes Raumprogramm aus dem Jahre 2010 zur Grundlage haben sollte, dessen Ansätze jedoch in der Gesamtnettofläche deutlich überschritt.</p> <p>Zudem wäre auf Grundlage der Vorschläge der Machbarkeitsstudie der eingeplante Finanzierungsrahmen nicht einzuhalten, da mit der vorgesehenen Ausführung des Küchenanbaus erhebliche Mehrkosten entstehen würden. Aus diesem Grund wird derzeit in einem Workshop-Verfahren mit allen Beteiligten eine konzeptionelle Lösung erarbeitet, die die pädagogischen Bedarfe der Schule berücksichtigt ohne den vorgegebenen Mittelrahmen zu sprengen. Für den ursprünglichen Kostenansatz sind die erforderlichen Mittel in den Haushaltsanschlägen vorgesehen.</p>

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
11.	25.01.2016	Blumenthal	Der Beirat Blumenthal unterstützt den Plan der Senatorin für Kinder und Bildung, mindestens 200 neue Lehrer/-innen für das Land Bremen einzustellen und fordert den Senat auf, entsprechende Haushaltsmittel dafür bereitzustellen.	Der Senat hat mit der Aufstellung der Eckwerte für die Haushalte 2016 / 2017 am 29.09.2015 beschlossen, den Bereich Bildung als politischen Schwerpunktbereich gezielt mit einer Aufstockung der Beschäftigungszielzahl zu unterstützen. Dafür wird in einem ersten Schritt im Ressortdeckwert des Kernhaushaltes die Beschäftigungszielzahl für Beschäftigte im Unterricht um 120 Vollkräfte angehoben. Diese Anhebung wird finanziert aus zentralen Haushaltsmitteln. Im Umfang von weiteren 80 Vollzeitkräften wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung ein Flexibilisierungskonto im Rahmen der Haushaltsaufstellung eingerichtet, in welches das Ressort bei Nachweis einer haushaltswirksamen Finanzierung durch organisatorische Maßnahmen und Modernisierungsprojekte Personal verbuchen kann.
12.	10.03.2016	Vege sack	Der Beirat Vegesack bekräftigt seinen Beschluss, die Senatorin für Kinder und Bildung aufzufordern, die erforderliche Planung für eine Kita auf dem Sportplatz Fährer Flur kurzfristig zu realisieren und die erforderlichen Haushaltsmittel dafür zur Verfügung zu stellen.	Die Kita-Ausbauplanung bis 2020 sieht vor, eine Kita an dem vom Beirat vorgesehenen Standort Fährer Flur neu zu errichten. Angestrebt wird die Aufnahme des Betriebes mit 6 Gruppen spätestens zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/20. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden rechtzeitig für den Haushalt beantragt.
13.	16.03.2016	Huchting	Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalten 2016 / 2017 für: Eine deutlich bessere finanzielle Ausstattung aller Schulen für den sonderpädagogischen Bedarf, zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeiter, Sonder- und Sozialpädagogen, den Ausbau der Fort- du Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Realisierung durch Freistellung und nicht mit zusätzlicher Belastung,	Die Mittel für die Inklusion insgesamt werden zum 01.08.2016 wie auch im Vorjahr im Umfang von 26 Stellen aufgestockt. Eine weitere Erhöhung der Stundenzuweisung der Schulen sowie eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung sind in den Eckwerten nicht umsetzbar. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung konnten die Stellen für Schulsozialarbeiter/innen abgesichert werden, der Eckwert wurde allerdings nicht für Schulsozialarbeiterstellen erhöht. Der Entwurf einer Schulstandortplanung für den Zeitraum

Nr.	Datum	Beirat	Antrag	Bewertung
			kleinräumigere Berechnung der Sozialindikatoren, Aufstellung eines aussagekräftigen Schulstandort- und Personalentwicklungsplanes	2016-2015 wird der Deputation für Kinder und Bildung in Kürze vorgelegt.
14.	06.04.2016	Gröpelingen	Der Beirat Gröpelingen fordert die Senatorin für Kinder und Bildung auf, für die Sanierung des sog. Hofmeierhau- ses auf dem Schulgelände der Oberschule im Park ange- messene Planungsmittel in den Landeshaushalt 2016/17, sowie Mittel in ausreichender Höhe für die Sanierung des Gebäudes selbst, in den Landeshaushalt 2017/18 einzu- stellen.	Grundsätzlich obliegt eine Sanierung des Hofmeierhauses Immobilien Bremen AÖR (IB) als Eigentümervertreter. Im aktuellen Sanierungsprogramm für 2016 ist das Gebäude nicht berücksichtigt. Die obere Etage ist derzeit vermietet. Die untere wird bereits für einige schulische Aktivitäten genutzt.

Ressort: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	ggf. abweichendes Beratungsergebnis der Fachdeputation / des Fachausschusses
Burglesum - Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung	Ablehnung	Ablehnung
Oberneuland - Stadtteilbudget	Ablehnung	Ablehnung
Burglesum - Offene Jugendarbeit	Ablehnung	Ablehnung
Vahr - Finanzielle Absicherung der aufsuchenden Altenarbeit in der Vahr - Verein "Vahrer Löwen"	Ablehnung	Ablehnung
Horn-Lehe - Impulse für den sozialen Zusammenhalt	Ablehnung	Ablehnung
Horn-Lehe - Stellen im Jugendhaus Horn-Lehe	Ablehnung	Ablehnung
Osterholz - Stadtteilbudget Jugend	Ablehnung	Ablehnung
Huchting - Offene Kinder- und Jugendarbeit	Ablehnung	Ablehnung
Huchting - Stadtteilbudget	Ablehnung	Ablehnung
Blumenthal - Aufstockung des Personals im Sozialzentrum Bremen-Nord	erledigt / Kenntnisnahme	erledigt / Kenntnisnahme
Obervieland - Umzug des Quartiermanagements	Ablehnung	Ablehnung
Obervieland - Haushaltsmittel für eine halbe Personalstelle für nachhaltige Begleitung der Kinder- und Jugendförderung	Verweis an Senatskanzlei	Zustimmung

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	ggf. abweichendes Beratungsergebnis der Fachdeputation / des Fachausschusses
Obervieland - Verstetigung von WiN (Wohnen in Nachbarschaften) geförderten Projekten	Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des WiN-Programms	Zustimmung
Obervieland - Erhöhung der Stadtteilmittel für die Kinder- und Jugendförderung Obervieland in Höhe von 70.000 €	Ablehnung	Ablehnung
Obervieland - Forderung nach einer Erhöhung der Zuweisung für die offene Jugendarbeit	Ablehnung	Ablehnung
Vegesack - WIN-Gebiet Grohner Düne	Zustimmung	Zustimmung
Blumenthal - Haushaltsmittel für die Zentrumsentwicklung in Blumenthal	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Vegesack - Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich der Grohner Düne	Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des WiN-Programms	Zustimmung
Neustadt - Spielflächen in der Neustadt	Zustimmung	Zustimmung
Hemelingen - Überprüfung und Aufstockung des Budgets für die Kinder- und Jugendförderung	Ablehnung	Ablehnung
Hemelingen - Haushaltsantrag zur Überprüfung und Aufstockung der Budgets der Programme WIN und Soziale Stadt	Bericht über die Mittelaufteilung im Rahmen des Integrationsbudgets	Zustimmung
Vahr - Finanzielle Absicherung der Verkehrsschule	Ablehnung	Ablehnung
Vahr - Finanzielle Absicherung der aufsuchenden Altenarbeit in der Vahr - Verein "Vahrer Löwen"	Ablehnung	Ablehnung
Neustadt - Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung angemessen finanzieren	Ablehnung	Ablehnung
Horn-Lehe - Sanierung des Jugendhaus Horn-Lehe	Ablehnung	Ablehnung

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	ggf. abweichendes Beratungsergebnis der Fachdeputation / des Fachausschusses
Horn-Lehe - Notwendige Aufstockung der Streetwork von VAJA im Bremer Osten	Ablehnung	Ablehnung
Veogesack - Aufarbeitung von Spielplätzen in Fähr-Lobbendorf	Keine Stellungnahme erforderlich; Klärung in den normalen Abläufen	Kenntnisnahme
Borgfeld - Kinderspielplätze	Keine Stellungnahme erforderlich; Klärung in den normalen Abläufen	Kenntnisnahme
Schwachhausen - Instandsetzung und Verbesserung der Spielangebote auf dem Spielplatz Colmarer Straße/Saarbrückenerstraße	Keine Stellungnahme erforderlich; Klärung in den normalen Abläufen	Kenntnisnahme
Oberneuland - Aufstockung der Streetwork von VAJA im Bremer Osten	Ablehnung	Ablehnung
Woltmershausen - Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung angemessen finanzieren	Ablehnung	Ablehnung
Blumenthal - Sportvereine vor dem Sterben retten – Turnhallen wieder für den Sport nutzbar machen!	Ablehnung	Ablehnung
Burglesum - Sanierung des Kunstrasenplatzes des 1. FC Burg	Zustimmung	Zustimmung
Gröpelingen - Erhalt des Bremer Westbades im Bremer Bäderkonzept	Zustimmung	Zustimmung
Horn-Lehe - Freigabe von Turnhallen	Zustimmung	Zustimmung
Horn-Lehe - Sanierung des Hallenbodens der Sporthalle an der Grundschule Curiestraße	Ablehnung	Ablehnung
Oberneuland - Stadtteilbudget	Ablehnung	Ablehnung
Osterholz - Stadtteilbudget Sport	Ablehnung	Ablehnung

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	ggf. abweichendes Beratungsergebnis der Fachdeputation / des Fachausschusses
Vahr - Sicherstellung des Sportunterrichts an der Oberschule Julius-Brecht-Allee	Hat sich erledigt	Zustimmung
Vegesack - Notunterkunft Sporthalle Lerchenstraße	Hat sich erledigt	Zustimmung
Walle - Situation von organisiertem Sport und Sporthallen im Stadtteil	Hat sich erledigt	Zustimmung

**Vorlage
für die Sondersitzung der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 06. April 2016**

**Vorlage für Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 07. April 2016**

Mitwirkung der Ortsämter an der Aufstellung der Haushalte 2016/2017

A. Problem

Die Ortsämter wirken gemäß § 32 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OGB) an der Aufstellung der Haushaltsvorschläge mit. Dort heißt es:

§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

- (1) *Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.*
- (2) *Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.
(...)*

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen wurden aufgrund von Beschlüssen von Beiräten verschiedene Anträge durch die Ortsämter bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gestellt. Diese sind der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport leitet die Anträge mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag mit dieser Vorlage der zuständigen Deputation zu. Soweit es sich um Anträge handelt, die sich auf den Sportbereich beziehen, werden diese im Rahmen der Sitzung der städtischen Deputation für Sport entsprechend behandelt.

Dieser Vorlage sind als Anlage 2 bis Anlage 33 jeweils der Beschluss des Beirates und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beigefügt. Auf diese Weise wird der Anforderung des § 32 Abs. 2 S. 1 OGB gefolgt, jeden Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Deputation vorzulegen.

Eine Vielzahl der Anträge beschäftigt sich dabei mit den beiden Themenkreisen Stadtteilbudget i.S.d. § 32 Abs. 4 OGB und Fragen des Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit (OJA).

I. Offene Jugendarbeit

Der vorgelegte Haushaltsentwurf (vgl. Deputationsvorlage „Aufstellung der Haushalte 2016/2017“) sieht für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen im Vergleich zum Anschlag 2015 260.500 € zusätzlich in 2016 vor und zusätzlich 538.000 € in 2017.

Das Ressort kann damit die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Maßnahmen wie folgt umsetzen:

	2016	2017
Verstetigung der Mittelbereitstellung zur Erreichung der Zielzahlen aus 2015	100,0 T€	100,0 T€
Weitere Erhöhung gemäß Stufenplan	58,5 T€	234,0 T€
Aufstockung aller Stadtteilbudgets um 3% ab 01.07.2016	102,0 T€	204,0 T€
Summe	260,5 T€	538,0 T€

Im Rahmen des Eckwertes sind damit Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Die Erhöhungen entsprechen damit auch dem Wunsch der Beiräte, die Arbeit in diesem Bereich zu stärken. Eine Aufstockung darüber hinaus in der von einigen Beiräten gewünschten Höhe ist jedoch nicht möglich, so dass Anträge dennoch abgelehnt werden müssen.

II. Stadtteilbudgets

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

III. Weitere Anträge

Bei einigen Anträgen, die an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport weitergeleitet worden sind, handelt es sich darüber hinaus nicht um Anträge zur Haushaltsaufstellung bzw. liegen diese nicht in deren Verantwortungsbereich. Diese Anträge sind ebenfalls in die Übersicht (Anlage 1) aufgenommen worden und in der Anlage angefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, § 32 OGB sieht eine Beteiligung der Beiräte bei der Haushaltsaufstellung vor.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Wenn sich durch einzelne Anträge finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen ergeben, werden diese jeweils in der Stellungnahme zum entsprechenden Antrag aufgeführt.

E. Beschlussvorschlag

Zu Anlage 2:

F 2-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Burglesum vom 05.03.2015 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Burglesum vom 05.03.2015 nicht zu folgen.

F 2-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Burglesum vom 05.03.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Burglesum ab.

Zu Anlage 3:

F 3

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Oberneuland vom 20.01.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Oberneuland ab.

Zu Anlage 4:

F 4-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Burglesum vom 13.10.2015 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Burglesum vom 13.10.2015 nicht zu folgen.

F 4-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Burglesum vom 13.10.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Burglesum ab.

Zu Anlage 5 und 25:

F 5

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse des Beirates Vahr vom 22.09.2015 sowie 27.01.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Vahr ab.

Zu Anlage 6:

F 6

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Vahr ab.

Zu Anlage 7:

F 7-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 04.11.2015 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Horn-Lehe nicht zu folgen.

F 7-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 04.11.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Horn-Lehe ab.

Zu Anlage 8:

F8-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration dem Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 nicht zu folgen.

F8-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag ab.

Zu Anlage 9:

F 9-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Huchting und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Huchting vom 18.11.2015 nicht zu folgen.

F 9-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Huchting vom 18.11.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Huchting ab.

Zu Anlage 10:

F 10

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Huchting und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Oberneuland ab.

Zu Anlage 13:

F 13

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland vom 08.12.2015 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag ab, soweit er sich nicht erledigt hat.

Zu Anlage 14:

F 14-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, den Beirat Obervieland an die Senatskanzlei zu verweisen.

F 14-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland vom 08.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und verweist den Beirat Obervieland an die Senatskanzlei.

Zu Anlage 15:

F 15

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland vom 08.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend,

Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und bittet ihr und den Beiräten über die Ergebnisse der Evaluation des Programmes WiN zu berichten.

Zu Anlage 16 und 17:

F 16-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Obervieland vom 08.12.2015 nicht zu folgen.

F 16-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Obervieland vom 08.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Obervieland ab.

Zu Anlage 18:

F 18

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Vegesack vom 14. Dezember 2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass dem Antrag entsprochen wurde.

Zu Anlage 20:

F 20

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Vegesack vom 10.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und bittet, ihr und den Beiräten über die Ergebnisse der Evaluation des Programmes WiN zu berichten.

Zu Anlage 21:

F 21

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Neustadt vom 17.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass diesem entsprochen wurde.

Zu Anlage 22:

F 22-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Hemelingen und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Hemelingen vom 14.01.2015 nicht zu folgen.

F 22-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Hemelingen vom 14.01.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Hemelingen ab.

Zu Anlage 23:

F 23

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Hemelingen vom 14.01.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis. Sie bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, ihr und den Beiräten über die Mittelaufteilung im Rahmen des Integrationsbudgets zu berichten.

Zu Anlage 24:

F 24

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Vahr und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates aufgrund der veränderten Zuständigkeiten ab.

Zu Anlage 26:

F 26-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Neustadt und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Neustadt vom 18.02.2016 nicht zu folgen.

F 26-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Neustadt vom 18.02.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Neustadt ab.

Zu Anlage 27:

F 27-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Horn-Lehe 18.02.2016 nicht zu folgen.

F 27-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahmen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Horn-Lehe ab.

Zu Anlage 28:

F 28-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 nicht zu folgen.

F 28-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag ab.

Zu Anlage 32:

F 32-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 nicht zu folgen.

F 32-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag ab.

Zu Anlage 33:

F 33-1

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den Beschluss des Beirates Woltmershausen und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und empfiehlt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration, dem Beschluss des Beirates Woltmershausen vom 07.03.2016 nicht zu folgen.

F 33-2

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Beschluss des Beirates Neustadt vom 07.03.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Woltmershausen ab.

Anlagen:

1. Übersicht der von den Ortsämtern an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übermittelten Anträge
2. Anlagen 2 bis 33 gemäß der Übersicht in Anlage 1.

Ortsamt Burglesum



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Burglesum, Hindenburgstr. 61, 28717 Bremen

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Herrn Dr. Michael Schwarz

AWO
Frau Grohnert
s.grohnert@awo-bremen.de

Auskunft erteilt
Frau Hell-Nogai
T (04 21) 361 7101
F (04 21) 361 7161
E-Mail:
Sabine.Hell-Nogai
@oaburglesum.bremen.de

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Frau Inge Kilian

AWO-
Jugendeinrichtungen
ic-fockengrund@awo-bremen.de

Internet:
www.ortsamt-burglesum.bremen.de

Amt für Soziale Dienste
Frau Claudia Ney

ic-burglesum@awo-bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Frau Tanja Lohmann

ic-ups@awo-bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
No
Bremen, den 16.03.2015

Aktuelle Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendförderung in Burglesum und deren perspektivische Entwicklung ab 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren des Beirates Burglesum hat sich in seiner Sitzung am 5.3.2015 mit der o. g. Angelegenheit befasst.

Nachfolgend übersende ich Ihnen hierzu einen Beschluss zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung und Umsetzung.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren des Beirates Burglesum begrüßt das neue Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes hängt allerdings maßgeblich von der Bereitstellung der finanziellen Mittel für die offene Jugendarbeit in den nächsten Jahren ab.
2. Der Ausschuss beantragt daher gemäß § 32, Absatz 1 OBG bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen die notwendigen Haushaltsmittel für eine Umsetzung des neuen Rahmenkonzeptes der offenen Jugendarbeit in die Haushalte 2016 und 2017 einzustellen.

 Eingang
Lesumer Brink
28717 Bremen

Dienstgebäude
Hindenburgstr. 61
28717 Bremen

Bus-
Haltestelle
Lesum/
Kirche

Öffnungszeiten
montags -freitags 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

3. Der Ausschuss lehnt weiterhin mögliche Mittelkürzungen für die kommenden Jahre in diesem Bereich für den Stadtteil Burglesum ab, da andernfalls die Schließung von Jugendeinrichtungen im Stadtteil akut droht.
4. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, das bisherige Budget für Burglesum anhand des tatsächlichen Bedarfs zu erhöhen, um zukünftig sowohl eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit zu gewährleisten, als auch die hierfür erforderlichen angemessenen Personal- und Betriebskosten begleichen zu können. Eine Umverteilung der Mittel zu Lasten anderer Stadtteile lehnt der Ausschuss in diesem Zusammenhang ab.
5. Als eine wichtige Grundlage für die Bewertung des tatsächlichen Bedarfs dient das zu erstellende Sozialraumkonzept für den Stadtteil Burglesum. Das Amt für Soziale Dienste wird gebeten, dieses spätestens im Herbst 2015 dem Beirat vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Boehlke
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Ausschusses für Soziales, Jugend und Senioren des Beirates Burglesum vom 5. März 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendförderung im Stadtteil Burglesum und deren perspektivischen Entwicklung ab 2016. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für Burglesum anhand des tatsächlichen Bedarfs um mindestens 10 Prozent aufzustocken, um zukünftig eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit zu gewährleisten.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Stellungnahme zu Anlage 2 der Sozialdeputation

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Ortsamt Oberneuland



Freie Hansestadt Bremen

Ortsamt Oberneuland, Mühlenfeldstraße 16, 28355 Bremen

An die
Senatskanzlei
Rathaus
Am Markt 21

28195 Bremen

Auskunft erteilt
Jens Knudtsen

T (04 21) 3 61 11854
F (04 21) 4 96 11854

E-mail:
office@oaoberneuland.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Oberneuland hat sich am 20.01.2016 in öffentlicher Sitzung mit den von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen ausgehenden Auswirkungen zur Einrichtung von Stadtteilbudgets gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz (OBG) befasst und dazu den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Dem Beirat sind in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 OBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt, die gegenüber mehreren Organen der Gemeinde (Ressorts) selbständig geltend gemacht werden können.

Er zeigt sich erstaunt über die Ankündigung der für Beiräte und Ortsämter zuständigen Senatskanzlei, wonach sich die Bildung von Stadtteilbudgets auf den Ressortbereich Umwelt, Bau und Verkehr beschränken soll.

Die Gerichtsentscheidung bindet zwar rechtlich zunächst nur das im Verfahren unterlegene Ressort, jedoch wurde unmittelbar nach Verkündung der Entscheidung vom Ortsamt Oberneuland bei den Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales. nachgefragt, ob sich diese Ressorts entsprechend den ortsgesetzlich festgelegten Zielen zur Vermeidung weiterer Klagen an die Entscheidungsgründe gebunden fühlen. Dieses wurde bejaht und es wurde der Beirat Oberneuland entsprechend informiert.

*Die Senatskanzlei bezieht sich auf die Rechtsposition der Finanzsenatorin, wonach im Doppelhaushalt 2016/2017 lediglich ein Stadtteilbudget für den Bereich des im gerichtlichen Verfahren unterlegenen Ressorts Umwelt, Bau und Verkehr ausgewiesen werden soll. Hier hat die Finanzsenatorin offensichtlich übersehen, dass in §32 Abs. 4 OGB explizit festgelegt ist, dass in den **Einzelplänen der Ressorts** stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden müssen, über die die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 OGB zu entscheiden haben. Der Ortsgesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass sich die Bildung eines Stadtteilbudgets nicht auf ein einzelnes Ressort beschränken darf.*

Auf diese im OBG verankerte gesetzliche Verpflichtung der Stadt-gemeinde, Stadtteilbudgets in seinem Haushalt auszuweisen, wird ausdrücklich im Urteil des Verwaltungsgerichtes der Freien Hansestadt Bremen vom 09.12.2015 hingewiesen.

*Der Beirat Oberneuland bittet die Senatskanzlei als Aufsichtsbehörde für Beiräte und Ortsämter um eine möglichst kurzfristige rechtliche Bewertung (Stadtteilbudget nur für den Bereich Umwelt, Bau und Verkehr?), ob die von der Finanzsenatorin übermittelte Rechtsauffassung geteilt wird. Er erwartet dazu eine klare Rechtsposition, wie das in Regie der Senatskanzlei erarbeitete Ortsbeirätegesetz vom 02. Februar 2010 zur Bildung Stadtteilbudgets in den Einzelplänen **der Ressorts** zur Vermeidung von weiteren Klagen umgesetzt werden kann.*

Für den Fall, dass nicht bis zum 15. Februar 2016 eine Zusage der beiden Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales zur Bildung von Stadtteilbudgets in den dortigen Einzelplänen erfolgt, wird der Beirat Oberneuland auf Grundlage der Gerichtsentscheidung vom 09.12.2015 einen Beschluss fassen, wonach das ihm ortsgesetzlich eingeräumte Entscheidungsrecht und Zustimmungsrecht auf dem Klageweg durchgesetzt werden soll.“

Mit freundlichen Grüßen

Knudtsen
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Oberneuland vom 20.01.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Oberneuland fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf ein Stadtteilbudget auszuweisen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen.

Ortsamt Burglesum



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Burglesum, Hindenburgstraße 61, 28717 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Anja Stahmann
über
Frau Tanja Lohmann

Senatorin für Kinder und Bildung
Frau Dr. Claudia Bogedan
über
Herrn Holger Ilgner

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Herr Dr. Joachim Lohse
über
Beiraete@bau.bremen.de

Auskunft erteilt
Frau Hell-Nogai
T (04 21) 361 7101
F (04 21) 361 7161
E-Mail:
Sabine.Hell-Nogai
@oaburglesum.bremen.de

Internet:
www.ortsamt-
burglesum.bremen.de

Bremen, den 28.10.2015

Antrag des Beirats zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für den Haushalt 2016 / 2017 gemäß § 32 OBG

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Bogedan,
sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,
sehr geehrter Herr Senator Dr. Lohse,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Burglesum hat sich in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 mit der o. g. Angelegenheit befasst.

Nachfolgend übersende ich Ihnen hierzu einen Beschluss zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung und Umsetzung.

Beschluss: (einstimmig)

Gemäß §32 (1) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter stellt der Beirat Burglesum folgende Anträge zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge:

- 1) *Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird aufgefordert, das Jahres-Budget für die **offene Jugendarbeit** in Burglesum um mindestens 10 Prozent aufzustocken, damit die steigenden Personal- und Betriebskosten abgesichert sind und eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit in allen sehr stark frequentierten vorhandenen Einrichtungen im Stadtteil weiterhin gewährleistet bleibt.*

- 2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, die **Verbesserung des Heerstraßenzuges** durch die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge von Bürgerforen und Beirat weiter voran zu treiben und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Hierzu zählen vor allem die Errichtung einer Fußgängerquerung in der Bremerhavener Heerstraße sowie die Bereitstellung von Planungskosten für die Umgestaltung des Goldbergplatzes und des Platzes an der Burger Heerstraße.
- 3) Die Senatorin für Kinder und Bildung wird aufgefordert, die Investitionsmittel für eine Erweiterung und Ausstattung der **Mensa an der Oberschule an der Helsinkistraße** im Haushalt für 2016 / 2017 einzustellen. Damit soll eine umfängliche und angebrachte Versorgung aller Schüler/innen an dieser Ganztagschule zukünftig ermöglicht werden.
- 4) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, Planungsmittel zur **Umgestaltung des Helsingborger Platzes** im Haushalt 2016 / 2017 zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam mit Bürger/innen, Beirat und Einrichtungen vor Ort ein städtebauliches Konzept erarbeiten zu können. Derzeit ist der Platz geprägt durch Leerstand und teilweise, für ein Wohnquartier untypische Nutzung und wird als „Angst-Ort“ von der Bevölkerung wahrgenommen.
- 5) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, Mittel zur Planung und **Gestaltung der Woldes Wiese** am Raschenkampsweg durch den Haushalt 2016 / 2017 abzudecken. In einem Jugendbeteiligungsverfahren und auf Beiratsebene wurden Ideen entwickelt, wie der Bereich der ehemaligen Baumschule der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann und sich der Knoops Park dadurch nach Norden erweitern lässt. Die Errichtung einer Wegeverbindung und ein Platz für Jugendliche sind wesentliche Ziele der Erweiterung und finanziell abzusichern.
- 6) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, den **Lückenschluss zwischen den Lärmschutzwänden** entlang der Bahntrasse auf der Höhe der Grönlandstraße finanziell mit Mitteln aus dem Haushalt 2016 / 2017 abzusichern.

Die jeweiligen Fachressorts werden gebeten, die Anträge gemäß §32 (2) Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter zu bearbeiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Boehlke
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Burglesum vom 13. Oktober 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirates befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendförderung im Stadtteil Burglesum und deren perspektivischen Entwicklung ab 2016. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für Burglesum anhand des tatsächlichen Bedarfs um mindestens 10 Prozent aufzustocken, um zukünftig eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit zu gewährleisten.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der

Stellungnahme zu Anlage 4 der Sozialdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Anlage 5 Sozialdeputation

**Ortsamt
Schwachhausen/Vahr**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Ortsamt Schwachhausen/Vahr, Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D, 28329 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und
Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Berger

T (0421) 361-18 038
F (0421) 496-18 038
mailto:
thomas.berger@oaschwachhausen.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

23. September 2015

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen

Beirat Vahr: Finanzielle Absicherung des Vereins „Vahrer Löwen“

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann, liebe Anja,

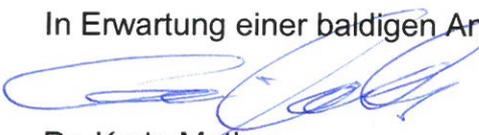
der Beirat Vahr hat sich auf seiner gestrigen Sitzung mit dem Verein Vahrer Löwen befasst, der sich seit eineinhalb Jahren ehrenamtlich der aufsuchenden Seniorenarbeit widmet.

Die Vereinsgründung war auch als Vorarbeit und Vorläufer gedacht, damit der Stadtteil Vahr Teil des sehr guten Projektes Ihres Hauses „Begegnen, Besuchen, Begleiten, Beraten – Aufsuchende Altenarbeit – Hausbesuche“ wird.

Der Beirat Vahr unterstützt die Tätigkeit des Vereins und das Ziel der finanziellen Absicherung durch das Sozialressort.

Die bisherige Arbeit war nur aufgrund finanzieller Unterstützung des Vereins aus Spenden und Globalmitteln des Beirats sowie herausragendem ehrenamtlichen Engagement möglich. Der wichtige Beitrag der aufsuchenden Seniorenarbeit für den sozialen Zusammenhalt im Stadtteil kann jedoch nur bei gesicherten finanziellen Rahmenbedingungen dauerhaft geleistet werden. Deshalb bittet der Beirat um Auskunft, ob im Doppel-Haushalt 2016/ 17 eine finanzielle Absicherung der aufsuchenden Altenarbeit in der Vahr vorgesehen ist.

In Erwartung einer baldigen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Dr. Karin Mathes
Ortsamtsleiterin

Eingang
Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D
28329 Bremen
0906 53

Straßenbahnlinie 1
Wilh.-Leuschner-Str.

Sprechzeiten
Mo.-Do. 9-15 Uhr
Fr. 9-13.30 Uhr **und**

nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001

BIC SBREDE22XXX

www.ortsamtschwachhausenvahr.bremen.de

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Vahr vom 27.01.16

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Vahr fordert die Aufsuchende Seniorenarbeit der Vahrer Löwen finanziell abzusichern. Mit einstimmigem Beschluss am 26.01.16 bittet der Beirat Vahr die Sozialsenatorin bzw. die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber, die dargestellten Mittel in Höhe von jeweils insgesamt € 109.400 in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zu Verfügung zu stellen. Der Beirat Vahr erwartet, dass seitens des Sozialressorts der Betrag in Höhe von jeweils € 109.400 in die Ressorthaushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Der Haushalt 2016/2017 wurde noch nicht beschlossen. Gemäß Vorlage für die Sitzung der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 6. April 2016 zum Thema ‚Aufstellung der Haushalte 2016/2017‘ wurde der Haushaltsansatz der ‚Aufsuchende Altenarbeit – Hausbesuche‘ (AA-H) um € 10.000 auf € 230.000 angehoben.

Gefördert wird die AA-H derzeit in vier Stadtteilen mit jeweils € 48.000 jährlich. Zudem sind etwa € 8.000 jährlich für Fortbildungen der Freiwilligen erforderlich. Vom bisherigen Haushaltsansatz i.H.v. € 220.000 (rechnerisch 4x € 55.000) verblieben in 2015 € 20.000. Dieser Betrag kam nicht zur Auszahlung, da die entwickelte Praxis der AA-H-Träger nicht dem Konzept der AA-H entsprach und infolgedessen weitere Abstimmungen erforderlich wurden.

Die AA-H ist ein noch junges Angebot und befindet sich folglich auch nach der Verstetigung weiterhin in einer Entwicklungsphase mit Anpassungsbedarfen (siehe Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 10.03.16 ‚Begegnungsstätten in der Stadt Bremen – Konzept zur Weiterentwicklung der Angebote für ältere Menschen, d.h. deren Anlage ‚Offene Altenhilfe – Angebote für ältere Menschen‘ vom 12.02.16).

Die Förderung von Angeboten der AA-H erfolgte bisher nicht allein auf Antragstellung oder Beiratsbeschluss, sondern wurde über ein geregeltes Interessensbekundungsverfahren

Stellungnahme zu Anlage 5 der Sozialdeputation

entschieden. Verschiedene Stadtteile hatten sich um eine Förderung beworben. Aktuell liegt neben dem Antrag der Vahrer Löwen ein weiterer Antrag aus einem anderen Stadtteil vor. Bei einem Interessensbekundungsverfahren sind weitere Anträge zu erwarten. Zwischen diesen ist abzuwägen.

Entscheidungen bezogen auf die AA-H, u.a. auch zur Mittelvergabe, werden nicht allein vom Sozialressort getroffen. Der AA-H ist ein Beirat zugeordnet, der zu anstehenden Entscheidungen i.d.R. einvernehmlich Empfehlungen ausspricht. Diesen Empfehlungen wird i.d.R. vom Sozialressort entsprochen. Dem Beirat AA-H gehören Frau Prof. Dr. Habermann, Hochschule Bremen, sowie die sozialpolitischen Sprecher/innen der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen an.

Der Verein Vahrer Löwen e.V. wird von renommierten Trägern (GEWOBA, ambulanter Pflegedienst VACANCES, versch. Kirchengemeinden, etc.) getragen. Der Verein engagiert sich für Seniorinnen und Senioren im Stadtteil Vahr einschließlich dem Ortsteil Gartenstadt Vahr. Mittels Hausbesuchen und Programmangeboten in zentralen Einrichtungen mobilisiert er gerade ältere Seniorinnen und Senioren, fördert deren Teilhabe und Gesundheit mittels Bewegungs- und Gesprächsangeboten und vermindert so altersbedingte Isolation. Die Aktivitäten und das Engagement des Vereins Vahrer Löwen e.V. sind zweifellos anerkennenswert und förderungswürdig. Festzuhalten ist aber auch, dass das Angebot der Vahrer Löwen über das Konzept der AA-H hinausgeht und damit zumindest nicht in vollem Umfang gefördert werden kann.

Empfehlung:

Grundlage einer Entscheidung über die Förderung von AA-H in weiteren Stadtteilen ist nach wie vor ein geregelter Interessensbekundungsverfahren, eingeleitet durch das Sozialressort. Träger diesbezüglicher Entscheidungen ist das Sozialressort, jedoch basierend auf den Empfehlungen des Beirats AA-H. Dieses Verfahren und das Verfahren zur Entscheidungsfindung haben sich bewährt. Wissenschaft und Politik sind in die Verfahren einbezogen. Sie tragen zu den notwendigen Entscheidungen bei und diese mit. An diesen Verfahrenswegen soll nach Möglichkeit festgehalten werden.

Es wird daher empfohlen, die Bitte des Beirats Vahr zur finanziellen Absicherung des Vereins Vahrer Löwen e.V. an dieser Stelle zurückzuweisen. Bei kommenden Auswahlverfahren und Entscheidungsfindungen werden das Sozialressort und der Beirat AA-H das Engagement der Vahrer Löwen sowie die Bedarfe im Stadtteil Vahr berücksichtigen und in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Ortsamt Horn-Lehe

Ortsamt Horn-Lehe Leher Heerstraße 105-107 28359 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
z.H. Frau Lohmann

Amt für Soziale Dienste
z. H. Frau Pawlik

Auskunft erteilt
Ortsamtsleiterin Inga Köstner

T (04 21) 361 3052
F (04 21) 496 3052

E-Mail:
inga.koestner@oa-horn-
lehe.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 3. November 2015

Wiederaufnahme des Förderprogramms „Impulse für den sozialen Zusammenhalt“ und Zur Verfügung stellen entsprechende Mittel für Projekte in Horn-Lehe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Fachausschusses Soziales, Kultur und Sport des Beirates Horn-Lehe am 15.10.2015 wurden die Ausschussmitglieder von Frau Duffner-Hüls vom Amt für Soziale Dienste über die finanziellen Engpässe für die Erneuerungen auf Spielplätzen informiert. Nach Beratung beschlossen die Ausschussmitglieder einstimmig, den Senat aufzufordern, das Programm "Impulse für den sozialen Zusammenhalt" im kommenden Jahr wieder aufzulegen und im Bremer Landeshaushalt mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit soziale Projekte im Stadtteil Horn-Lehe wieder gefördert werden können.

Begründung:

Die rot-grüne Koalition hat für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 das Programm "Impulse für den sozialen Zusammenhalt" gestrichen. Über diese sogenannten Impuls-Mittel wurden in der Vergangenheit zahlreiche Stadtteilprojekte gefördert, die die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien verbessern helfen und vor allem in sozial benachteiligten Stadtteilen aber auch entsprechenden Quartiersbereichen wirken sollen. In Horn-Lehe konnten so u.a. die Umgestaltung des Schulhofs der Grundschule Philipp-Reis-Straße, der Sportpark und das Jugendhaus an der Curiestraße realisiert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme des Beschlusses und um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Köstner
(Ortsamtsleiterin)

Dienstgebäude

Leher Heerstr. 105-107
28359 Bremen

Straßenbahn/Bus

 Linien 4, 33, N4
Horner Mühle

Öffnungszeiten

Mo - Do: 9 - 15 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet/E-Mail

www.ortsamt-horn-lehe.bremen.de
office@oa-horn-lehe.bremen.de

**Stellungnahme zum Antrag Fachausschusses Soziales, Kultur und Sport des Beirates
Horn-Lehe vom 15. Oktober 2015**

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert den Senat auf, für die Haushaltsjahre 2016/2017 das Programm "Impulse für den sozialen Zusammenhalt" erneut aufzulegen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Der Antrag richtet sich an den gesamten Senat. Im Rahmen der vorgelegten Eckwerte konnten an vielen Stellen Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr erreicht werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Offenen Jugendarbeit und die vom Beirat angeführten Spielplätze. Eine Wiedereinführung des Programms ist daher nicht im Rahmen der Eckwerte vorgesehen.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Wiedereinführung ist im Rahmen der Eckwerte nicht vorgesehen.

Der Fachausschuss Soziales, Kultur und Sport des Beirates Horn-Lehe hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Fachausschuss fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, das Jugendhaus Horn-Lehe **zusätzlich** zu den bestehenden drei pädagogischen Teilzeitstellen verlässlich und nachhaltig mit mindestens **zwei vollen und einer halben pädagogischen Fachkraftstelle** auszustatten. **(einstimmig)**
2. Darüber hinaus fordert der Fachausschuss die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, im Jugendhaus Horn-Lehe mindestens **eine Vollzeitstelle für eine(n) Sprach- und Kulturvermittler*in** zu schaffen. **(einstimmig bei einer Enthaltung)**

Stellungnahme zum Antrag des Fachausschusses Soziales, Kultur und Sport des Beirats Horn-Lehe vom 4. November 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit und der besonderen Herausforderung und neuen Bedarfen junger geflüchteter Menschen im Stadtteil Horn-Lehe. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für den Stadtteil Horn-Lehe um mindestens 10 Prozent aufzustocken, um das Jugendhaus auskömmlich und langfristig zu fördern, damit der einzige Anlaufpunkt für Jugendliche im Stadtteil zukünftig eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit gewährleisten kann. Um der Herausforderung der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen zu begegnen fordert der Beirat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, das Jugendhaus zusätzlich mit mindestens zwei vollen und einer halben pädagogischen Fachkraftstelle auszustatten und darüber hinaus ein Vollzeitstelle für eine(n) Sprach- und Kulturmittler*in zu schaffen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet.

Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen

Stellungnahme zu Anlage 7 der Sozialdeputation

den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Die im Rahmenkonzept genannte Schwerpunktsetzung in die Förderung von jungen Flüchtlingen durch und in den Jugendeinrichtungen wird vom Jugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt.

Zusätzliche Mittelbedarfe wurden im Integrationskonzept des Senats formuliert und im vorgesehenen Integrationsbudget angemeldet. Die konkrete Mittelaufteilung im Rahmen dieses Budgets ist derzeit in der Abstimmung. Sobald die Aufteilung feststeht, wird der Deputation und im Anschluss dem Beirat darüber berichtet.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Gemeinsamer Beschluss der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke im Beirat Osterholz

Der Beirat Osterholz möge beschließen:

Der Beirat Osterholz fordert die Jugend- und Sozialsenatorin auf 20.000 Euro für die aufsuchende Arbeit mit jungen Erwachsenen und Jugendlichen, speziell im Ortsteil Blockdiek, aber auch in den Grünzügen im Stadtteil Osterholz, im Haushalt 2016 bereit zu stellen. Dies soll gemäß § 32 Abs. 4 Beiratsgesetz als Stadtteilbudget Jugend verwendet werden (2016).

Begründung:

Nach dem 2010 erlassenen Beiratsgesetz hat der Beirat die Möglichkeit, gemäß § 32 Abs. 1 Beiratsgesetz durch entsprechende Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen mitzuwirken. Gemäß § 32 Abs. 4 Beiratsgesetz sollen in den Einzelplänen des Ressorts stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudget) ausgewiesen werden. Mithin wäre dies auch das erste Mal das Stadtteilbudget Osterholz bei der Jugendsenatorin. Dieses Geld wird aufgrund der zahlreichen Anträge auf Stadtteilglobalmittel dringend benötigt, um die Bedarfe, die im letzten Jahr sowohl vom Quartiersbildungszentrum Blockdiek als auch von den Bürgerinnen und Bürgern und auch von der Polizei festgestellt wurden, aufzunehmen. Auf der letzten Sitzung des Fachausschusses für Jugend (5.11.2015) haben Vertreter von Vaja e. V. und die Quartiersmanager von Blockdiek, aber auch Schweizer Viertel sowie der Revierleiter der Polizei, Herr Lankenau, darauf hingewiesen, dass insbesondere langzeitarbeitslose junge Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren zunehmend Probleme sowohl in den Grünzügen in Blockdiek, aber auch entlang des Ute-Meyer-Weges und beim Marktplatz Osterholz und den Jugendeinrichtungen verursachen. Auch die GSO vermeldet jüngst erhebliche Zunahmen von Kriminalität und Drogenkonsum in der Nähe der Gesamtschule Bremen-Ost. Mit den vorhandenen Globalmitteln, insbesondere auch fehlenden ausreichenden WiN-Finanzierungen in Blockdiek, kann daher präventive Arbeit, insbesondere der aufsuchenden Jugendarbeit z. B. durch Vaja e. V., nicht mehr finanziert werden. Auch streben wir an, gemeinsam mit der Polizei (Polizeirevier Osterholz) und dem Sozialzentrum Hemelingen/Osterholz ein Konzept zu entwickeln, so dass es nicht nur eine Verdrängung von Jugendlichen an einzelnen Standorten gibt, sondern inhaltlich mit den Männern gearbeitet wird. Hier ist dringend die Unterstützung des Senats, speziell der Jugendsenatorin, erforderlich. Daher möchten wir in einem ersten Schritt Vaja e. V. verstärkt im Ortsteil Blockdiek einsetzen, insbesondere auch im Jubiläumsjahr 2016. Darüber hinaus auch ein Konzept für den gesamten Stadtteil entwickeln, was die Gruppe der 20- bis 30-Jährigen jungen Männer angeht, die auch schon erhebliche Vorstrafen aufweisen und daher dauerhaft zu Konfliktpotential im Stadtteil Osterholz und der Gesamtstadt führen.

Wir bitten das Ressort Jugend und die Jugendsenatorin, das Stadtteilbudget Jugend diesbezüglich bei den Haushaltsvoranschlägen vorzusehen und von den zuständigen Deputationen (für Jugend sowie Haushalts- und Finanzausschuss) beschließen zu lassen.

Bremen, 16.11.2015

gez. Massmann
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last
(LINKE-Fraktion)

Stellungnahme zum Beschluss der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke im Beirat Osterholz vom 16.11.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beschluss des Beirates Osterholz befasst sich mit der Situation der Straßensozialarbeit im Bremer Osten, begründet und fordert eine Aufstockung des Regionalteams Ost von Vaja – Verein für akzeptierende Jugendarbeit e.V. im Rahmen eines Stadtteilbudgets.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Für die aufsuchende Jugendarbeit wurden Mehrbedarfe in den Eckwerten abgebildet, mittels derer vor dem Hintergrund der Tarif- und Kostensteigerungen der Erhalt des bestehenden Angebotes abgesichert werden kann. Mittel für eine Angebotsausweitung im Regionalteam Ost sind im Rahmen der bereitgestellten Mittel in den Eckwerten nicht darstellbar.

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung bzgl. der gewünschten Aufstockung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Stellungnahme zu Anlage 8 der Sozialdeputation

Hinsichtlich der Einrichtung eines Stadtteilbudgets wird empfohlen dem vom Senat vorgeschlagenen Verfahren zu folgen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird der Deputation und den Beiräten nach Auswertung der Erfahrungen mit dem vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eingerichteten Stadtteilbudgets berichten und einen Vorschlag zur Einrichtung von Stadtteilbudgets in ihrem Verantwortungsbereich unterbreiten.

VIS

Ortsamt Huchting

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport				
24. Nov. 2015				
Anl.				



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Huchting Franz-Löbert-Platz 1 · 28259 Bremen

An die
Senatorin für Soziales
Frau Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Yildirim

Zimmer 201

T (0421) 361- 9950

F (0421) 496- 9950

E-mail

annette.yildirim@oahuchting.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 18.11.2015

Beschluss des Beirates Huchting

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

der Beirat Huchting hat in seiner letzten Sitzung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat Huchting fordert die Sozialsenatorin auf,

1. dafür zu sorgen, dass die Mittel der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) aus der Haushaltssperre herausgenommen werden,
2. Huchting 2016 und fortlaufend die dem Stadtteil nach den Sozialindikatoren zustehende Summe in Höhe von 635.000 Euro zu bewilligen,
3. die Mittel der OKJA für das Jahr 2016 sofort freizugeben, damit das Amt für soziale Dienste Süd den Trägern die Mittel für 2016 bewilligen kann und
4. in den Haushaltsberatungen 2016/2017 mehr Mittel für die OKJA zu fordern.“

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Annette Yildirim

Dienstgebäude

Franz-Löbert-Platz 1
28259 Bremen

Stadtteilmanagement

Sprechzeiten
Allg. Verwaltung:

Mo.-Do. 8-15 Uhr
Fr. 8-14 Uhr



Bushaltestellen der
Linien 52/57/58/201:
Obervielander Straße

Bankverbindungen:

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 107011500
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653
Deutsche Bundesbank – Filiale Bremen- (BLZ 290 000 00)
Kto.-Nr. 29001565
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Huchting vom 18.11.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Huchting. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für den Stadtteil Huchting um die nach Sozialindikatoren zustehende Summe in Höhe von 635.000 € in 2016 aufzustocken. Diese zustehenden Mittel sollen sofort für 2016 freigegeben werden und für die Haushaltsberatungen 2016/2017 sollen darüber hinaus weitere Mittel für die Offenen Kinder und Jugendarbeit gefordert werden. Außerdem sollen die Mittel der offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht der Haushaltssperre unterliegen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Stellungnahme zu Anlage 9 der Sozialdeputation

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Die Mittel für die offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2016 waren zu keiner Zeit gesperrt.

Empfehlung:

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Ortsamt Huchting

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport				
24. Nov. 2015				
Anl.				



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Huchting Franz-Löbert-Platz 1 · 28259 Bremen

An
die Senatorin für Kinder und Bildung
Frau Dr. Bogedan

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen und Integration
Frau Stahmann

An den Senator für Umwelt, Bau und
Verkehr
Herr.Dr. Lohse

Beschluss des Beirates Huchting

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Huchting hat in seiner letzten Sitzung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Beirat Huchting beantragt bei

- dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
- der Senatorin für Kinder und Bildung und
- der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration,

dass diese im Rahmen der Aufstellung des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2016/2017 in ihren Haushaltsentwürfen im Rahmen ihrer zu bildenden Ressort-Eckwerte auf den Bremer Stadtteil Huchting bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz ausweisen und diese Ausweisungen im Haushaltsplan in die Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einbringen.

Der Beirat Huchting erwartet von Ihnen eine Antwort gemäß § 7 Abs. 1 des Beirätegesetzes innerhalb eines Monats, also bis zum 22. Dezember 2015.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Annette Yildirim

Dienstgebäude

Franz-Löbert-Platz 1
28259 Bremen

Stadtteilmanagement

**Sprechzeiten
Allg. Verwaltung:**

Mo.-Do. 8-15 Uhr
Fr. 8-14 Uhr



Bushaltestellen der
Linien 52/57/58/201:
Obervielander Straße

Bankverbindungen:

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 107011500
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653
Deutsche Bundesbank – Filiale Bremen- (BLZ 290 000 00)
Kto.-Nr. 29001565
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205

Stellungnahme zum Beschluss des Beirates Huchting

Allgemeine Einordnung:

Der Beschluss des Beirates Huchting fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dazu auf, ein Stadtteilbudget auszuweisen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

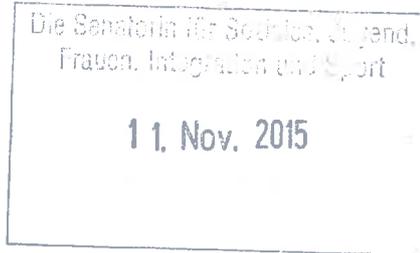
Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien wie bspw. den Jugendhilfeausschuss mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung:

Es wird zu der Einrichtung eines Stadtteilbudgets empfohlen, dem vom Senat vorgeschlagenen Verfahren zu folgen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird der Deputation und den Beiräten nach Auswertung der Erfahrungen mit dem vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eingerichteten Stadtteilbudgets berichten und einen Vorschlag zur Einrichtung von Stadtteilbudgets in ihrem Verantwortungsbereich unterbreiten.

Ortsamt Blumenthal -
- Amtsleitung -



Ortsamt Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 107, 28779 Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Nowack

Zimmer 13

Tel.: 0421 / 361-7420
Fax: 0421 / 496-7420

e-mail:
joerg-peter.nowack
@oablumenthal.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
pn/hr

Bremen, 10. November 2015

**Antrag: Aufstockung des Personals im Sozialzentrum Bremen-Nord
Beschluss vom 09.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Antrag wurde am 09.11.2015 vom Beirat Blumenthal in öffentlicher Sitzung beschlossen:

„Das Sozialzentrum Bremen-Nord ist offenbar schon seit längerem personell chronisch unterbesetzt.

Der Beirat Blumenthal fordert den Senator für Soziales auf, umgehend das Personal in Bremen-Nord wieder auf die vorgesehene Sollstärke zu erhöhen. Um dem gestiegenen Arbeitsaufwand gerecht zu werden sowie um Urlaubszeiten, Krankheit etc. aufzufangen fordert der Beirat Blumenthal die Senatorin für Soziales weiterhin auf, die Sollstärke des Personals umgehend durch Stellenbesetzung zu realisieren.“

Zusätzlich zur Ihrer Antwort auf die Anfrage bitte ich darum, gemäß den Bestimmungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes zu prüfen, ob Ihre Antwort auf diesen Beiratsbeschluss auf der Internetseite unseres Ortschaftes veröffentlicht werden darf und um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowack
Ortsamtsleiter



Dienstgebäude / Eingang
Landrat-Christians-Str. 107
28779 Bremen

Seiteneingang rechts



Bus-Linie 90/91
Haltestelle:
Blumenthal / Markt

Sprechzeiten:
Mo.-Frei. (außer Mi.)
9.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 29050000) Kto.Nr. 1070115000
Sparkasse in Bremen (BLZ 29050101) Kto.Nr. 1090653



Bremen, 09.12.2015

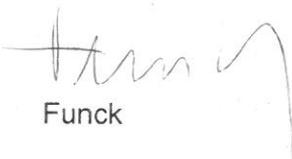
Beschluss

des Beirates Obervieland vom 08. Dezember 2015

Der Beirat Obervieland bedauert, dass das Quartiersmanagement den Mittelpunkt seines Fördergebietes in Kattenturm verlässt und der gemeinsam geplanten positiven Entwicklung des Ortes somit nicht weiter durch die Angebote des Quartiersmanagements im Hause begleitet. Für den Umzug sollen zudem aus dem Programm „Soziale Stadt“ ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit am neuen Standort von € 5.000,00 im Vorfeld ohne jegliche Beteiligung des Quartiersforums abgezogen werden. Dieses Geld wird für die inhaltliche Arbeit und Investitionen im Stadtteil dringend benötigt (siehe auch Beschluss zur WiN-Kürzung).

Der Beirat Obervieland fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die notwendigen Kosten für Umzug und daraus resultierende Öffentlichkeitsarbeit selbst aufzubringen und nicht aus den Förderprogrammen und vor allem nicht ohne Beteiligung des Quartiersforums, zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitliche Zustimmung



Funck

Anlage

Beschluss zur WiN-Kürzung vom 24.11.2015

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Obervieland vom 08. Dezember 2016

Anlage 13

Allgemeine Einordnung:

Die Quartiersmanagerin ist umgezogen und der Beirat war der Annahme, dass für diesen Umzug Mittel aus dem Programm Soziale Stadt in Höhe von 5000,--€ zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Beirat fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die Mittel für den Umzug und Öffentlichkeitsarbeit selber aufzubringen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Zu diesem Antrag wurde bereits im Vorfeld der Beiratssitzung eine schriftliche Stellungnahme am 08. Dezember 2015 abgegeben, in der der Umzug begründet wurde. Für den Umzug wurden keine Mittel aus dem Programm Soziale Stadt verwendet, vielmehr wurden die Umzugskosten vom Amt für Soziale Dienste getragen.

Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige Aufgabe bei der Umsetzung von stadtteilbezogenen Programmen. Die Mittel dafür werden aus den Gebietsbudgets erbracht und in den Gebietsforen abgestimmt.

Empfehlung:

Die Mittel für den Umzug des Quartiersmanagements wurden von SJFIS/AfSD finanziert. Der Antrag bzgl. der Umzugskosten hat sich damit erledigt.

Die Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit in Gebieten erfolgt durch Gebietsbudgets. Dem Antrag kann daher nicht abgeholfen werden ohne die Struktur des Programms zu ändern. Dies kann nicht empfohlen werden.



Ortsamt Obervieland, Postfach 610 350, 28063 Bremen

Auskunft erteilt **Herr Funck**
T (04 21) 3 61 3530
F (04 21) 4 96 3530

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

E-Mail:
Ingo.Funck@oaobervieland.bremen.de

Internet:
www.ortsamt-obervieland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
-066-

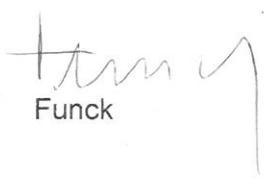
Bremen, 10. Dezember 2015

Haushaltsantrag nach § 32 (1) des Ortsgesetzes für Beiräte und Ortsämter

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

das Ortsamt Obervieland beantragt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 08.12.2015 nach § 32 (1) des Ortsgesetzes für Beiräte und Ortsämter, Haushaltsmittel für eine halbe Personalstelle für die nachhaltige Begleitung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Stadtteil bereit zu stellen. Ohne diese Personalstelle ist es nicht möglich, die geforderte politische Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durch z.B. der Schaffung eines Jugendbeirats zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


Funck

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Obervieland vom 8. Dezember 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Obervieland. Ziel des Antrages ist es, eine halbe Personalstelle für die nachhaltige Begleitung der Kinder- und Jugendbeteiligung und die Schaffung eines Jugendbeirates im Stadtteil bereit zu stellen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen ist die Kinder- und Jugendbeteiligung als pädagogische Grundhaltung der offenen Jugendarbeit beschrieben und auf verschiedenen Ebenen geregelt.

Es gilt, die Gelegenheiten für die aktive Teilhabe von jungen Menschen sowohl unmittelbar in den Angeboten der Jugendarbeit als auch im Stadtteil und auch gesamtstädtisch zu vermehren und zu auszuweiten.

Die Zuständigkeit für die Jugendbeiräte liegt jedoch bei der Senatskanzlei.

Die Senatskanzlei stellt einen jugendlichen Austausch über Partizipationsmöglichkeiten und -formen in der Stadt über Fachberatung der Beiräte und Jugendbeiräte, über das Portal www.jubis-bremen.de und über stadtzentrale Fachveranstaltungen sicher. Einrichtungen und Träger der Jugendarbeit sind aufgefordert, bezogen auf die bereits bestehenden und noch entstehenden Jugendbeiräte eine enge Kooperation fortzusetzen oder aufzubauen.

Stellungnahme zu Anlage 14 der Sozialdeputation

Empfehlung:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist nicht für die Jugendbeiräte zuständig. Es wurde empfohlen sich an die Senatskanzlei zu wenden.



Verteiler:

Senator für Inneres
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Senatorin für Kinder und Bildung
Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, 09.12.2015

B e s c h l u s s

des Beirates Obervieland vom 08. Dezember 2015

„Verstetigung von WiN (Wohnen in Nachbarschaften) geförderten Projekten“

Der Beirat Obervieland fordert die zuständigen Ressorts auf, ein ressortübergreifendes Konzept zu erarbeiten, wie erfolgreiche und langjährig praktizierte WiN geförderte Projekte verstetigt, d.h. in die Regelförderung der jeweiligen Ressorts aufgenommen werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Funck

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Obervieland vom 08. Dezember 2016

Anlage 15

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag zielt darauf ab ein Konzept zu erarbeiten, damit alle am Programm WiN beteiligten Senatsressorts langjährige WiN-Projekte verstetigen d.h. in die Regelförderung der jeweiligen Ressorts aufnehmen. Dadurch soll das Programmbudget des Programmes WiN entlastet werden.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Umsetzung des Programmes WiN mit allen beteiligten Ressorts eine Debatte zur Verstetigung langjährig geförderter WiN-Projekte geführt. Die langjährige Förderung ist auf die bestehende Bedarfslage in den sog. WiN-Gebieten zurückzuführen. Gleichwohl ist die Bedarfslage nicht in allen Gebieten identisch, sodass sich langjährig geförderte Projekte teilweise unterscheiden.

Im Ergebnis der Debatten wurde stets festgestellt, dass den Ressorts keine Mittel für die Finanzierung dieser zusätzlichen Gebietsprojekte zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Die beiden federführenden Senatsressorts für Umwelt, Bau und Verkehr und Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beraten zurzeit über eine Evaluation des Programmes WiN im Jahr 2016. Diese Fragestellung sollte dort mit eingehen und den Deputationen der federführenden Ressorts und im Anschluss den Beiräten berichtet werden.



Ortsamt Obervieland, Postfach 610 350, 28063 Bremen

Auskunft erteilt **Herr Funck**
T (04 21) 3 61 3530
F (04 21) 4 96 3530

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

E-Mail:
Ingo.Funck@oaobervieland.bremen.de

Internet:
www.ortsamt-obervieland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
-066-

Bremen, 10. Dezember 2015

Haushaltsantrag nach § 32 (1) des Ortsgesetzes für Beiräte und Ortsämter

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

das Ortsamt Obervieland beantragt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 08.12.2015 nach § 32 (1) des Ortsgesetzes für Beiräte und Ortsämter, eine Erhöhung der Stadtteilmittel für die Kinder und Jugendförderung in Obervieland in Höhe von € 70.000,00 aus Haushaltsmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Funck

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Obervieland vom 8. Dezember 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Obervieland. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für den Stadtteil Obervieland in Höhe von 70.000€ in 2016 bzw. dieses bedarfsgerecht aufzustocken.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der

Stellungnahme zu Anlage 16 der Sozialdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.



Bremen, 09.12.2015

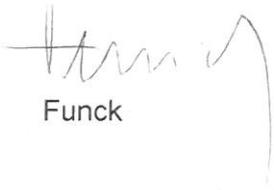
B e s c h l u s s

des Beirates Obervieland vom 08. Dezember 2015

„Forderung nach einer Erhöhung der Zuweisungen für die offene Jugendarbeit“

Der Beirat Obervieland wiederholt seine Forderungen aus dem Beiratsbeschluss der Sitzung vom 09. Dezember 2014. Er fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport darüber hinaus auf, kurzfristig das Stadtteilbudget bedarfsgerecht aufzustocken, um die steigenden Betriebskosten und die Anforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen finanzieren zu können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Funck

Anlage

Beschluss des Beirates vom 09. Dezember 2014

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Obervieland vom 8. Dezember 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Obervieland. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für den Stadtteil Obervieland in Höhe von 70.000€ in 2016 bzw. dieses bedarfsgerecht aufzustocken.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der

Stellungnahme zu Anlage 17 der Sozialdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

UIS

Ortsamt Vegesack

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

15. Dez. 2015

Anlage 18

Sozialdeputation



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Vegesack, Gerhard-Rohlfis-Straße 62, 28757 Bremen

Auskunft erteilt Frau Maren Zilm
Zimmer 1.3

An den
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Tel.: 0421 361-7230
Fax: 0421 496-7230

An die

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

E-Mail:
maren.zilm@oavegesack-bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen 10

Bremen, 14. Dezember 2015

Antrag der SPD – WIN-Gebiet Grohner Düne

7. Sitzung des Beirates Vegesack am 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Vegesack hat sich während seiner 7. Sitzung am 10. Dezember 2015 mit dem Antrag der SPD zum WIN-Gebiet Grohner Düne befasst.

Nachfolgend sende ich Ihnen den konkret gefassten Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu:

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport werden aufgefordert, die WIN-Mittel für den Bereich der Grohner Düne nicht zu kürzen, sondern im Gegenteil bedarfsgerecht aufzustocken. Der Beirat Vegesack stellt fest, dass das Quartiermanagement in der Grohner Düne eine wertvolle Arbeit vor allem im Bereich der Integration leistet. Diese Arbeit darf durch Mittelkürzungen nicht gefährdet werden. Die Evaluation für dieses Gebiet ist dem Beirat nach Fertigstellung vorzustellen. Die Finanzierung der Evaluation darf nicht zu einer Kürzung der WIN-Mittel für diesen Bereich führen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Dornstedt
Ortsamtsleiter



Eingang,
Dienstgebäude
Stadthaus Vegesack
Gerhard-Rohlfis-Str. 62
28757 Bremen

Bus-Haltestelle
Gustav-Heinemann-
Bürgerhaus
Parkplatz Tiefgarage
Am Sedanplatz

Sprechzeiten
Mo. bis Do.
8.00 - 15.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Vegesack vom 14. Dezember 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert die federführenden Ressorts Umwelt, Bau und Verkehr sowie Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die WiN-Mittel nicht zu kürzen, sondern bedarfsgerecht aufzustocken. Eine Evaluation sei dem Beirat vorzustellen und die Finanzierung der Evaluation dürfe nicht zu einer Kürzung des WiN-Budgets führen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Der beabsichtigte (vorübergehende) Einbehalt von gebietsbezogenen Fördermitteln des Programmes WiN für das Jahr 2016 ist nicht mehr erforderlich, da mittlerweile ausreichend Rückflüsse zur Finanzierung unterschiedlicher Aufgaben erfolgt sind.

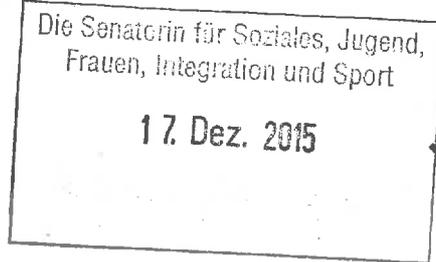
Eine bedarfsgerechte Aufstockung des Programmes WiN ist im Integrationskonzept des Senats angemeldet.

Empfehlung:

Dem Beschluss wurde entsprochen.

Anlage 19 Sozialdeputation

Ortsamt Blumenthal -
- Amtsleitung -



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 107, 28779 Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau
und Verkehr
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Nowack

Zimmer 13

Tel.: 0421 / 361-7420
Fax: 0421 / 496-7420
e-mail:
joerg-peter.nowack
@oablumenthal.bremen.de

Vorab per Mail: beiraete@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
pn/hr

Bremen, 16. Dezember 2015

Haushaltsmittel für die Zentrumsentwicklung in Blumenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Blumenthal hat auf seiner Sitzung am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst, den ich Ihnen mit der Bitte um Umsetzung übersende:

„Der Beirat Blumenthal fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und in der Folge den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Kinder und Bildung auf, gemäß Koalitionsvertrag, die nötigen Haushaltsmittel für eine Zentrumsentwicklung in Blumenthal, auszuweisen!

Wie seit Jahren bekannt ist, muss das Zentrum in Blumenthal dringend Ressort übergreifend entwickelt werden. Da es bis zum heutigen Tag keine Senatsentscheidung dazu gibt, fordern wir die Deputationen auf, die nötigen Mittel im Haushalt 2016/2017 bereitzustellen. Da die wichtigen Entscheidungen im Beirat gefallen sind und eine lebendige Bürgerbeteiligung, für die notwendige Unterstützung im Quartier sorgt, muss nun die Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfolgen!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowack
Ortsamtsleiter

Durchschrift

- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
- Die Senatorin für Kinder und Bildung

Dienstgebäude / Eingang
Landrat-Christians-Str. 107
28779 Bremen

Seiteneingang rechts

Bus-Linie 90/91
Haltestelle:
Blumenthal / Markt

Sprechzeiten:
Mo.-Frei. (außer Mi.)
9.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 29050000) Kto.Nr. 1070115000
Sparkasse in Bremen (BLZ 29050101) Kto.Nr. 1090653

Ortsamt Vegesack



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Vegesack, Gerhard-Rohlfis-Straße 62, 28757 Bremen

Auskunft erteilt Frau Maren Zilm
Zimmer 1.3

An den
Senator für Justiz und Verfassung

Tel.: 0421 361-7230
Fax: 0421 496-7230

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

E-Mail:
maren.zilm@oavegesack.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen 10

Bremen, 14. Dezember 2015

Antrag der SPD – Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich der Grohner Düne
7. Sitzung des Beirates Vegesack am 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Vegesack hat sich während seiner 7. Sitzung am 10. Dezember 2015 mit dem Antrag der SPD zum Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich der Grohner Düne befasst.

Nachfolgend sende ich Ihnen den konkret gefassten Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu:

Der Senator für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport werden aufgefordert, die erfolgreiche Arbeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Quartier der Grohner Düne im bisherigen Umfang dauerhaft zu gewährleisten. Der Beirat Vegesack stellt fest, dass es sich hierbei um eine Regelaufgabe handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Dornstedt
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Vegesack vom 10. Dezember 2016

Anlage 20

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert auf, die Arbeit des Täter-Opfer-Ausgleiches im bisherigen Umfang dauerhaft zu gewährleisten. Der Beirat stellt fest, es handele sich um eine Regelaufgabe.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Seit einigen Jahren wird im Rahmen der Umsetzung des Programmes WiN mit allen beteiligten Ressorts eine Debatte zur Verstetigung langjährig geförderter WiN-Projekte geführt. Die langjährige Förderung ist auf die bestehende Bedarfslage in den sog. WiN-Gebieten zurückzuführen. Gleichwohl ist die Bedarfslage nicht in allen Gebieten identisch, sodass sich langjährig geförderte Projekte teilweise unterscheiden.

Zudem werden auch die Bedarfsprioritäten in Gebieten eigenständig vorgenommen, sodass es öfter zu Gebietsentscheidungen kommt, Mittel für dieses Vorhaben zu kürzen oder nicht zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis der übergreifenden Debatten wurde stets festgestellt, dass den Ressorts keine Mittel für die Finanzierung dieser zusätzlichen Gebietsprojekte zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Die federführenden Ressorts Umwelt, Bau und Verkehr sowie Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beraten zurzeit über eine Evaluation des Programmes WiN im Jahr 2016. Diese Fragestellung sollte dort mit eingehen und der Deputationen bzw. dem Ausschuss der federführenden Ressorts und im Anschluss den Beiräten berichtet werden.



Bremen, 18.12.2015

B e s c h l u s s

des Beirates Neustadt vom 17. Dezember 2015

Spielflächen in der Neustadt

Der Beirat Neustadt spricht sich dafür aus, die Spielflächen der Neustadt funktionsfähig zu erhalten und weitere Spielflächen im Stadtteil auszuweisen. Vor dem Hintergrund zunehmender Kinderzahlen in der Neustadt, müssen Kinderspielflächen eher weiter ausgebaut werden. Gemessen an der Einwohnerzahl der Neustadt, müssten eigentlich jetzt schon doppelt so viele Spielflächen ausgewiesen werden, als derzeit vorhanden. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel können schadhafte Spielgeräte nicht mehr ersetzt werden, dies führt zu einem schleichenden Verlust der für den Stadtteil dringend benötigten Spielflächen.

Der Beirat Neustadt fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, im Haushalt des Ressorts ausreichende Mittel für die Unterhaltung von Spielflächen vorzusehen.

Der Beirat Neustadt fordert die Bremische Bürgerschaft auf, im Rahmen der Haushaltsberatungen die für die Unterhaltung von Spielflächen erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Der Beirat Neustadt spricht sich grundsätzlich dagegen aus, die Verpflichtung, Kinderspielplätze anzulegen, durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Gestaltung von Kinderspielmöglichkeiten an die Gemeinde zu erfüllen. Die Landesbauordnung ist dahingehend zu präzisieren, dass nur im Falle der Unzumutbarkeit die Möglichkeit besteht, diese Verpflichtung durch eine Ablösesumme zu erfüllen. Die Unzumutbarkeit (Nichterstellung der Kinderspielflächen) in der Herstellung ist glaubhaft nachzuweisen. Sollte es in der Prüfung zu einer Ablösesumme kommen, ist die Summe stadtteilbezogen einzusetzen. Der Beirat Neustadt fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, die dazu notwendigen Schritte einzuleiten. Der Beirat Neustadt erwartet eine transparente Darstellung, wofür die Ablösebeträge verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung (16 Ja-Stimmen)

gez. Czichon

Annemarie Czichon
(Ortsamtsleiterin)

Stellungnahme zum Beschluss des Beirates Neustadt 17.12.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Neustadt fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dazu auf, ausreichende Mittel für den Unterhalt von Spielplätzen bereit zu halten.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Gegenüber den Vorjahren konnte im Rahmen der investiven Eckwertbildung erreicht werden, dass der Anschlag für Investitionen für Spiel und Bewegung von 325 T€ um 700 T€ auf 1.025 T€ gesteigert wurde. Hierdurch stehen für die Zukunft mehr Mittel für den Bereich zur Verfügung.

Empfehlung:

Die Mittel konnten deutlich erhöht werden, dem Antrag konnte damit aus Sicht des Ressorts entsprochen werden.

Ortsamt Hemelingen

Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Ullrich Höft
Zimmer 1
T (04 21) 361-3000
F (04 21) 496-3000
E-Mail
ullrich.hoef@ortsamt.hemeligen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21.03.2016

Haushaltsantrag gemäß § 8 Abs. 4 OBG**Hier: Überprüfung und Aufstockung der Budgets für die Kinder- und Jugendförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Hemelingen hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2015 mit der geplanten Verwendung des Budgets für die Kinder- und Jugendförderung 2016 befasst und folgenden Haushaltsantrag gemäß § 8 Abs. 4 OBG beschlossen:

Der Beirat Hemelingen fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, das Budget nachhaltig aufzustocken. In einer ersten Annäherung fordert der Beirat eine Aufstockung um 25 %.

Begründung:

Das Budget für die Kinder- und Jugendförderung ist seit Jahren weitgehend gedeckelt. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit zeigen durch ihre Förderanträge sehr deutlich, dass mit diesem Budget die Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann. Die Personalausstattung wird minimiert und Programmmittel werden zusammengestrichen. Erschwerend kommt hinzu, dass im Laufe des Jahres 2015 bei den meisten Trägern neue Bedarfe durch die anlaufende Zuwanderung erkennbar geworden sind. Diese Situation wird sich in 2016 und 2017 mit Sicherheit weiter verschärfen.

Ich bitte der Deputation im Rahmen der Haushaltsberatungen die Bereitstellung dieser Mittel vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Höft
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Hemelingen vom 14. Januar 2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Hemelingen. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für die Kinder- und Jugendförderung anhand des tatsächlichen Bedarfs um mindestens 25 Prozent aufzustocken, um zukünftig eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit zu gewährleisten und die zusätzlichen Bedarfen durch die Zuwanderung junger Menschen zu finanzieren.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Stellungnahme zu Anlage 22 der Sozialdeputation

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Die im Rahmenkonzept genannte Schwerpunktsetzung in die Förderung von jungen Flüchtlingen durch und in den Jugendeinrichtungen wird vom Jugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Zusätzliche Mittelbedarfe wurden im Integrationskonzept des Senats formuliert und für das vorgesehene Integrationsbudget angemeldet. Die konkrete Mittelaufteilung im Rahmen dieses Budgets ist derzeit in der Abstimmung. Sobald die Aufteilung feststeht, wird der Deputation und im Anschluss dem Beirat darüber berichtet.

Empfehlung:

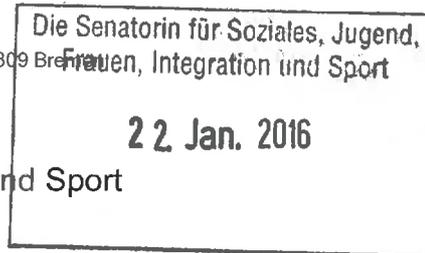
Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Ortsamt Hemelingen



Ortsamt Hemelingen • Godehardstraße 19 • 28309 Bremen

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Der Senator für
Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Ullrich Höft
Zimmer 1
T (04 21) 361-3000
F (04 21) 496-3000
E-Mail
ullrich.hoef@ortsamt.hemelingen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 20.01.2016

Haushaltsantrag zur Überprüfung und Aufstockung der Budgets der Programme WIN und Soziale Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 folgendes beschlossen: Der Beirat fordert, dass die Daten des Monitoring Soziale Stadt umgehend überprüft werden und der verstärkten Nachfrage entsprechend das Budget WIN/Soziale Stadt bedarfsgerecht aufgestockt wird. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung geht der Beirat davon aus, dass eine Aufstockung um 25 % den Einrichtungen im Ortsteil bei der Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben entscheidend helfen könnte.

Begründung:

Hemelingen ist ein bunter und vielfältiger Ortsteil. Hier leben etwa 43 % zugewanderte Menschen aus verschiedenen Ländern der Welt. Es gibt eine gute Infrastruktur von sozialen Einrichtungen mit guter Vernetzung und einer breiten und langjährigen Erfahrung bezüglich der Integration von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Seit fast 14 Jahren treffen sich im WIN-Forum Hemelingen regelmäßig die Bewohner*innen mit Mitarbeiter*innen von Vereinen und Initiativen, von Ordnungsbehörden, von Polizei, Schulen und KITAs, Wohnungsbaugesellschaften, mit örtlichen Geschäftsleuten und Politiker*innen. Gemeinsam treten sie für die Verbesserungen im Quartier ein. Alle Hemelingen betreffenden Dinge werden hier diskutiert. Das Forum entscheidet im Konsens über die Vergabe von Fördermitteln aus den Programmen WIN, Soziale Stadt und LOS.

Hemelingen war schon immer ein Zuwandererstadtteil und liegt mit der Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen, im oberen Bereich bremenweit. Im Besonderen die inzwischen im Ortsteil lebenden oder angrenzend untergebrachten Flüchtlinge kommen in allen sozialen

Einrichtungen des WIN-Quartiers an. Sie nutzen dort bestehende oder besondere Angebote und suchen überall sehr regelmäßig Beratung zu vielen alltäglichen Fragen.

Trotz aller Anstrengungen, Flüchtlinge zu integrieren und sie mit den vorhandenen Mitteln bestmöglich zu unterstützen, weisen wir darauf hin, dass das Quartier Hemelingen aufgrund der Indikatoren des Monitoring Soziale Stadt weiterhin als eines der stark belasteten Quartiere ausgewiesen wird. Diese Belastung wird durch die starke Zuwanderung in den von niedrigen Mieten und einem immer noch gegebenen Wohnungsangebot gekennzeichneten Ortsteil Hemelingen weiter ansteigen.

Der Beirat fordert deshalb, dass die Daten des Monitoring Soziale Stadt umgehend überprüft werden und der verstärkten Nachfrage entsprechend das Budget WIN/Soziale Stadt bedarfsgerecht aufgestockt wird. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung geht der Beirat davon aus, dass eine Aufstockung um 25 % den Einrichtungen im Ortsteil bei der Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben entscheidend helfen könnte.

Da es sich um ein Ressortübergreifendes Projekt handelt erhalten die beiden betroffenen Ressorts dieses Schreiben mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Haushaltsaufstellung und ggf. auch um Weiterleitung an den Senat und die hauptgesetzgebende Bremische Bürgerschaft.

Mit freundlichem Gruß



Ullrich Höft

Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Hemelingen vom 14. Januar 2016

Anlage 23

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert, dass das Monitoring Soziale Stadt umgehend erarbeitet und dass das Programm bedarfsgerecht aufgestockt wird.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Das Monitoring Soziale Stadt kann nicht fortgeführt werden, da zwei der ehemals drei Leitindikatoren nicht mehr zur Verfügung stehen. Gleichwohl soll ein neues Monitoring eingesetzt werden. Das Konzept dafür wurde bereits zwischen den Ressorts abgestimmt und liegt als Senatsvorlage vor. Dieses Konzept ist ein erster Schritt zur kleinräumigen Sozialraumbeobachtung und basiert auf Ortsteildaten. Parallel dazu wird an einer weiteren Datenaggregationsebene gearbeitet, deren Ergebnisse die bisherige kleinräumige Betrachtung durch das Monitoring Soziale Stadt ersetzen sollen.

Eine Aufstockung des Programmes WiN ist im Integrationskonzept des Senats angemeldet.

Empfehlung:

Es wird derzeit ein neues Monitoring konzeptioniert, welches das alte ersetzen wird. Dem Wunsch des Beirats wird damit entsprochen.

Zusätzliche Mittelbedarfe wurden im Integrationskonzept des Senats formuliert und im vorgesehenen Integrationsbudget angemeldet. Die konkrete Mittelaufteilung im Rahmen dieses Budgets ist derzeit in der Abstimmung. Sobald die Aufteilung feststeht, wird der der Deputation und im Anschluss dem Beirat darüber berichtet.

**Ortsamt
Schwachhausen/Vahr**



Ortsamt Schwachhausen/ Vahr, Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D, 28329 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Frau Kahle

T (0421) 361-18 031
F (0421) 496-18 031
mailto:
sarai.kahle@oaschwachhausen.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

27. Januar 2016

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen

Beirat Vahr:

Mitwirkung des Ortsamts an der Haushaltsaufstellung und Ausführung des städtischen Haushalts für 2016/17

Hier: Einstimmiger Beiratsbeschluss zur finanziellen Absicherung der Verkehrsschule

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

nach § 32 Absatz 1 des Beirätegesetzes von 2010 können die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirken, indem Sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei dem/r fachlich zuständigen Senator/in stellen.

Die Verkehrsschule ist ein zentrales Projekt der Verkehrserziehung für Kinder, nicht nur der Vahr. Noch bis Ende 2015 wurde sie aus Mitteln von KiTa Bremen und von vier senatorischen Behörden (Inneres, Kinder und Bildung, Soziales, Verkehr) gemeinsam finanziert.

Auf den einstimmigen Antrag des Beirats Vahr vom 22. September letzten Jahres, die Verkehrsschule weiterhin finanziell abzusichern, liegt bis heute lediglich vom Innensenator eine Antwort vor. Er hat die anteiligen Mittel in Höhe von 7.150 € jährlich im Vorentwurf des Haushalts 2016 berücksichtigt.

Seit acht Jahren betreibt die Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH (JuS) ausgesprochen erfolgreich die Verkehrsschule. Mehr als 2.000 Kinder nutzen jährlich den Verkehrserziehungsplatz, auch Kinder und Jugendliche aus den Übergangwohnheimen für Flüchtlinge im näheren Umkreis.

Der Beirat Vahr begrüßt und unterstützt das Projekt Verkehrsschule und hat auf seiner gestrigen Sitzung auf der Grundlage von § 32 Absatz 1 und 2 des Beirätegesetzes von 2010 einstimmig beschlossen, dass die für den Fortbestand dieses Projekts notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt 30.600 € jeweils im Haushalt 2016 und 2017 zur Verfügung gestellt werden sollen.

Eingang
Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D
28329 Bremen

Straßenbahnlinie 1
Wilh.-Leuschner-Str.

Sprechzeiten
Mo.-Do. 9-15 Uhr
Fr. 9-13.30 Uhr **und
nach Vereinbarung**

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Er bittet den Senator für Inneres und entsprechend die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Senatorin für Kinder und Bildung sowie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um anteilige Finanzierung in Höhe von **jeweils 7.150 €/a** (30.600 € - 2.000 € von KiTa Bremen = 28.600 € : 4).

Wir erwarten, dass seitens Ihres Hauses der Betrag in Höhe von jeweils 7.150 € in die Ressorthaushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Mathes', written in a cursive style.

Dr. Karin Mathes
(Ortsamtsleiterin)

Stellungnahme zum Beschluss des Beirates Vahr

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Vahr fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dazu auf, die Verkehrsschule anteilig mit anderen Ressorts zu finanzieren.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat in der Vergangenheit die Verkehrsschule anteilig finanziert, da sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung zuständig war. Nach dem Übergang des Bereiches an die Senatorin für Kinder und Bildung besteht diese Zuständigkeit nicht mehr und die Grundlage für die anteilige Finanzierung ist entfallen.

Empfehlung:

Aufgrund der veränderten Zuständigkeiten entfällt die Grundlage für anteilige Finanzierung.

**Ortsamt
Schwachhausen/Vahr**



Ortsamt Schwachhausen/ Vahr, Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D, 28329 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Frau Kahle

T (0421) 361-18 031
F (0421) 496-18 031
mailto:
sarai.kahle@oaschwachhausen.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

27. Januar 2016

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen

Beirat Vahr:

Mitwirkung des Ortsamts an der Haushaltsaufstellung und Ausführung des städtischen Haushalts für 2016/17

Hier: Einstimmiger Beiratsbeschluss zur finanziellen Absicherung der Vahrer Löwen e.V.

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

nach § 32 Absatz 1 des Beirätegesetzes von 2010 können die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirken, indem Sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei dem/r fachlich zuständigen Senator/in stellen.

Der Beirat Vahr hat am 22.09.2015 über die „Aufsuchende Seniorenarbeit/Vahrer Löwen“ beraten und gefordert, diese finanziell abzusichern.

Der Verein Vahrer Löwen wurde 2013 gegründet, da es bis dahin noch keine aufsuchende Seniorenarbeit in der Vahr gab. Hintergrund für die Gründung des Vereins war auch, dass es trotz des jahrelangen Bemühens des Stadtteils und seiner Akteure nicht gelungen ist, eine Grundfinanzierung im Rahmen der Modellprojekte „Aufsuchende Altenarbeit – Hausbesuche“ zu erhalten. Es sollte endlich mit der aufsuchenden Altenarbeit begonnen und die Chancen für eine dauerhafte Finanzierung erhöht werden.

Der Beirat beurteilt die aufsuchende Seniorenarbeit in der Vahr als sehr wichtig. Die Anzahl älterer Menschen steigt auch in der Vahr und nicht wenige haben mit den Folgen der Altersarmut zu kämpfen. Deshalb ist es erforderlich, die aufsuchende Seniorenarbeit in die Regelförderung aufzunehmen.

Eingang
Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D
28329 Bremen

Straßenbahnlinie 1
Wilh.-Leuschner-Str.

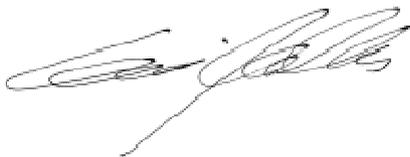
Sprechzeiten
Mo.-Do. 9-15 Uhr
Fr. 9-13.30 Uhr **und**
nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

Wie auf seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, bittet der Beirat Vahr die Sozialsenatorin sowie die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber, die erforderlichen Mittel in Höhe von **jeweils 109.400 €** in den Haushalten 2016 und 2017 zur Verfügung zu stellen.¹

Wir erwarten, dass seitens Ihres Hauses der Betrag in Höhe von jeweils 109.400 € in die Ressorthaushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Mathes', written in a cursive style.

Dr. Karin Mathes

(Ortsamtsleiterin)

¹ Der Finanzierungsplan befindet sich auf der nächsten Seite.



Finanzierungsplan Vahrer Löwen e. V.

	jährlich	monatlich
Miete incl. Nebenkosten	4.200 €	350 €
laufende Kosten (Verbrauchsmaterial, Versicherung, Telefon, Steuerberater etc.)	2.400 €	200 €
Werbungskosten incl. Teamwear	1.200 €	100 €
Projektmittel (Veranstaltungen / Angebote)	3.600 €	300 €
Fahrzeug/ alternativ Fahrdienst	6.000 €	500 €
Personalkosten (Soz.päd. Fachkraft 55.000 €/ 2 BuFDie, 1 FSJ, 3 450-€-Kräfte 25.000 €)	80.000 €	6.667 €
Ehrenamtliche (Materialien / Monatskarten / Handy)	12.000 €	1.000 €
	109.400 €	9.117 €

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Vahr vom 27.01.16

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Vahr fordert die Aufsuchende Seniorenarbeit der Vahrer Löwen finanziell abzusichern. Mit einstimmigem Beschluss am 26.01.16 bittet der Beirat Vahr die Sozialsenatorin bzw. die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber, die dargestellten Mittel in Höhe von jeweils insgesamt € 109.400 in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 zu Verfügung zu stellen. Der Beirat Vahr erwartet, dass seitens des Sozialressorts der Betrag in Höhe von jeweils € 109.400 in die Ressorthaushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Der Haushalt 2016/2017 wurde noch nicht beschlossen. Gemäß Vorlage für die Sitzung der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 6. April 2016 zum Thema ‚Aufstellung der Haushalte 2016/2017‘ wurde der Haushaltsansatz der ‚Aufsuchende Altenarbeit – Hausbesuche‘ (AA-H) um € 10.000 auf € 230.000 angehoben.

Gefördert wird die AA-H derzeit in vier Stadtteilen mit jeweils € 48.000 jährlich. Zudem sind etwa € 8.000 jährlich für Fortbildungen der Freiwilligen erforderlich. Vom bisherigen Haushaltsansatz i.H.v. € 220.000 (rechnerisch 4x € 55.000) verblieben in 2015 € 20.000. Dieser Betrag kam nicht zur Auszahlung, da die entwickelte Praxis der AA-H-Träger nicht dem Konzept der AA-H entsprach und infolgedessen weitere Abstimmungen erforderlich wurden.

Die AA-H ist ein noch junges Angebot und befindet sich folglich auch nach der Verstetigung weiterhin in einer Entwicklungsphase mit Anpassungsbedarfen (siehe Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 10.03.16 ‚Begegnungsstätten in der Stadt Bremen – Konzept zur Weiterentwicklung der Angebote für ältere Menschen, d.h. deren Anlage ‚Offene Altenhilfe – Angebote für ältere Menschen‘ vom 12.02.16).

Die Förderung von Angeboten der AA-H erfolgte bisher nicht allein auf Antragstellung oder Beiratsbeschluss, sondern wurde über ein geregeltes Interessensbekundungsverfahren

Stellungnahme zu Anlage 25 der Sozialdeputation

entschieden. Verschiedene Stadtteile hatten sich um eine Förderung beworben. Aktuell liegt neben dem Antrag der Vahrer Löwen ein weiterer Antrag aus einem anderen Stadtteil vor. Bei einem Interessensbekundungsverfahren sind weitere Anträge zu erwarten. Zwischen diesen ist abzuwägen.

Entscheidungen bezogen auf die AA-H, u.a. auch zur Mittelvergabe, werden nicht allein vom Sozialressort getroffen. Der AA-H ist ein Beirat zugeordnet, der zu anstehenden Entscheidungen i.d.R. einvernehmlich Empfehlungen ausspricht. Diesen Empfehlungen wird i.d.R. vom Sozialressort entsprochen. Dem Beirat AA-H gehören Frau Prof. Dr. Habermann, Hochschule Bremen, sowie die sozialpolitischen Sprecher/innen der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen an.

Der Verein Vahrer Löwen e.V. wird von renommierten Trägern (GEWOBA, ambulanter Pflegedienst VACANCES, versch. Kirchengemeinden, etc.) getragen. Der Verein engagiert sich für Seniorinnen und Senioren im Stadtteil Vahr einschließlich dem Ortsteil Gartenstadt Vahr. Mittels Hausbesuchen und Programmangeboten in zentralen Einrichtungen mobilisiert er gerade ältere Seniorinnen und Senioren, fördert deren Teilhabe und Gesundheit mittels Bewegungs- und Gesprächsangeboten und vermindert so altersbedingte Isolation. Die Aktivitäten und das Engagement des Vereins Vahrer Löwen e.V. sind zweifellos anerkennenswert und förderungswürdig. Festzuhalten ist aber auch, dass das Angebot der Vahrer Löwen über das Konzept der AA-H hinausgeht und damit zumindest nicht in vollem Umfang gefördert werden kann.

Empfehlung:

Grundlage einer Entscheidung über die Förderung von AA-H in weiteren Stadtteilen ist nach wie vor ein geregeltes Interessensbekundungsverfahren, eingeleitet durch das Sozialressort. Träger diesbezüglicher Entscheidungen ist das Sozialressort, jedoch basierend auf den Empfehlungen des Beirats AA-H. Dieses Verfahren und das Verfahren zur Entscheidungsfindung haben sich bewährt. Wissenschaft und Politik sind in die Verfahren einbezogen. Sie tragen zu den notwendigen Entscheidungen bei und diese mit. An diesen Verfahrenswegen soll nach Möglichkeit festgehalten werden.

Es wird daher empfohlen, die Bitte des Beirats Vahr zur finanziellen Absicherung des Vereins Vahrer Löwen e.V. an dieser Stelle zurückzuweisen. Bei kommenden Auswahlverfahren und Entscheidungsfindungen werden das Sozialressort und der Beirat AA-H das Engagement der Vahrer Löwen sowie die Bedarfe im Stadtteil Vahr berücksichtigen und in ihre Entscheidungen einbeziehen.

Bremen, 19.02.2016

B e s c h l u s s

des Beirates Neustadt vom 18. Februar 2016

Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung angemessen finanzieren

Der Beirat Neustadt fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Bürgerschaft auf, die Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2016 um 10% zu erhöhen und ab dem Jahr 2017 mindestens eine jährliche Erhöhung dieser Mittel entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindex vorzusehen.

Begründung:

Mit dem beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit (OJA) in der Stadtgemeinde Bremen wurden neue und zusätzliche Aufgaben für die Jugendförderung festgelegt. Damit diese Aufgaben nicht zu Lasten bestehender Förderung gehen, ist eine Erhöhung der entsprechenden Mittel erforderlich.

Die bisherige Förderung der Angebote der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit ist seit Jahren nicht auskömmlich. Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen führen zu einer latenten Kürzung der Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung. Das SGB VIII formuliert eine Förderverpflichtung für die Angebote der Kinder- und Jugendförderung. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird der Haushaltsgesetzgeber mit der aktuellen Mittelausstattung nicht gerecht. Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe, positive Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendliche zu gestalten, verpflichtet den Haushaltsgesetzgeber, die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Czichon

Annemarie Czichon
(Ortsamtsleiterin)

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Neustadt vom 18. Februar 2016

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Neustadt. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für die Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2016 um 10 Prozent zu erhöhen, und dann ab dem Jahr 2017 mindestens eine jährliche Erhöhung dieser Mittel entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindexes vorzusehen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der

Stellungnahme zu Anlage 26 der Sozialdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegt Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Ortsamt Horn-Lehe Leher Heerstraße 105-107 28359 Bremen

Senator für Finanzen
z. H. Frau Heuß

Immobilien Bremen
z. H. Frau Jost

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
z. H. Frau Lohmann

Auskunft erteilt
Ortsamtsleiterin Inga Köstner

T (04 21) 361 3052
F (04 21) 496 3052

E-Mail:
inga.koestner@oa-horn-
lehe.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-43-430

Bremen, 19. Februar 2016

Sanierung Jugendhaus Horn-Lehe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Beirates Horn-Lehe am 18.02.2016 wurde einstimmig folgender Beschluss zum Jugendhaus Horn-Lehe gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersenden:

1. Sanierung des Jugendhauses

Das Finanzressort wird aufgefordert, vor Abschluss der Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 gemeinsam mit Immobilien Bremen eine Begehung im Jugendhaus Horn-Lehe durchzuführen.

Dabei ist ein Protokoll über alle baulichen Mängel wie beispielsweise kaputte Fenster, Wasserschäden, Schimmelbildung, aufsteigende Nässe im Gebäude, defekte Rollos, Lüftungsanlagen und Regenrinnen zu erstellen.

Das Mängelprotokoll soll dem Beirat zusammen mit einem Zeit- als auch Finanzierungsplan für eine umfangreiche Sanierung des Gebäudes bis Mai 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Sanierung erforderlichen Kosten sind im Doppelhaushalt 2016/2017 zweckgebunden auszuweisen.

Des Weiteren erwartet der Beirat einen Bericht über eine für die Zukunft tragfähige Vereinbarung mit dem Trägerkonsortium des Jugendhauses über Instandhaltungen als auch Sanierungen.

Dienstgebäude

Leher Heerstr. 105-107
28359 Bremen

Straßenbahn/Bus



Linien 4, 33, 34
Horner Mühle

Öffnungszeiten

Mo - Do: 9 - 15 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet/E-Mail

www.ortsamt-horn-lehe.bremen.de
office@oa-horn-lehe.bremen.de

2. Personalaufstockung vor dem Hintergrund eines deutlich erhöhten Betreuungsaufwandes für jugendliche Flüchtlinge

Der Beirat bekräftigt aufgrund der unverändert prekären Situation und den zusätzlichen Verlust einer pädagogischen Mitarbeiterin zum 31.01.2016 seinen Beschluss vom Fachausschuss Soziales, Kultur und Sport aus der Sitzung vom 04.11.2015:

„Der Fachausschuss fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, das Jugendhaus Horn-Lehe zusätzlich zu den bestehenden drei pädagogischen Teilzeitstellen verlässlich und nachhaltig mit mindestens zwei vollen und einer halben pädagogischen Fachkraftstelle auszustatten.

Darüber hinaus fordert der Fachausschuss die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, im Jugendhaus Horn-Lehe mindestens eine Vollzeitstelle für eine(n) Sprach- und Kulturvermittler*in zu schaffen.“

Der Beirat erwartet, dass eine Entscheidung nicht mit Blick auf die noch andauernden Haushaltsberatungen verzögert wird und diesem Umstand unverzüglich zur Sicherung des derzeitigen Angebotes im Jugendhaus und der bestehenden Öffnungszeiten bei gleichzeitig gestiegenen Anforderungen im Stadtteil ein Ende bereitet wird.

3. Auskömmliche finanzielle und personelle Ausstattung des Jugendhauses Horn-Lehe im Rahmenkonzept der offenen Jugendarbeit festlegen

Der Beirat fordert den Haushaltsgesetzgeber sowie den Senat auf, die sozialräumliche Infrastruktur im Bereich der Jugendhäuser keiner weiteren Realkürzung mittels Budgetdeckung zu unterziehen.

Der Beirat fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die Fördermittel des Jugendhauses Horn-Lehe für das Rahmenkonzept offene Jugendarbeit im Doppelhaushalt 2016/2017 bedarfsgerecht auszuweisen, mindestens aber um 10 Prozent zu erhöhen.

Das Jugendhaus Horn-Lehe ist auskömmlich und langfristig zu fördern, damit der einzige Anlaufpunkt im Stadtteil – für die hier lebenden, neu hinzuziehenden und die derzeit etwas mehr als 400 in Notunterkünften untergebrachten geflüchteten Kinder und Jugendliche – mindestens das bestehende Angebot aufrechterhalten und mittelfristig deutlich längere Öffnungszeiten ermöglichen kann.

Der Beirat erwartet eine verlässliche Perspektivenplanung für das Jugendhaus für die kommenden 10 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen



Köstner
(Ortsamtsleiterin)

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Horn-Lehe vom 18. Februar 2016

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirats befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit und der besonderen Herausforderung und neuen Bedarfen junger geflüchteter Menschen im Stadtteil Horn-Lehe. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für den Stadtteil Horn-Lehe um mindestens 10 Prozent aufzustocken, um das Jugendhaus auskömmlich und langfristig zu fördern, damit der einzige Anlaufpunkt für Jugendliche im Stadtteil zukünftig eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit gewährleisten kann. Um der Herausforderung der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen zu begegnen fordert der Beirat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, das Jugendhaus zusätzlich mit mindestens zwei vollen und einer halben pädagogischen Fachkraftstelle auszustatten und darüber hinaus ein Vollzeitstelle für ein Sprach- und Kulturmittler*in zu schaffen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Stellungnahme zu Anlage 27 der Sozialdeputation

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegte Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung der Eckwerte vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Die im Rahmenkonzept genannte Schwerpunktsetzung in die Förderung von jungen Flüchtlingen durch und in den Jugendeinrichtungen wird vom Jugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt.

Zusätzliche Mittelbedarfe wurden im Integrationskonzept des Senats formuliert und im vorgesehenen Integrationsbudget angemeldet. Die konkrete Mittelaufteilung im Rahmen dieses Budgets ist derzeit in der Abstimmung. Sobald die Aufteilung feststeht, wird der Deputation und im Anschluss dem Beirat darüber berichtet.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Ortsamt Horn-Lehe



Ortsamt Horn-Lehe Leher Heerstraße 105-107 28359 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
z. H. Frau Lohmann

Auskunft erteilt
Ortsamtsleiterin Inga Köstner

T (04 21) 361 3052
F (04 21) 496 3052

E-Mail:
inga.koestner@oa-horn-
lehe.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-42

Bremen, 19. Februar 2016

Notwendige Aufstockung der Streetwork von VAJA im Bremer Osten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Beirates Horn-Lehe vom 18.02.2016 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersenden:

"Seit 20 Jahren wird die Straßensozialarbeit für Jugendliche durch das Regionalteam Ost (kurz ROst) von VAJA – dem Verein für Akzeptierende Jugendarbeit e.V. im Bremer Osten angeboten. Zurzeit sind 2,2 Stellen für Hauptamtliche sowie ein paar Honorarstunden für den gesamten Bremer Osten mit sieben Stadtteilen vorhanden. Zum Vergleich: In Süd und West sind es jeweils nur vier Stadtteile, die mit dem gleichen Mittelansatz zu versorgen sind. Die Probleme sind in den letzten Jahren stark gewachsen, bei gleichbleibenden Mitteln musste aufgrund von Kostensteigerungen die Präsenz vor Ort aber zurückgefahren werden.

Der Beirat Horn-Lehe fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, eine Aufstockung des ROst-Teams um eine Vollzeit-Stelle bzw. die Refinanzierung dieser Stelle aus dem Titel für Hilfen zur Erziehung (sogenannter Cliques-Topf) zu ermöglichen."

Mit freundlichen Grüßen



Köstner
(Ortsamtsleiterin)

Dienstgebäude

Leher Heerstr. 105-107
28359 Bremen

Straßenbahn/Bus

 Linien 4, 33, 34
Horner Mühle

Öffnungszeiten

Mo - Do: 9 - 15 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet/E-Mail

www.ortsamt-horn-lehe.bremen.de
office@oa-horn-lehe.bremen.de

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Horn-Lehe vom 18.02.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirates Horn-Lehe befasst sich mit der Situation der Straßensozialarbeit im Bremer Osten, begründet und fordert eine Aufstockung des Regionalteams Ost von Vaja – Verein für akzeptierende Jugendarbeit e.V..

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Für die aufsuchende Jugendarbeit wurden Mehrbedarfe in den Eckwerten abgebildet, mittels derer vor dem Hintergrund der Tarif- und Kostensteigerungen der Erhalt des bestehenden Angebotes abgesichert werden kann. Mittel für eine Angebotsausweitung im Regionalteam Ost sind im Rahmen der bereitgestellten Mittel in den Eckwerten nicht darstellbar.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung ist über den bereits vorgenommenen Rahmen gegenüber dem Haushalt 2016/2017 im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

Ortsamt Vegesack

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

26. Feb. 2016

Anlage 29

Sozialdeputation



Freie
Hansestadt
Bremen

Ortsamt Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen

Auskunft erteilt Frau Zilm
Zimmer 1.3

T 0421 361-7230
F 0421 496-7230

e-Mail
maren.zilm@oavegesack.
bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen 10

Bremen, 24. Februar 2016

**3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kinder, Jugendliche und deren Familien am
Montag, den 25. Januar 2016
Aufarbeitung von Spielplätzen in Fähr-Lobbendorf**

Erinnerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Bildung, Kinder, Jugendliche und deren Familien des Beirates Vegesack hat während seiner 3. Sitzung am 25. Januar 2016 den Zustand der Spielplätze in Fähr-Lobbendorf thematisiert. Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 hatte ich Ihnen diesen Beschluss bereits übermittelt.

Bei der Informationsveranstaltung zur Einrichtung der ZAST im ehemaligen Vulkanverwaltungsgebäude wurde von Frau Senatorin Stahmann die Zusage gegeben in Wätjens Park einen Spielplatz einzurichten.

Ich erinnere Sie hiermit an den vom Ausschuss gefassten Beschluss mit dem Hinweis, dass man bestehende Einrichtungen sicherlich schneller und besser sanieren kann, als neue Spielplätze einzurichten.

Nachfolgend sende ich Ihnen nochmals den einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses mit der Bitte um weitere Veranlassung:

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Einrichtung der ZAST beantragt der Ausschuss die Aufwertung der Spielflächen, noch bevor die ZAST fertig gestellt ist.

- Vulkanwiese / Meckerwiese
- Bolzplatz Fährer Flur

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Dornstedt
Ortsamtsleiter

Eingang,
Dienstgebäude
Stadthaus Vegesack
Gerhard-Rohlf's-Str. 62
28757 Bremen

Bus-Haltestelle
Gustav-Heinemann-
Bürgerhaus
Parkplatz Tiefgarage
Am Sedanplatz

Sprechzeiten
Mo. bis Do.
8.00 - 15.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653



CDU-Fraktion im Beirat Borgfeld

BREMEN-Borgfeld, den 10.10.2015

Antrag der Beiratsfraktion der CDU

ANTRAG Kinderspielplätze

der Beirat Borgfeld möge beschließen:

Der Beirat Borgfeld fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (zuständig für die Spielplätze Am Unteren Feld, An der Kuhweide und Kiebitzbrink), sowie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Umweltbetriebe (zuständig für den Spielplatz Ratspiekerpark) auf diese vier Spielplätze in Borgfeld unter Beteiligung des Beirates sowie der Eltern der im Ortsteil lebenden Kinder unverzüglich wieder in einen sicheren, kindgerechten und gepflegten Zustand zu versetzen. Die Attraktivität der Spielplätze muss durch den Aufbau moderner und herausfordernder Spielgeräte, insbesondere von Kletterhäusern, erhöht werden.

Begründung:

1. Durch die hohe Anzahl an Kindern in Borgfeld ist der Ortsteil auf eine zeitgemäße Ausstattung mit altersgerechten, funktionierenden und kindgerechten sowie attraktiven Kinderspielplätzen angewiesen.
2. Die Borgfelder Kinderspielplätze befinden sich durchweg in einem ungepflegten und teilweise unsicheren Zustand. Teilweise sind Spielgeräte seit Monaten defekt bzw. aus Sicherheitsgründen demontiert.

3. Die Spielgeräte auf Borgfelder Kinderspielplätzen sind teilweise mehrere Jahrzehnte alt und nicht mehr zeitgemäß. Die Spielplätze An der Kuhweide und Kiebitzbrink bestehen überwiegend aus einer Rasenfläche. Diese sind mit einer Sandkiste, einer kleinen Hütte und einer Schaukel versehen. Der Spielplatz Am Unteren Feld besteht aus einer überwiegend verwilderten Fläche und teilweise defekten Spielgeräten (Wasserpumpe seit Monaten defekt). Der Spielplatz im Ratspiekerpark wird seit Jahren zurückgebaut. Gab es hier einst noch ein Kletternetz und weitere interessante Spielgeräte besteht er neuerdings nur noch aus einer Sandkiste, ein paar Schaukeln / Wippen, sowie einer kleinen beweglichen Holzbrücke. Neuere Spielgeräte, wie sie in anderen Stadtteilen seit vielen Jahren und in teils erheblicher Anzahl zu finden sind, würden die Attraktivität der Borgfelder Spielplätze deutlich erhöhen und zu einer Verbesserung der Lebensqualität der hier lebenden Familien beitragen.

Diese Sanierung und Attraktivitätssteigerung der Borgfelder Spielplätze sollte in Zusammenarbeit der Eltern und dem Beirat geschehen. Viele Eltern würden sich, bei einer entsprechenden Unterstützung durch die Politik, mit Rat und Tat an der Umsetzung beteiligen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

**Ortsamt
Schwachhausen/Vahr**



Ortsamt Schwachhausen/ Vahr, Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D, 28329 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration
und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Frau Kahle

T (0421) 361-18 031
F (0421) 496-18 031
mailto:
sarai.kahle@oaschwachhausen.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

26. Februar 2016

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen

Beirat Schwachhausen:

Instandsetzung und Verbesserung der Spielangebote auf dem Spielplatz Colmarer Straße/ Saarbrückenerstraße

Sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann,

durch den Wegfall von Mitteln aus der Stiftung Wohnliche Stadt als auch durch den Wegfall von Impulsmitteln wurden die finanziellen Möglichkeiten zur Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen massiv eingeschränkt, ohne dass an anderer Stelle in adäquater Weise Mittel bereit gestellt worden sind. Die verbliebenen Mittel sind nicht ausreichend, um den gesetzlichen Auftrag zufriedenstellend zu erfüllen. Denn in § 8 Abs. 2 Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) ist Folgendes festgelegt: „Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in ausreichendem Maße Spielmöglichkeiten im öffentlichen Raum und auf öffentlichen Spielplätzen zu schaffen und zu erhalten.“

Daher hat der Beirat Schwachhausen auf seiner gestrigen Sitzung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Bremen wird aufgefordert, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell in die Situation zu versetzen, ihren gesetzlichen Aufgaben gemäß Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) § 8 Abs. 2 nachkommen zu können. Im konkreten Fall handelt es sich um die Instandsetzung und Verbesserung der Spielangebote auf dem Spielplatz Colmarer Straße/ Saarbrückenerstraße im Stadtteil Schwachhausen.“

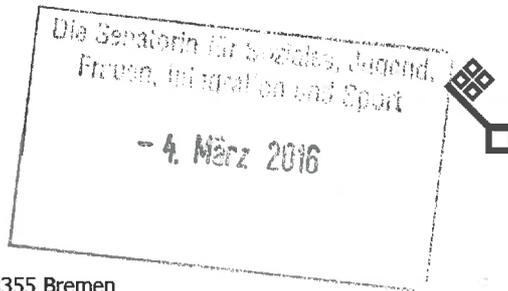
Mit der Bitte um Berücksichtigung und in Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Dr. Karin Mathes/ Ortsamtsleiterin

Eingang Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D 28329 Bremen	Straßenbahnlinie 1 Wilh.-Leuschner-Str.	Sprechzeiten Mo.-Do. 9-15 Uhr Fr. 9-13.30 Uhr und nach Vereinbarung	Bankverbindung Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX
--	--	--	---

Ortsamt Oberneuland
Ortsamtsleiter



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Ortsamt Oberneuland, Mühlenfeldstraße 16, 28355 Bremen

Auskunft erteilt
Jens Knudtsen

T (04 21) 3 61 11854
F (04 21) 4 96 11854

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29

E-mail:
jens.knudtsen@oaoberneuland.bremen.
de

28195 Bremen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 2. März 2016

Aufstockung der Streetwork von VAJA im Bremer Osten

Der Beirat Oberneuland schließt sich den bereits in anderen Stadtteilen des Bremer Ostens gefassten Beschlüssen an, wonach eine Aufstockung der Streetwork von VAJA im Bremer Osten dringend notwendig ist.

Seit 20 Jahren wird die Straßensozialarbeit für Jugendliche durch das Regionalteam Ost, kurz ROst, von VAJA – dem Verein für Akzeptierende Jugendarbeit e.V., im Bremer Osten angeboten. Zurzeit sind 2,2 Stellen für Hauptamtliche sowie ein paar Honorarstunden für den gesamten Bremer Osten mit sieben Stadtteilen vorhanden. Zum Vergleich: In Süd und West sind es jeweils nur vier Stadtteile, die mit dem gleichen Mittelansatz zu versorgen sind. Die Probleme sind in den letzten Jahren stark gewachsen, bei gleichbleibenden Mitteln musste aufgrund von Kostensteigerungen die Präsenz vor Ort aber zurückgefahren werden.

Der Beirat Oberneuland bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, eine Aufstockung des ROst-Teams um eine Vollzeit-Stelle, bzw. die Refinanzierung dieser aus dem Hilfen zur Erziehung – Cliquen-Topf, zu ermöglichen.

Mit freundlichem Gruß

Jens Knudtsen
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirats Oberneuland vom 02.03.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirates Oberneuland befasst sich mit der Situation der Straßensozialarbeit im Bremer Osten, begründet und fordert eine Aufstockung des Regionalteams Ost von Vaja – Verein für akzeptierende Jugendarbeit e.V..

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Für die aufsuchende Jugendarbeit wurden Mehrbedarfe in den Eckwerten abgebildet, mittels derer vor dem Hintergrund der Tarif- und Kostensteigerungen der Erhalt des bestehenden Angebotes abgesichert werden kann. Mittel für eine Angebotsausweitung im Regionalteam Ost sind im Rahmen der bereitgestellten Mittel in den Eckwerten nicht darstellbar.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung ist über den bereits vorgenommenen Rahmen gegenüber dem Haushalt 2016/2017 im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.



Bremen, 08.03.2016

B e s c h l u s s

des Beirates Woltmershausen vom 07.03.2016

„Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung angemessen finanzieren“

Der Beirat Woltmershausen fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Bürgerschaft auf, die Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2016 um 10% zu erhöhen und ab dem Jahr 2017 mindestens eine jährliche Erhöhung dieser Mittel entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindex vorzusehen.

Begründung:

Mit dem beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit (KOJA) in der Stadtgemeinde Bremen wurden neue und zusätzliche Aufgaben für die Jugendförderung festgelegt. Damit diese Aufgaben nicht zu Lasten bestehender Förderung gehen, ist eine Erhöhung der entsprechenden Mittel erforderlich.

Die bisherige Förderung der Angebote der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit ist seit Jahren nicht auskömmlich. Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen führen zu einer latenten Kürzung der Mittel für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung.

Das SGB VIII formuliert eine Förderverpflichtung für die Angebote der Kinder- und Jugendförderung. Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird der Haushaltsgesetzgeber mit der aktuellen Mittelausstattung nicht gerecht. Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe, positive Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendliche zu gestalten, verpflichtet den Haushaltsgesetzgeber, die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung (11 Ja-Stimmen)

gez. Czichon

Annemarie Czichon
(Ortsamtsleiterin)

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Woltmershausen vom 7. März.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag des Beirates Woltmershausen befasst sich mit der aktuellen Situation der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Neustadt. Ziel des Antrages ist es, das bisherige Budget für die Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2016 um 10 Prozent zu erhöhen, und dann ab dem Jahr 2017 mindestens eine jährliche Erhöhung dieser Mittel entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindex vorzusehen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend wurde der Konzeptentwurf des Rahmenkonzeptes der Offenen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in breiter Beteiligung erarbeitet. Die adhocAG offene Jugendarbeit, an der Vertreter/innen der freien Träger und des Jugendamtes, vor allem aber von 13 Stadtteilbeiräten teilnahmen, hat in fünf Sitzungen Grundzüge der Mittelverteilung und Strukturvorschläge zur stadtteilbezogenen Umsetzung diskutiert und Vorschläge eingebracht.

Die AG § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung hat sich in drei Sitzungen mit dem Zwischenstand und mit der Entwurfsfassung befasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss von 11.11.2014 die Absicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen begrüßt, bereits im Jahr 2015 durch Umschichtungen innerhalb des Produktplans 41 eine Verstärkung der Förderbudgets für Stadtteile mit Mehrbedarf vorzunehmen und damit auf die hohen Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Er unterstützt den Vorschlag, keine Umschichtung zwischen den Stadtteilen vorzunehmen. Er hält es für notwendig, die im sozial gewichteten Verteilerschlüssel ermittelten Zielzahlen in einem Stufenplan bis 2018 zu erreichen.

Der Jugendhilfeausschuss hält eine Aufstockung aller Stadtteilbudgets um jährlich 3,5 %, beginnend im Jahr 2016, für erforderlich, damit die steigenden Betriebskosten der Jugendeinrichtungen auskömmlich finanziert werden können.

Im Haushaltsgesetz wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel für den Förderzweck der stadtteilbezogenen Jugendförderung gesamtstädtisch zur Verfügung stehen. Der von der

Stellungnahme zu Anlage 33 der Sozialdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vorgelegt Entwurf für die Haushalte 2016/2017 sieht eine Anhebung vor.

Im Rahmen des Eckwertes sind Verbesserungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit möglich. Eine Aufstockung in der von dem Beirat gewünschten Höhe ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen, die gewünschte Ausweitung über die bereits erhöhten Anschläge im Haushalt 2016/2017 hinaus ist im Rahmen der Eckwerte nicht darstellbar.

**Vorlage
für die Sitzung der städtischen Deputation
für Sport
am 06. April 2016**

Mitwirkung der Ortsämter an der Aufstellung der Haushalte 2016/2017

A. Problem

Die Ortsämter wirken gemäß § 32 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OGB) an der Aufstellung der Haushaltsvorschläge mit. Dort heißt es:

§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

- (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.*
- (2) Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.
(...)*

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen wurden aufgrund von Beschlüssen von Beiräten verschiedene Anträge durch die Ortsämter bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gestellt. Diese sind der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport leitet die Anträge mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag mit dieser Vorlage der zuständigen Deputation zu.

Dieser Vorlage sind als Anlage 2 bis Anlage 11 jeweils der Beschluss des Beirates und die Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beigelegt. Auf diese Weise wird der Anforderung des § 32 Abs. 2 S. 1 OGB gefolgt, jeden Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Deputation vorzulegen.

Eine Vielzahl der Anträge beschäftigt sich dabei mit den beiden Themenkreisen Stadtteilbudget i.S.d. § 32 Abs. 4 OGB und Fragen des Nutzung von Turnhallen.

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft

darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Zur Situation der Turnhallen wird der Deputation regelmäßig berichtet. Mit Stand vom 01.04.2016 sind noch 7 Turnhallen mit Flüchtlingen belegt. Diese werden schrittweise freigezogen und dem Schul- und Vereinssport wieder zur Verfügung gestellt. In allen bisher zurückgegebenen Hallen und auch den weiteren werden evtl. durch eine Belegung entstandene Schäden behoben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, § 32 OGB sieht eine Beteiligung der Beiräte bei der Haushaltsaufstellung vor.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Wenn sich durch einzelne Anträge finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen ergeben, werden diese jeweils in der Stellungnahme zum entsprechenden Antrag aufgeführt.

E. Beschlussvorschlag

Zu Anlage 2:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Blumenthal vom 14.02.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates ab.

Zu Anlage 3:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Burglesum vom 09.02.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass bereits im Sinne des Beirates beschlossen wurde.

Zu Anlage 4:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Gröpelingen vom 09.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass eine Umsetzung des Bäderkonzeptes geplant ist.

Zu Anlage 5:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 21.01.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass dem Wunsch des Beirates entsprochen werden kann.

Zu Anlage 6:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 24.11.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Wunsch des Beirates auf eine Komplettanierung ab.

Zu Anlage 7:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Oberneuland vom 20.01.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Oberneuland ab.

Zu Anlage 8:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Osterholz vom 23.09.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und lehnt den Antrag des Beirates Osterholz ab.

Zu Anlage 9:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Vahr vom 17.11.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass sich der Antrag erledigt hat.

Zu Anlage 10:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Vegesack vom 11.02.2016 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass sich der Antrag erledigt hat.

Zu Anlage 11:

Die städtische Deputation für Sport nimmt den Beschluss des Beirates Walle vom 01.12.2015 und die Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis und stellt fest, dass sich der Antrag erledigt hat.

Anlagen:

1. Übersicht der von den Ortsämtern an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übermittelten Anträge im Bereich Sport
2. Anlagen 2 bis 11 gemäß der Übersicht in Anlage 1.

Ortsamt Blumenthal -
- Amtsleitung -



Ortsamt Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 107, 28779 Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Nowack

Zimmer 13

Tel.: 0421 / 361-7420
Fax: 0421 / 496-7420
e-mail:
joerg-peter.nowack
@oablumenthal.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
pn/hr

Bremen, 1. April 2016 15. Dezember
2015

**Beschluss des Beirats Blumenthal vom 14.12.2015
Sportvereine vor dem Sterben retten – Turnhallen wieder für den Sport nutzbar machen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Blumenthal hat auf seiner Sitzung am 14.12.2015 folgenden Beschluss gefasst, den ich Ihnen mit der Bitte um Beantwortung übersende:

„Der Beirat Blumenthal,

- ***bekannt sich uneingeschränkt dazu, Menschen in Not solidarisch zu helfen und sie zu unterstützen und erkennt an, dass in Notsituationen auch Turnhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden müssen, auch um das weitere Aufstellen von Zelten zu vermeiden. Diese Notlösungen dürfen aber nicht zur Dauerlösung werden.***
- ***fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, bis zum 31.03.2016 ein Konzept vorzulegen, wie die bisher in den städtischen Turnhallen untergebrachten Flüchtlinge schnellstmöglich in Ausweichquartiere untergebracht werden können. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:***
 - ***bereits bestehende Angebote für die Anmietung oder den Kauf von Containern, samt den vorgeschlagenen Grundstücken;***
 - ***eine (Teil-)belegung der Messehallen;***
 - ***eine ergebnisoffene Prüfung aller städtischer Immobilien;***
 - ***Zur Nutzung geprüft werden sollen alle leerstehenden Gewerbeimmobilien, nachdem Bremen gemäß der gesetzlichen Basis seine eigenen Möglichkeiten ausgenutzt hat.***

 Dienstgebäude / Eingang
Landrat-Christians-Str. 107
28779 Bremen
 Seiteneingang rechts

 Bus-Linie 90/91
Haltestelle:
Blumenthal / Markt

Sprechzeiten:
Mo.-Frei . (außer Mi.) 
9.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BLZ 29050000) Kto.Nr. 1070115000
Sparkasse in Bremen (BLZ 29050101) Kto.Nr. 1090653

- **fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die bisher durch Flüchtlinge bzw. Umas belegte Turnhallen in Blumenthal bis zum 31.05.2016, inklusive aller möglicherweise nötigen Renovierungsarbeiten, wieder für die Nutzung durch Sportvereine freizugeben und damit die Sportvereine auch weiterhin am Leben zu erhalten.**

Begründung:

Die Sportvereine sind eine zweite Heimat für viele Bremerinnen und Bremer. 160.000 Menschen in Bremen und Bremerhaven sind in 430 Sportvereinen organisiert. Sie sind durch ihre Angebote die stärkste integrative Kraft für den Zusammenhalt und gegen die zunehmende Segregation der städtischen Gemeinschaft: Menschen mit unterschiedlichem persönlichen und beruflichen Hintergrund treffen sich dort. Auch, und vor allem Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund und von Armut betroffene Menschen werden angesprochen, kommen mit anderen Menschen in Kontakt und werden zu einer persönlichen Weiterentwicklung ermutigt. Auch vor dem Hintergrund des derzeitigen Zuzugs von Flüchtlingen leisten Sportvereine eine wichtige Aufgabe. Sportvereine geben zudem wichtige Impulse im Bereich der gesundheitlichen Prävention und wirken der zunehmenden Morbidität der Bevölkerung entgegen. Gut ausgebildete Ehrenamtliche geben ihre Erfahrungen weiter und ermöglichen die Arbeit der Vereine.

Der starke Zuzug von Menschen, die vor Krieg, Hunger und Gewalt in ihrer Heimat geflohen sind, stellt die Stadtgemeinde Bremen und auch Blumenthal vor große Herausforderungen. Die Aufgabe diese Menschen unterzubringen und zu integrieren nimmt auch Blumenthal ernst. Der Beirat Blumenthal bekennt sich uneingeschränkt dazu Menschen in Notsituationen zu helfen und sie solidarisch zu unterstützen und spricht den Menschen Dank aus, die sich täglich für die Geflüchteten engagieren. Der Beirat Blumenthal erkennt auch an, dass die Belegung von Turnhallen mit Flüchtlingen in einer Notsituation alternativlos sein kann und spricht sich ausdrücklich auch gegen zusätzliche Unterkünfte in Zelten aus.

Die Notlösungen dürfen allerdings nicht zu Dauerlösungen werden, weil andere Angebote aus ideellen Gründen oder wegen befürchteter langwieriger Entscheidungsprozesse nicht in Betracht gezogen werden. Diese Situation ist derzeit erkennbar. Die Folgen tragen die Sportvereine und die Bremerinnen und Bremer in Blumenthal. Durch die Belegung von 80 Prozent der städtischen Dreifachturnhallen mit Flüchtlingen und die völlig unklare Rückgabesituation der Hallen sehen sie sich in ihrer Existenz bedroht.

Austritte von Mitgliedern gefährden die Vereine in ihrer Existenz; Übungsleiter und Ehrenamtliche können ggf. nach Monaten nicht wieder aktiviert werden. Angebote müssen gekürzt werden, schulische Angebote können nicht mehr stattfinden und für viele Menschen, die ohnehin in schwierigen sozialen Verhältnissen leben, finden sich aus Kostengründen keine Alternativen zum Vereinssport. Die Akzeptanz Flüchtlinge auch weiterhin zu unterstützen, sinkt hierdurch deutlich und ein Nährboden für Vorurteile, Sozialneid und Fremdenfeindlichkeit entsteht.“

Zusätzlich bitte ich darum, gemäß den Bestimmungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes zu prüfen, ob Ihre Antwort auf diesen Beiratsbeschluss auf der Internetseite unseres Ortsamtes veröffentlicht werden darf und um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowack
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Blumenthal vom 14.02.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert das Ressort dazu auf, die in Blumenthal mit Flüchtlingen belegten Turnhallen bis zum 31.05.16 inklusive aller möglicherweise nötigen Renovierungsarbeiten freizugeben.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Mit Stand 01.04.2016 ist in Blumenthal noch die Halle in der Reepschlägerstraße in der Nutzung. Wie auch alle anderen noch in der Nutzung befindlichen Hallen soll auch diese Halle zeitnah freigezogen werden.

Empfehlung:

Es kann kein fester Termin genannt werden, wann die Halle freigezogen wird. Ziel ist es die Turnhallen auch weiterhin in einem hohen Tempo freizugeben.

Ortsamt Burglesum



Ortsamt Burglesum • Oberreihe 2 • 28717 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Dr. Dorothea Staiger
Frau Anke Precht (Sportamt)

Auskunft erteilt
Herr Rutte
T (04 21) 3 61 7110
F (04 21) 4 96 7110
E-Mail
carsten.rutte
@oaburglesum.bremen.de
Internet:
www.ortsamt-
burglesum.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
10-1

Bremen, 12. Februar 2016

Nachrichtlich:

- 1. FC Burg e.V.
Herrn Schmidt

Dringlichkeitsantrag zur Sanierung des Kunstrasenplatzes des 1. FC Burg e.V.

Beschluss des Beirates vom 09.02.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Staiger,
sehr geehrte Frau Precht,

der Beirat Burglesum hat sich in seiner Sitzung am 09. Februar 2016 mit der oben genannten Angelegenheit befasst.

Nachfolgend übersende ich Ihnen hierzu einen Beschluss zur Kenntnis und mit der Bitte um Berücksichtigung und Umsetzung.

Beschluss (einstimmig)

Der Beirat Burglesum fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unverzüglich auf, über die Deputation für Sport, die in Aussicht gestellte Sanierung des Kunstrasenplatzes vom 1. FC Burg e.V. im Rahmen der Sanierung von Sportanlagen in 2016 sicherzustellen.

Begründung:

Der Platz ist seit Jahren aufgrund von Rissen im Belag regelmäßig nicht bespielbar, da dadurch eine sehr große Verletzungsgefahr für Sportlerinnen und Sportler besteht.

Dieser wiederkehrende Zustand konnte auch nicht durch mehrmalige Reparaturen behoben werden. Eine unverzügliche Sanierung ist daher zum Schutze der Sportlerinnen und Sportler und im Sinne des Vereinssports zwingend erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian Boehlke', written in a cursive style.

Florian Boehlke
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Burglesum vom 09.02.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Burglesum fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unverzüglich auf, über die Deputation für Sport, die in Aussicht gestellte Sanierung des Kunstrasenplatzes vom 1. FC Burg e.V. im Rahmen der Sanierung von Sportanlagen in 2016 sicherzustellen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die städtische Deputation für Sport hat über die geplante Sanierung von Sportstätten beschlossen. Der Kunstrasenplatz des 1. FC Burg e.V. ist in diesem Rahmen für die Sanierung vorgesehen.

Empfehlung:

Es liegt ein Beschluss im Sinne des Beirates vor.

Beschluss des Beirates Gröpelingen

Nachhaltige Hilfe für Geflüchtete in Bremen

Der Beirat begrüßt die breite ehrenamtliche Unterstützung, die in Gröpelingen seitens der Bevölkerung und aller gesellschaftlichen Akteure im Stadtteil in vielfältiger Form geleistet wird. Dafür dankt der Beirat allen Hauptamtlichen in den Übergangsunterkünften und deren Trägerorganisationen und insbesondere vielen Ehrenamtlichen am Runden Tisch, in den Vereinen und Verbänden und in der gesamten Gröpelinger Bevölkerung.

Der Beirat Gröpelingen erwartet, dass Bremen auch weiterhin seinen Beitrag zur übergangsweisen Unterbringung, dauerhaften Wohnraumversorgung und langfristigen Unterstützung der Integration von Geflüchteten in ihrer neuen Heimat leisten wird. Der Beirat erneuert und bekräftigt seine Unterstützung für alle geeigneten und menschenwürdigen Maßnahmen der Stadtgemeinde und des Landes Bremen, weiterhin Geflüchtete in Bremen aufzunehmen. Der Beirat sieht es als selbstverständlich an, dass auch Gröpelingen hierzu weiterhin seinen solidarischen Beitrag leistet. Der Beirat Gröpelingen erwartet, dass Erstaufnahme- und Übergangseinrichtungen entsprechend der Möglichkeiten der Stadtteile bremenweit verteilt werden.

Um die menschenwürdige Unterbringung, soziale und schulische Betreuung und Begleitung und die Integration der Geflüchteten in Gröpelingen nachhaltig zu unterstützen, fordert der Beirat den Bremer Senat auf, ressortübergreifend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Unterbringung von Geflüchteten in Zelten ist inakzeptabel. Auch die Nutzung von Turnhallen darf allenfalls eine kurzfristige Notmaßnahme bleiben. Die Bemühungen um die Bereitstellung, den Umbau oder die Fertigstellung geeigneter Gebäude zur Unterbringung sind zu intensivieren. Gleichzeitig ist der Immobilienbestand von Immobilien Breme sowie der Wirtschaftsförderung Bremen auf Eignung zu überprüfen. Weiter ist die Nutzung von geeigneten leerstehenden Immobilien gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung und unter Garantie der Wiederherstellung des Ursprungszustands, notfalls auch gegen den Willen der jeweiligen Eigentümer, umzusetzen. Der Beirat fordert das Sozialressort und die beteiligten Stellen auf, alle infrage kommenden Standorte gemeinsam mit dem Beirat zu erörtern.
2. Da davon auszugehen ist, dass der Zuzug von Geflüchteten in absehbarer Zeit weiter anhalten wird, zudem ein überwiegender Teil der Geflüchteten bei uns dauerhaft eine neue Heimat finden wird und der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum bereits seit langer Zeit unabhängig vom Zuzug Geflüchteter besteht, sind nicht nur ausreichend Übergangsunterkünfte zu schaffen, sondern auch die wohnungsbaupolitischen Aktivitäten des Bremer Senats entsprechend zu erhöhen. Der Beirat hält deshalb ein kommunales Wohnungsbauprogramm des Landes Bremen für notwendig.
3. Der Beirat fordert die Senatorin für Kinder und Bildung auf, unverzüglich eine realistische Bedarfsfeststellung vorzulegen und auf der Basis der prognostizierten Zahlen darzustellen, wie die Kinderbetreuung und Beschulung aller Gröpelinger Kinder in Kindertagesstätten und Schulen im Stadtteil zeitnah sichergestellt werden kann.
4. Kurzfristig fordert der Beirat in diesem Zusammenhang den Senat auf, die Annahme und Ausgabe von Sachspenden wie Kleidung und Mobiliar durch die Bereitstellung von ausreichenden Lager- und Transportmöglichkeiten im Bremer Westen zu unterstützen. Darüber hinaus fordert der Beirat die Senatorin auf, hierfür bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine solche Lösung ist zeitnah mit den Trägern der Einrichtungen und den ehrenamtlich aktiven Bürgern zu erarbeiten.

(bei einer Gegenstimme anlässlich der Beiratssitzung am 02.12.2015 beschlossen)

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Gröpelingen vom 09.12.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Antrag stellt auf einen vorausgehenden, gemeinsamen Antrag der West-Beiräte Findorff, Walle und Gröpelingen vom 08.10.2014 ab. Es wird die Forderung nach der Finanzierung der Einrichtung Westbad noch einmal bekräftigt.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Schon im Rahmen des Hearings zur Erstellung des neuen Bäderkonzeptes im Oktober 2014 auf Basis der Marktanalyse von 2013 haben die Westbeiräte ihre Stellungnahme eingebracht, auf die im Konzept selbst eingegangen wurde. Der nun vorgelegte Antrag entspricht dieser Stellungnahme.

Die Beiräte fordern im Wesentlichen:

- Die Berücksichtigung der Bedarfslagen aller Nutzerinnen und Nutzer von Bädern in Bremen und deren Einbeziehung in die relevanten Prozesse
- die Bereitstellung auskömmlicher Finanzmittel für das Bäderkonzept durch den Senat, insbesondere für den Standort Westbad
- aufgrund beengter Platzverhältnisse beim Westbad die mögliche Schaffung von 50-Meter-Bahnen an einem anderen Standort
- den langfristigen Erhalt der vorhandenen Angebotsstruktur des Westbades (Hallenbad mit 6x25 m Bahnen, Sole-Kursbecken und Eltern-Kind-Bereich, Saunalandschaft, Freibad)
- eine Attraktivitätssteigerung und publikumsfreundlichere Gestaltung des Westbades eingebunden in eine Strategie zur Stärkung des Bremer Westens
- die Sanierung/Erneuerung des Westbades prioritär gegenüber anderen Vorhaben mit einem Planungsbeginn noch im Jahr 2014

Mehrere Punkte betreffen allgemeine Forderungen an das Bäderkonzept und dessen Umsetzung durch den Senat. Sofern die antragstellenden Beiratsgebiete betroffen sind, wurden deren Belange im bisherigen Verfahren vollumfänglich berücksichtigt.

Wie schon im Bäderkonzept ausgeführt, wird einem Ersatzneubau der Vorzug gegenüber der Sanierung des bestehenden Hallenbades mit seinen einzelnen Betriebsteilen gegeben,

Stellungnahme zu Anlage 4 der Sportdeputation

weil dies aus wirtschaftlichen Überlegungen geboten ist. Die Kosten für eine Sanierung im Bestand betragen nach einer Kostenschätzung 12 Mio. €, wogegen ein Neubau mit 10,5 Mio. € zu bewältigen ist. Wird zusätzlich in eine Fassadensanierung und Anbindung an die Eislaufhalle investiert, ergeben sich nicht nur Kostenvorteile im Betrieb durch den kleineren Baukörper, sondern auch durch Synergien im Kassenbereich und durch die mögliche Nutzung von Abwärme der Eislaufhalle.

Auch wird durch den Ersatzneubau von einer Steigerung der Attraktivität des Bades ausgegangen, so dass beispielsweise die Erweiterung der Öffnungszeiten vorgesehen ist.

Der in der bevorzugten Variante I des Bäderkonzeptes vorgesehene Neubau des Westbades soll nach jetzigem Planungsstand mit folgenden Merkmalen realisiert werden:

- großes Becken mit 6 * 25-m-Bahnen
- kombiniertes Springer-, Tauch- und Lehrbecken mit Hubboden und 3-m-Sprungturm
- Solekursbecken
- Freibadteil gemäß Bestand

Es entfallen der Sauna- und der Eltern-Kind-Bereich. Auf beides wurde im Bäderkonzept ausführlich eingegangen. Auch der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft wurde am 04.12.2015 zur Sauna befasst. Grundsätzlich lässt sich aus der Verpflichtung zur staatlichen Daseinsvorsorge keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Saunen herleiten. Dennoch besteht dieses Angebot beim Südbad und beim Vegesacker Bad fort, wo deutlich bessere Auslastungen als beim Westbad nachzuweisen sind. Auch wurde in einer Angebotsanalyse 2014 ermittelt, dass es weitere 30 konkurrierende Betriebe im Umkreis von 45 Minuten Fahrzeit gibt – teils mit attraktiveren Preisen und Angebotsumfängen. Für einen Sauna-Bau im neuen Westbad wird mit zusätzlichen Investitionskosten i. H. v. 2,424 Mio. € gerechnet. Den laufenden Betriebskosten von 129.000 € stünden Einnahmen von 222.000 € gegenüber, wobei unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Steuern, Kapitalkosten und Umlagen ein dauerhaftes jährliches Defizit prognostiziert wird. Aus wirtschaftlichen Gründen wird daher keine Sauna beim Ersatzneubau des Westbades integriert.

Ein Eltern-Kind-Bereich wurde für das neue Westbad ebenfalls nicht eingeplant, da sich dessen Wirtschaftlichkeit aus der Analyse der Besucherzahlen (2013) nicht eindeutig ableiten lässt; das Westbad wird nur zu rund 9% von Familien besucht. Die Schaffung eines kleinen Eltern-Kind-Bereichs mit ca. 80 m² Fläche, so dass ca. 30-40 m² Beckenfläche entstehen, würde zusätzlichen Baukosten von etwa 500.000 € verursachen, dazu

Stellungnahme zu Anlage 4 der Sportdeputation

überschlägig zusätzliche Wasser- und Energiekosten von rund 12.500 € und Instandhaltungskosten von ca. 5.000 €. Personalkosten fallen nicht zusätzlich an.

Im November 2015 hat sich Bremen mit dem Westbad für Mittel aus dem „Bundesförderprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beworben. Am 01.12.2015 beschloss der Senat, für den Fall einer Zusage der Mittel aus dem Bundesförderprogramm die Komplementärfinanzierung sicherzustellen. Diese wurden aber nicht in die maßnahmenbezogene Investitionsplanung der Haushaltsjahre 2016/2017 aufgenommen. Bremen wurde jedoch leider nicht berücksichtigt. Derzeit wird eine Bewerbung für ein Folgeprogramm vorbereitet. Sollte Bremen dabei berücksichtigt werden, könnte das Westbad gegenüber dem bisherigen Zeitplan vorgezogen werden.

Empfehlung:

Die Umsetzung ist, wie im Bäderkonzept dargestellt, geplant und soll erfolgen. Es wird Kenntnisnahme empfohlen.

Ortsamt Horn-Lehe



Ortsamt Horn-Lehe Leher Heerstraße 105-107 28359 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
z. H. Frau Lohmann

Auskunft erteilt
Ortsamtsleiterin Inga Köstner

T (04 21) 361 3052
F (04 21) 496 3052

E-Mail:
inga.koestner@oa-horn-
lehe.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2

Bremen, 22. Januar 2016

Freigabe von Turnhallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gestrigen Sitzung des Beirates Horn-Lehe wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersenden:

"Der Beirat bekennt sich weiterhin dazu, Menschen in Not solidarisch zu helfen und sie zu unterstützen. Er erkennt an, dass in Notsituationen auch Turnhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden müssen. Diese Notlösungen dürfen aber nicht zur Dauerlösung werden!

Der Beirat fordert deshalb die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf,

1. bis zum 31.03.2016 ein Konzept vorzulegen, wie die bisher in den städtischen Turnhallen untergebrachten Flüchtlinge mit Ende der Winterzeit schnellstmöglich in wetterfeste Ausweichquartiere untergebracht werden können;

2. dabei prioritär die bisher durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umf) belegte Turnhalle an der Grazer Straße schnellstens wieder für die Nutzung durch Schulen und Sportvereine freizugeben. Dazu gehört die unverzügliche finanzielle Absicherung aller ggf. notwendigen Renovierungsarbeiten.

Gerade Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge. Damit dies auch in der Zukunft möglich ist, werden die Hallenkapazitäten dringend benötigt."

Mit freundlichen Grüßen

Köstner (Ortsamtsleiterin)

Dienstgebäude

Leher Heerstr. 105-107
28359 Bremen

Straßenbahn/Bus

 Linien 4, 33, 34
Horner Mühle

Öffnungszeiten

Mo - Do: 9 - 15 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet/E-Mail

www.ortsamt-horn-lehe.bremen.de
office@oa-horn-lehe.bremen.de

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Horn-Lehe vom 21.01.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert das Ressort dazu auf, nach der Freigabe der Turnhalle Grazer Straße alle notwendigen Renovierungsarbeiten finanziell abzusichern.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die Halle Grazer Straße ist derzeit noch mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern belegt und soll schnellstmöglich freigezogen werden. Wie auch bei allen anderen Hallen wird diese anschließend durch Immobilien Bremen dafür Sorge tragen, dass schnellstmöglich wieder Sport stattfinden kann. Etwaige Schäden, die durch die Nutzung entstehen, werden behoben.

Empfehlung:

Die Mittel zur entsprechenden Renovierung sind hinterlegt, so dass dem Wunsch des Beirates entsprochen werden kann.

Ortsamt Horn-Lehe



Ortsamt Horn-Lehe Leher Heerstraße 105-107 28359 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
z. H. Frau Lohmann

Senatorin für Kinder und Bildung
z. H. Herrn Ilgner

Auskunft erteilt
Ortsamtsleiterin Inga Köstner

T (04 21) 361 3052
F (04 21) 496 3052

E-Mail:
inga.koestner@oa-horn-
lehe.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-21-210

Bremen, 24. November 2015

Sanierung des Hallenbodens der Sporthalle an der Grundschule Curiestraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des Beirates Horn-Lehe am 19.11.2015 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übermitteln:

1. Der Beirat fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Senatorin für Kinder und Bildung auf, den Hallenboden der Sporthalle an der Curiestraße unverzüglich nach dem Auszug aller Flüchtlinge und noch vor der Rückgabe an die Grundschule Curiestraße komplett zu sanieren und dem Beirat hierzu eine schriftliche Zusage ohne Haushaltsvorbehalt vorzulegen.
2. Der Beirat fordert eine schriftliche Bestätigung, dass der Hallenboden vor Belegung mit Flüchtlingen von Immobilien Bremen als „abgängig“ eingestuft wurde.

Begründung:

Nach Information des Lagezentrums bei Soziales erfolgte die Belegung der Halle ohne weiteren Fußbodenschutz, weil der Hallenboden als „abgängig“ eingestuft wurde. Der Hallenboden hätte über kurz oder lang ohnehin erneuert werden müssen. Ein nach intensiver und wohnähnlicher Nutzung geschädigter Fußboden kann andernfalls nicht für den Schulsport genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Köstner (Ortsamtsleiterin)

Dienstgebäude

Leher Heerstr. 105-107
28359 Bremen

Straßenbahn/Bus

 Linien 4, 33, 34
Horner Mühle

Öffnungszeiten

Mo - Do: 9 - 15 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet/E-Mail

www.ortsamt-horn-lehe.bremen.de
office@oa-horn-lehe.bremen.de

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Horn-Lehe vom 24.11.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat fordert das Ressort dazu auf, den Boden der Turnhalle Curiestraße nach Auszug der Flüchtlinge ohne Haushaltsvorbehalt komplett zu sanieren.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die Halle wurde zwischenzeitlich wieder freigegeben und entstandene Schäden werden ausgebessert. Eine Komplettsanierung ist wie auch bei anderen Hallen nicht vorgesehen. Diese muss gegebenenfalls im Rahmen der regulär hierfür vorgesehenen Mittel im Sporthaushalt erfolgen. Sanierungen erfolgen hier im Rahmen einer Prioritätenliste.

Empfehlung:

Die Halle wird ausgebessert, eine Komplettsanierung ist nicht vorgesehen. Der Antrag muss insoweit abgelehnt werden.

Ortsamt Oberneuland



Ortsamt Oberneuland, Mühlenfeldstraße 16, 28355 Bremen

An die
Senatskanzlei
Rathaus
Am Markt 21

28195 Bremen

Auskunft erteilt
Jens Knudtsen

T (04 21) 3 61 11854
F (04 21) 4 96 11854

E-mail:
office@oaoberneuland.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Oberneuland hat sich am 20.01.2016 in öffentlicher Sitzung mit den von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen ausgehenden Auswirkungen zur Einrichtung von Stadtteilbudgets gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz (OBG) befasst und dazu den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Dem Beirat sind in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 OBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungrechte eingeräumt, die gegenüber mehreren Organen der Gemeinde (Ressorts) selbständig geltend gemacht werden können.

Er zeigt sich erstaunt über die Ankündigung der für Beiräte und Ortsämter zuständigen Senatskanzlei, wonach sich die Bildung von Stadtteilbudgets auf den Ressortbereich Umwelt, Bau und Verkehr beschränken soll.

Die Gerichtsentscheidung bindet zwar rechtlich zunächst nur das im Verfahren unterlegene Ressort, jedoch wurde unmittelbar nach Verkündung der Entscheidung vom Ortsamt Oberneuland bei den Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales. nachgefragt, ob sich diese Ressorts entsprechend den ortsgesetzlich festgelegten Zielen zur Vermeidung weiterer Klagen an die Entscheidungsgründe gebunden fühlen. Dieses wurde bejaht und es wurde der Beirat Oberneuland entsprechend informiert.

*Die Senatskanzlei bezieht sich auf die Rechtsposition der Finanzsenatorin, wonach im Doppelhaushalt 2016/2017 lediglich ein Stadtteilbudget für den Bereich des im gerichtlichen Verfahren unterlegenen Ressorts Umwelt, Bau und Verkehr ausgewiesen werden soll. Hier hat die Finanzsenatorin offensichtlich übersehen, dass in §32 Abs. 4 OBG explizit festgelegt ist, dass in den **Einzelplänen der Ressorts** stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden müssen, über die die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 OBG zu entscheiden haben. Der Ortsgesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass sich die Bildung eines Stadtteilbudgets nicht auf ein einzelnes Ressort beschränken darf.*

Auf diese im OBG verankerte gesetzliche Verpflichtung der Stadt-gemeinde, Stadtteilbudgets in seinem Haushalt auszuweisen, wird ausdrücklich im Urteil des Verwaltungsgerichtes der Freien Hansestadt Bremen vom 09.12.2015 hingewiesen.

*Der Beirat Oberneuland bittet die Senatskanzlei als Aufsichtsbehörde für Beiräte und Ortsämter um eine möglichst kurzfristige rechtliche Bewertung (Stadtteilbudget nur für den Bereich Umwelt, Bau und Verkehr?), ob die von der Finanzsenatorin übermittelte Rechtsauffassung geteilt wird. Er erwartet dazu eine klare Rechtsposition, wie das in Regie der Senatskanzlei erarbeitete Ortsbeirätegesetz vom 02. Februar 2010 zur Bildung Stadtteilbudgets in den Einzelplänen **der Ressorts** zur Vermeidung von weiteren Klagen umgesetzt werden kann.*

Für den Fall, dass nicht bis zum 15. Februar 2016 eine Zusage der beiden Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales zur Bildung von Stadtteilbudgets in den dortigen Einzelplänen erfolgt, wird der Beirat Oberneuland auf Grundlage der Gerichtsentscheidung vom 09.12.2015 einen Beschluss fassen, wonach das ihm ortsgesetzlich eingeräumte Entscheidungsrecht und Zustimmungsrecht auf dem Klageweg durchgesetzt werden soll.“

Mit freundlichen Grüßen

Knudtsen
Ortsamtsleiter

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Oberneuland vom 20.01.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Oberneuland fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf ein Stadtteilbudget auszuweisen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Linke im Beirat Osterholz

Der Beirat Osterholz möge beschließen:

Der Beirat Osterholz fordert die Sportsenatorin auf, 8.000 Euro für einen neuen Grünhartplatz in Blockdiek im Haushalt 2016 bereit zu stellen. Dies soll gemäß § 32 Abs. 4 Beiratsgesetz als Stadtteilbudget Sport verwendet werden.

Begründung:

Nach dem 2010 erlassenen neuen Beiratsgesetz hat der Beirat die Möglichkeit, gem. § 32 Abs. 1 Beiratsgesetz durch entsprechende Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen mitzuwirken. Gemäß § 32 Abs. 4 Beiratsgesetz sollen in den Einzelplänen der Ressorts stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden. Mithin wäre dies das erste Mal das Stadtteilbudget Osterholz beim Sportsenator. Dieses Geld wird aufgrund der zahlreichen Anträge auf Stadtteilglobalmittel dringend benötigt, um eine Kofinanzierung für einen neuen Hartplatz in Blockdiek zu realisieren. Details der Planungen dieses Platzes sind vom Sportamt (Herr Brünjes) erarbeitet worden und sind in den Planungen sehr weit fortgeschritten, so dass dieser Hartplatz u. a. dann realisiert werden kann, wenn auch vom Beirat entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Da für eine vergleichbare Maßnahme im vergangenen Jahr ebenfalls schon 10.000 Euro zur Verfügung gestellt worden sind, sieht sich der Beirat aufgrund der vielen auch anderen Anträge der Ressorts nicht in der Lage, diese Summe zweimal zu finanzieren und bittet daher die Sportsenatorin, das Stadtteilbudget Sport diesbezüglich bei den Haushaltsvoranschlägen vorzusehen und von den zuständigen Deputationen (Sport sowie Haushalts- und Finanzausschuss) beschließen zu lassen.

Bremen, 23.9.2015

gez. Massmann
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last
(LINKE-Fraktion)

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Osterholz vom 23.09.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Osterholz fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf ein Stadtteilbudget auszuweisen.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Zur Einführung von Stadtteilbudgets hat sich der Senat in Umsetzung des Urteiles des Verwaltungsgerichts Bremens vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) dazu entschieden, dass zunächst im Bereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Stadtteilbudget ausgewiesen wird. Dieses soll nach seinem ersten Jahr bewertet werden und daraus Ableitungen für die anderen Ressorts gesammelt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration prüft darüber hinaus in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeit Stadtteilbudgets ausgewiesen werden können. Dabei sind vor allem Bereiche zu identifizieren, in denen die Beiräte ein entsprechendes Entscheidungsrecht haben und es keine übergeordneten Gremien mit eigenen Entscheidungsrechten gibt, die der Ausweisung eines Stadtteilbudgets entgegenstehen. Ziel ist es, nach der zuvor genannten Auswertung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Empfehlung:

Es wird Ablehnung empfohlen.

**Ortsamt
Schwachhausen/Vahr**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Ortsamt Schwachhausen/Vahr, Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D, 28329 Bremen

An die
Senatorin für Kinder und Bildung
Frau Dr. Claudia Bogedan
Rembertiring 8 - 12

28195 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Frau Anja Stahmann
Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Berger

T (0421) 361-18 038
F (0421) 496-18 038
mailto:
thomas.berger@oaschwachhausen.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

18. November 2015

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de

Beirat Vahr: Sicherstellung des Sportunterrichts an der Oberschule Julius-Brecht-Allee

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Bogedan,
sehr geehrte Frau Senatorin Stahmann, liebe Anja,

der Beirat Vahr hat sich auf seiner gestrigen Sitzung mit den Einrichtungen für Flüchtlinge in der Vahr sowie mit der Situation der Oberschule an der Julius-Brecht-Allee befasst, deren Turnhalle gegenwärtig für die Unterbringung unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge genutzt wird und deshalb nicht für den Schulsport zur Verfügung steht.

Der Beirat Vahr hat davon Kenntnis genommen, dass in fußläufiger Entfernung zur Oberschule in der Insterburger Straße eine geeignete Halle des Fitnesscenters freetomove GmbH zur Verfügung stände, die die Schüler/innen der Oberschule für den Schulsport nutzen könnten, soweit seitens ihrer Häuser finanzielle Mittel für die Anmietung dieser Räumlichkeit zur Verfügung gestellt würden. Aufgrund der Bedeutung des Schulsports gerade für die Schülerschaft der Vahrer Oberschulen, aber auch für den sozialen Zusammenhalt im Stadtteil, sieht es der Beirat Vahr als notwendig an, diese Alternative schnellstmöglich zu nutzen.

Eingang Wilh.-Leuschner-Str. 27A, Block D 28329 Bremen 0906 53	Straßenbahnlinie 1 Wilh.-Leuschner-Str.	Sprechzeiten Mo.-Do. 9-15 Uhr Fr. 9-13.30 Uhr und nach Vereinbarung	Bankverbindung Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 BIC SBREDE22XXX
---	--	---	---

Der Beirat hat sich daher auf folgenden einstimmigen Beschluss verständigt:

„Die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport werden aufgefordert, umgehend sicherzustellen, dass für die Schüler/innen der Oberschule Julius-Brecht-Allee die Möglichkeit geschaffen wird, auch während der Belegung der Schulturnhalle mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Schulsport auszuüben.

Da in fußläufiger Entfernung zur Oberschule hierfür eine Räumlichkeit zur Verfügung stände, werden beide Senatorinnen aufgefordert, die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um diese Räumlichkeit für den Schulsport der Oberschule Julius-Brecht-Allee anmieten zu können.“

In Erwartung der umgehenden Aufnahme von Verhandlungen mit dem Betreiber des Fitnesscenters und der erforderlichen Mittelbereitstellung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Dr. Karin Mathes
Ortsamtsleiterin

Stellungnahme zu Anlage 9 der Sportdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport

Bremen, 01.04.2016
bearbeitet von
Dr. Lukaßen
Tel. 6682

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Vahr vom 17.11.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Vahr fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf finanzielle Mittel bereitzustellen, um in der Nähe der mit Flüchtlingen belegten Halle in der Julius-Brecht-Allee ein privates Fitnesscenter Sport betreiben zu können.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die Turnhalle in der Julius-Brecht-Allee ist nicht mehr mit Flüchtlingen belegt und steht dem Sport wieder zur Verfügung.

Empfehlung:

Der Antrag hat sich erledigt.

Ortsamt Vegesack



Ortsamt Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen

An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

An
Immobilien Bremen AöR
Postfach 104707
28047 Bremen

Nachrichtlich:

Schule Lerchenstraße
Senatorin für Kinder und Bildung

Notunterkunft Sporthalle Lerchenstraße

9. Sitzung des Beirates Vegesack am 11. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Vegesack hat sich während seiner 9. Sitzung am 11. Februar 2016 mit der Sporthalle Lerchenstraße befasst.

Nachfolgend sende ich Ihnen den konkret gefassten Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung zu:

Die Sporthalle der Schule Lerchenstraße ist schnellstmöglich als Notunterkunft zu räumen. Für die dort untergebrachten Flüchtlinge sind angemessene Unterkünfte bereit zu stellen.

Gemeinsam mit Immobilien Bremen sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Sporthalle kurzfristig zu ermöglichen, d.h. gegebenenfalls sind vorhandene Schäden festzustellen und diese zu beseitigen.

Die Eingangsstufe für die Oberstufe, mit dem sportlich orientierten Profil, darf in keiner Weise gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Dornstedt
Ortsamtsleiter

Auskunft erteilt Frau Maren Zilm
Zimmer 1.3

Tel.: 0421 361-7230
Fax: 0421 496-7230

E-Mail:
maren.zilm@oavegesack.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen 10

Bremen, 16. Februar 2016

Stellungnahme zu Anlage 10 der Sportdeputation

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport

Bremen, 01.04.2016
bearbeitet von
Dr. Lukaßen
Tel. 6682

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Vegesack vom 11.02.2016

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Vegesack fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die Turnhalle in der Lerchenstraße zu räumen und zu renovieren.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die Halle Lerchenstraße ist freigezogen worden. Wie auch bei allen anderen Hallen wurde nach der Freigabe die Beseitigung der durch die Nutzung entstandenen Schäden beauftragt.

Empfehlung:

Der Antrag hat sich erledigt.

Ortsamt West
Stadtteilmanagement Walle



Ortsamt West ° Waller Heerstraße 99 °28219 Bremen

Auskunft erteilt Frau Müller

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Tanja Lohmann

Tel.: 0421/361-8026
Fax: 0421/496-8026

Die Senatorin für Finanzen
Frau Monika Heuß

E-mail:
Petra.Mueller@oawest.bremen.de

Bremen, d. 10.12.2015

per E-Mail

Beirat Walle
Fachausschuss „Kultur, Sport und Migration“

Beschluss vom 01.12.2015:
Situation von organisiertem Sport und Sporthallen im Stadtteil

Sehr geehrte Frau Lohmann,
sehr geehrte Frau Heuß,

der Fachausschuss „Kultur, Sport und Migration“ des Beirates Walle befasste sich in öffentlicher Sitzung am 01. Dezember 2015 mit o.a. Thematik.

Nach ausführlicher Beratung wurde anliegender Beschluss gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause und Rückäußerung zuleiten. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Petra Müller



Eingang
Waller Heerstr. 99

Dienstgebäude
Waller Heerstr. 99
28219 Bremen

Straßenbahn
Linie 2 u. 10

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank, Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Beirat Walle
Fachausschuss „Kultur, Sport und Migration“

Beschluss vom 01.12.2015:
Situation von organisiertem Sport und Sporthallen im Stadtteil

Die Sportvereine in Bremen, dem Bremer Westen und dem Stadtteil Walle leisten eine unersetzliche Integrationsarbeit in unserer Gesellschaft. Die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Vereine sind zunehmend angespannt. Aufgrund des Mangels an geeigneten Unterkünften für eine menschenwürdige Unterbringung von Menschen, die in Bremen und Walle Zuflucht finden, ist die übergangsweise Umnutzung von Sporthallen zu Notunterkünften unvermeidbar. Gleichwohl wird dadurch der Druck auf die Vereine verstärkt. Sollten die Hallen für den Sport auf längere Zeit verschlossen bleiben, wird die Existenz der Sportvereine auf Dauer bedroht sein. Auch die Folgen für den Schulsport wären fatal.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Fachausschuss „Kultur, Sport und Migration“ des Beirates Walle die Forderungen des Landessportbundes Bremen (LSB) zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und Existenzgrundlage der Sportvereine.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird aufgefordert, die Sporthallen in einer der Lage und Situation angemessenen Frist wieder zu öffnen und so zeitnah wie möglich Alternativen zur Nutzung der Sporthallen als Notunterkünfte zu organisieren.

Die Instandsetzung der Hallen zum Zweck der sportlichen Nutzung ist zu gewährleisten. Zudem fordern wir die Behörde auf, für die Zeit, in der die Turnhallen nicht für den Sport genutzt werden können, alternative Standorte für die SportlerInnen anzubieten, um ein Abwandern der Mitglieder aus den Vereinen zu verhindern.

Darüber hinaus fordert der Fachausschuss die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Finanzen auf, von weiteren Mittelkürzungen im Bereich des Sports und der Sportstätten abzusehen.

Weiterhin erneuert der Fachausschuss seine Forderung, zusätzliche Hallenkapazitäten in Walle zu schaffen.

(Einstimmiger Beschluss anlässlich der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses „Kultur, Sport und Migration“ vom 01. Dezember 2015)

Stellungnahme zum Antrag des Beirates Walle vom 01.12.2015

Allgemeine Einordnung:

Der Beirat Walle fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, Sporthallen in einer angemessener Frist freigegeben, die anschließende Instandhaltung zu gewährleisten und bis dahin alternative Standorte für Sportler anzubieten. Ferner soll von weiteren Mittelkürzungen im Bereich des Sports und der Sportstätten abgesehen werden.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport:

Die belegten Turnhallen wurden und werden schnellstmöglich freigezogen. Es war immer Ziel des Senats, die Belegung möglichst kurz stattfinden zu lassen. Danach wurden und werden die durch die Nutzung entstandenen Schäden beseitigt. In der Zeit der Belegung wurde durch das Belegungsmanagement im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten reagiert. Im Falle besonderer Härten wurde ein Ausgleich gesucht.

Empfehlung:

Der Antrag hat sich erledigt. Ein entsprechendes Konzept der Freizeziehung und anschließenden Wiederherrichtung besteht. Mittelkürzungen gegenüber den Eckwerten der Jahre 2014/2015 sind nicht geplant.

Ressort: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>Blumenthal Zentrumsentwicklung Blumenthal „Der Beirat Blumenthal fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und in der Folge den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Kinder und Bildung auf, gemäß Koalitionsvertrag, die nötigen Haushaltsmittel für eine Zentrumsentwicklung in Blumenthal, auszuweisen. Wie seit Jahren bekannt ist, muss das Zentrum in Blumenthal dringend Ressort übergreifend entwickelt werden. Da es bis zum heutigen Tag keine Senatsentscheidung dazu gibt, fordern wir die Deputationen auf die nötigen Mittel im Haushalt 2016/2017 bereitzustellen. Da die wichtigen Entscheidungen im Beirat gefallen sind und eine lebendige Bürgerbeteiligung, für die notwendige Unterstützung im Quartier sorgt, muss nun die Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfolgen!</p>	<p>Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sieht ebenfalls die Notwendigkeit der von Ihnen beschriebenen Zentrumsentwicklung in Blumenthal und setzt sich dafür ein, dass diese in den kommenden Jahren umgesetzt werden kann. Wir können Ihnen mitteilen, dass in den derzeitigen Haushaltsentwurf für 2017 T€ 600 vorgesehen und weitere T€ 600 in der Finanzplanung für 2018 angemeldet sind, um den Stadtteil Blumenthal weiterzuentwickeln (Marktplatz Blumenthal).</p>	
<p>Verkehrskonzept Blumenthal Nach intensiver Diskussion hat der Beirat Blumenthal am 12. Oktober 2015 den folgenden Beschluss gefasst: Der Beirat Blumenthal begrüßt die Vorschläge der Gutachter SHP Ingenieure für eine Neugestaltung des Stadtteilzentrums Blumenthal und zur Verknüpfung des alten und neuen Geschäftsbereichs. Der Beirat ist der Überzeugung, dass nur durch die Aufhebung der trennenden Wirkung von Landrat-Christians-Straße und Weserstrandstraße eine Neubelebung des Umfeldes gelingen kann. Der Beirat Blumenthal fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, die Planungen für die Umsetzung der Vorschläge in folgender Reihenfolge unverzüglich einzuleiten und die Planungen dann unmittelbar umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unverzügliche Aufhebung der finanziellen Bewirtschaftung der Stellplätze im Straßenraum und Ersetzen der Parkscheinautomaten durch eine Beschilderung für eine Parkscheinregelung. 2. Aufwertung des Bereichs Marktplatz und Hauptverkehrsstraße durch Schaffung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs zwischen Weserstrandstraße (Höhe Parkplatz Apotheke / Getränkemarkt) und Landrat-Christians-Straße (bis Kaffeestraße). Hierbei handelt es sich um die erweiterte Variante 2 (Seiten 45 bis 47 des Verkehrskonzeptes). Zusätzlich soll der Geschäftsbereich mit Tempo 20 ohne weitere Straßenbaumaßnahmen auf die Bereiche Mühlenstraße bis Fresenbergstraße und Kapitän-Dallmann-Straße bis Emmalene-Bulling-Straße erweitert werden. Dazu soll geprüft werden, ob eine weitere Verbindung zwischen 	<p>Dem Beschlussvorschlag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes wird in einem ersten Schritt mit dem Abräumen der Parkscheinautomaten in der Mühlenstraße und Kapitän Dallmann Straße gefolgt. Die Parkscheinautomaten werden voraussichtlich im kommenden April vom Amt für Straßen und Verkehr durch eine Parkscheibenbeschilderung ersetzt.</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>der Weserstrandstraße und der Kapitän-Dallmann-Straße über das Gelände des ehemaligen Textilkaufhauses Nordenholz realisierbar ist. 3. Da die Geschäfte im Blumenthal-Center am Müllerloch höchst erfolgreich sind und in Kürze der Ausbau der letzten Stufe mit vier weiteren Fachmärkten beginnt, befürchtet der Beirat eventuelle Verkehrshemmnisse für die Linksabbieger in der Weserstrandstraße. Hier soll eine Analyse des Verkehrsflusses durchgeführt werden, die am sichersten mit Hilfe eine Computersimulation erfolgt, in die auch gleich die Tatsache einfließen muss, dass Linienbusse künftig nicht mehr überholt werden können.</p> <p>4. Weitere Gestaltung der Landrat-Christians-Straße entsprechend der Vorschläge der Seiten 48 und 49 und einer damit verbundenen Aufwertung des Arkadenbereichs.</p> <p>5. Umwandlung der Kaffeestraße in einen verkehrsberuhigten Bereich</p> <p>6. Aufpflasterung der Fahrbahn Fresenbergstraße und Schaffung einer platzartigen Situation im Bereich der Kirche</p> <p>7. Die Option auf einen Mini-Kreisverkehr an der Einmündung der Nikolaus H.-Schilling- Straße wird für den Fall offengehalten, dass die Verkehrsströme sich bei einer erfolgreichen Vermarktung des Gewerbegebietes BWK entsprechend entwickeln. Verbesserung Heerstraßenzug, Umgestaltung Helsingborger Platz, Gestaltung Woldes Wiese, Lückenschluss Lärmschutzwände Bahntrasse Grönlandstraße</p>		
<p>Burglesum</p> <p>Verbesserung Heerstraßenzug, Umgestaltung Helsingborger Platz, Gestaltung Woldes Wiese, Lückenschluss Lärmschutzwände Bahntrasse Grönlandstraße</p> <p>1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird aufgefordert, das Jahres-Budget für die offene Jugendarbeit in Burglesum um mindestens 10 Prozent aufzustocken, damit die steigenden Personal- und Betriebskosten abgesichert sind und eine notwendige und qualitativ gute Jugendarbeit in allen sehr stark frequentierten vorhandenen Einrichtungen im Stadtteil weiterhin gewährleistet bleibt.</p> <p>2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, die Verbesserung des Heerstraßenzuges durch die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge von Bürgerforen und Beirat weiter voran zu treiben und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen . Hierzu zählen vor allem die Errichtung einer Fußgängerquerung in der Bremerhavener Heerstraße sowie die Bereitstellung von Planungskosten für die Umgestaltung des Goldbergplatzes</p> <p>3) Die Senatorin für Kinder und Bildung wird aufgefordert, die Investitionsmittel für</p>	<p>Zum Heerstraßenzug ist geplant die von Ihnen gewünschte Errichtung einer Mittelinsel in der Bremerhavener Heerstraße zwischen Hausnummer 17 und 26 vorzunehmen, um Fußgängern eine Querungsmöglichkeit in Höhe der Post zur Verfügung zu stellen. Diese Querungshilfe ist Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes Bremen 2025 unter dem Maßnahmenfeld „Fußverkehr / Nahmobilität“. Bereits im Dezember 2015 wurde die Entwurfsplanung abgeschlossen und im Anschluss daran die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattfand. Derzeit erfolgt die Auswertung der Einwände und Einarbeitung in die Ausführungsplanung. Die erforderlichen Baumittel sind im Haushaltsentwurf 16/17 in der Position „Querungshilfen“ enthalten und werden mit einer entsprechenden</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>eine Erweiterung und Ausstattung der Mensa an der Oberschule an der Helsingkistraße im Haushalt für 2016 2017 einzustellen. Damit soll eine umfängliche und angebrachte Versorgung aller Schüler/innen an dieser Ganztagschule zukünftig ermöglicht werden.</p> <p>4) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, Planungsmittel zur Umgestaltung des Helsingborger Platzes im Haushalt 2016 / 2017 zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam mit Bürger/innen, Beirat und Einrichtungen vor Ort ein städtebauliches Konzept erarbeiten zu können. Derzeit ist der Platz geprägt durch Leerstand und teilweise, für ein Wohnquartier untypische Nutzung und wird als „Angst- Ort“ von der Bevölkerung wahrgenommen.</p> <p>5) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, Mittel zur Planung und Gestaltung der Wo/des Wiese am Raschenkampsweg durch den Haushalt 2016 2017 abzudecken. In einem Jugendbeteiligungsverfahren und auf Beiratsebene wurden Ideen entwickelt, wie der Bereich der ehemaligen Baumschule der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann und sich der Knoops Park dadurch nach Norden erweitern lässt. Die Errichtung einer Wegeverbindung und ein Platz für Jugendliche sind wesentliche Ziele der Erweiterung und finanziell abzusichern.</p> <p>6) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird aufgefordert, den Lückenschluss zwischen den Lärmschutzwänden entlang der Bahntrasse auf der Höhe der Grönlandstraße finanziell mit Mitteln aus dem Haushalt 2016 2017 abzusichern.</p>	<p>Verabschiedung des Haushaltes zur Verfügung stehen. Insofern kann eine bauliche Umsetzung dieser Maßnahme ab Herbst 2016 angegangen werden.</p> <p>Für den Goldbergplatz, den Platz an der Burger Heerstraße und den Helsingborger Platz wird -unter Beachtung verkehrlicher wie freiräumlicher Aspekten - der Bedarf für eine neue Gestaltung grundsätzlich durchaus gesehen. Dies ist aber mit Blick auf die planerischen Kapazitäten und finanziellen Möglichkeiten derzeit leider nicht darstellbar. Auch die derzeitigen Möglichkeiten im Bereich der Städtebauförderung sind hierbei nicht einschlägig. Zur Woldes Wiese verweist das Ressort auf einen ähnlichen Antrag im Oktober; die Situation hat sich zwischenzeitlich nicht verändert. Demnach kann das Ressort aus verschiedenen Gründen die Planungskosten nicht übernehmen oder auch nicht vorfinanzieren. Zunächst ist festzustellen, dass der B-Plan noch nicht beschlossen worden ist. Auch sind finanzielle Mittel für die Planung nicht eingestellt.</p> <p>U.a. weist das Ressort auch darauf hin, dass Burglesum grundsätzlich der Bremer Stadtteil mit dem höchsten Grünanteil (rd.95 ha) ist. Insbesondere der Knoops-Park ist mit Abstand die größte Parkanlage in städtischer Unterhaltung. Bei der derzeit sehr knappen Haushaltssituation werden die finanziellen Mittel für Grünanlagen für den Bestandserhalt und für Neubaumaßnahmen insbesondere in benachteiligten Stadtteilen und für dringendere Sanierungsbedarfe eingesetzt. Insofern passt die Parkerweiterung bedauerlicherweise nicht in dieses Prioritätenschema. Schließlich kann das Ressort beim Lückenschluss auf der Höhe Grönlandstraße keine Hoffnung auf zeitnahe Umsetzung machen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat sich sehr für die Berücksichtigung dieses Anliegens im neuen Konjunkturprogramm des Bundes im Senat eingesetzt; am Ende konnte es aber aufgrund der Vielzahl von angemeldeten Projekten, auch aus Gründen des Gesamtvolumens und der zeitlichen Umsetzbarkeit, leider nicht berücksichtigt werden.</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>Hemelingen Neuordnung Hastedter Heerstraße Im Flächennutzungsplan 2015 ist der Bereich zwischen Hastedter Heerstraße und Hemelinger Hafen als Bereich gekennzeichnet worden, bei dem es grundsätzlichen Neuordnungsbedarf gibt. Zur Einleitung des Planungsprozesses, unabhängig von den Kapazitäten der Stadtplanung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, sieht der Beirat Hemelingen es als erforderlich an, die Perspektiven dieses Gebietes durch ein städtebauliches Gutachten, mit dem Ziel einer langfristigen planungsrechtlichen Neuordnung, zu untersuchen. Der Beirat Hemelingen beantragt deshalb die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für dieses Gutachten im .Haushalt 2016/2017.</p>	<p>Erste Überlegungen sollen aus Stadtentwicklungsmittel entwickelt werden.</p>	
<p>Sanierung Arberger Heerstraße Im Zusammenhang mit der Anordnung von Tempo 30 in der Hemelinger Heerstraße und dem ersten Abschnitt der Arberger Heerstraße, hat der Beirat sich mit der Sanierung und der künftigen Gestaltung der Arberger Heerstraße befasst, mit dem Ergebnis, dass er eine vollständige Oberplanung des Straßenabschnittes zwischen Auf dem Hellen und Nauheimer Straße und die anschließende Sanierung/Neuerrichtung dieser Straße für notwendig und sinnvoll ansieht. Die heutige Fahrbahn ist dringend sanierungsbedürftig. Die Straße weist teilweise noch alten Pflasterunterbau auf und ist den Belastungen insbesondere des intensiven Busverkehrs nicht mehr gewachsen. Die Straße hat nur einseitig ausgebaute Nebenanlagen in schlechtem Zustand. Der Hauptteil des Fuß und Radverkehrs findet im Beidrichtungsverkehr auf einem provisorisch befestigten Feldweg statt. Die Nutzung ist durch die Errichtung des Übergangwohnheimes Arbergen mit 240 Plätzen deutlich intensiviert worden. Die Neuplanung hat daher die Aufgabe, unter Wahrung des heutigen Städtebaulichen Bildes, dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Nahverkehr, dem Radverkehr und den Fußgängern ausreichende bedarfsgerechte Verkehrswege zu verschaffen. Da dies eine anspruchsvolle Planungsaufgabe ist, beantragt der Beirat für 2016 zunächst die Haushaltsmittel für den Planungsprozess und dann ab 2017 die Mittel für die abschnittsweise Neuerrichtung der Heerstraße bereit zu stellen.</p>	<p>Der Zustand der verschiedenen Straßenabschnitte ist dem ASV sehr gut bekannt und die Mitarbeiter/Innen des ASV haben aufgrund des Zustandes der Straßen diese auch im besonderen Fokus. Die genannten Straßenabschnitte sind vom Grundsatz her in einem Zustand, der eine Grundsanierung mit vorangegangener Planung rechtfertigen würde. Aufgrund des hohen Kostenaufwandes, der sowohl für die Ingenieurleistungen als auch die Baukosten für diese Maßnahmen erforderlich wäre, ist eine Finanzierung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leider nicht möglich. Das Ressort teilt mit, dass gegenwärtig in unserem Haus eine kurzfristige Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn in dem Abschnitt zwischen Eisenbahnüberführung Mahndorfer Heerstraße und Kluvenhagener Straße geprüft wird.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine reine Sanierung im Bestand ohne gestalterische Aspekte und Berücksichtigung der Umgestaltung auch von Nebenanlagen Die Mitarbeiter/Innen des ASV werden auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass sich die Straßenabschnitte in einem verkehrssicheren Zustand befinden.</p>	
<p>Sanierung Mahndorfer Heerstraße</p>	<p>Der Zustand der verschiedenen Straßenabschnitte ist dem</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>Bei der Betrachtung des Heerstraßenzuges Hemelinger Heerstraße/Arberger Heerstraße/Mahndorfer Heerstraße ist der Beirat Hemelingen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Abschnitt der Mahndorfer Heerstraße zwischen Eisenbahnüberführung Mahndorfer Heerstraße und Klüvenhagener Straße ebenfalls dringend sanierungsbedürftig ist. Die Straße weist teilweise noch alten Pflasterunterbau auf und ist den Belastungen insbesondere des intensiven Busverkehrs nicht mehr gewachsen. Die Nebenanlagen sind unterdimensioniert, zum Teil nicht mehr vorhanden, oder in einem extrem schlechten Zustand. Die Fahrbahn selbst ist durch direkt am Bordstein stehende Bäume eingeengt. Die Neuplanung hat daher die Aufgabe, unter Wahrung des heutigen Städtebaulichen Bildes, dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Nahverkehr, dem Radverkehr und den Fußgängern ausreichende bedarfsgerechte Verkehrswege zu verschaffen. Da dies eine anspruchsvolle Planungsaufgabe ist, beantragt der Beirat für 2016 zunächst die Haushaltsmittel für den Planungsprozess und dann ab 2017 die Mittel für die abschnittsweise Neuerrichtung der Heerstraße bereit zu stellen, Ich bitte der Deputation im Rahmen der Haushaltsberatungen die Bereitstellung dieser Mittel vorzuschlagen.</p>	<p>ASV sehr gut bekannt und die Mitarbeiter/Innen des ASV haben aufgrund des Zustandes der Straßen diese auch im besonderen Fokus. Die genannten Straßenabschnitte sind vom Grundsatz her in einem Zustand, der eine Grundsanie rung mit vorangegangener Planung rechtfertigen würde. Aufgrund des hohen Kostenaufwandes, der sowohl für die Ingenieurleistungen als auch die Baukosten für diese Maßnahmen erforderlich wäre, ist eine Finanzierung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leider nicht möglich. Das Ressort teilt mit, dass gegenwärtig von unserem Haus eine kurzfristige Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn In dem Abschnitt zwischen Eisenbahnüberführung Mahndorfer Heerstraße und Klüvenhagener Straße geprüft wird.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine reine Sanierung im Bestand ohne gestalterische Aspekte und Berücksichtigung der Umgestaltung auch von Nebenanlagen. Die Mitarbeiter/Innen des ASV werden auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass sich die Straßenabschnitte in einem verkehrssicheren Zustand befinden.</p>	
<p>Sanierung Hemelinger Heerstraße Im Zusammenhang mit der Anordnung von Tempo 30 in der Hemelinger Heerstraße und der Diskussion um die Zukunft der Radwegebenutzungspflicht in diesem Straßenzug hat der Beirat sich mit der Sanierung und der künftigen Gestaltung der Hemelinger Heerstraße befasst, mit dem Ergebnis, dass er eine vollständige Überplanung des Straßenabschnittes zwischen Marschstraße und Stackkamp und die anschließende Sanierung/Neuerrichtung dieser Straße für notwendig und sinnvoll ansieht. Die heutige Fahrbahn ist auf weiten Strecken dringend sanierungsbedürftig. Die Straße weist teilweise noch alten Pflasterunterbau auf und ist den Belastungen insbesondere des intensiven Busverkehrs nicht mehr gewachsen. Die Straße hat teilweise nur einseitig ausgebaute Nebenanlagen. Über weite Strecken besteht, zulasten des in einem schlechten Zustand befindlichen Fußweges, auch eine Radwegebenutzungspflicht im Beidrichtungsverkehr, auf einer Trasse, die für jede Verkehrsart den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Neuplanung hat daher die Aufgabe, unter Wahrung des heutigen Städtebaulichen Bildes, dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Nahverkehr, dem Radverkehr und</p>	<p>Der Zustand der verschiedenen Straßenabschnitte ist dem ASV sehr gut bekannt und die Mitarbeiter/Innen des ASV haben aufgrund des Zustandes der Straßen diese auch im besonderen Fokus. Die genannten. Straßenabschnitte sind vom Grundsatz her in einem Zustand, der eine Grundsanie rung mit vorangegangener Planung rechtfertigen würde. Aufgrund des hohen Kostenaufwandes, der sowohl für die Ingenieurleistungen als auch die Baukosten für diese Maßnahmen erforderlich wäre, ist eine Finanzierung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leider nicht möglich. Das Ressort kann jedoch mitteilen, dass gegenwärtig unserem Haus eine kurzfristige. Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn In dem Abschnitt zwischen Eisenbahnüberführung Mahndorfer Heerstraße und Klüvenhagener Straße geprüft wird. Dabei handelt es sich</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>den Fußgängern ausreichende bedarfsgerechte Verkehrswege zu verschaffen. Da dies eine anspruchsvolle Planungsaufgabe ist, beantragt der Beirat für 2016 zunächst die Haushaltsmittel für den Planungsprozess und dann ab 2017 die Mittel für die abschnittsweise Neuerrichtung der Heerstraße bereit zu stellen. Ich bitte der Deputation im Rahmen der Haushaltsberatungen die Bereitstellung dieser Mittel vorzuschlagen:</p>	<p>um eine reine Sanierung im Bestand ohne gestalterische Aspekte und Berücksichtigung der Umgestaltung auch von Nebenanlagen. Die Mitarbeiter/Innen des ASV werden auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass sich die Straßenabschnitte in einem verkehrssicheren Zustand befinden.</p>	
<p>Sanierung von Wegen in Grünanlagen</p> <p>1. Sanierung des Weges am Rodenfleet zwischen Dasbacher Straße und Eppenhainer Straße Im Zuge dieses Weges hatte es vor einigen Jahren einen ersten Sanierungsabschnitt gegeben zwischen Nauheimer Straße und dem Rodensee. Der gesamte anschließende Abschnitt weist erhebliche Versackungen und Schäden durch Wurzelaufbrüche auf, sodass er nicht barrierefrei ist, zum Nachteil der im angrenzenden Wohngebiet wohnenden älteren Menschen und insbesondere der Nutzer und Bewohner des Sozialzentrums und Wohn und Pflegeheimes der AWO Hermann-Osterloh-Str. 117.</p> <p>2. Sanierung des Radwanderweges zwischen Koppelweg und Olbers Straße im Bereich der Bezirkssportanlage Hemelingen. Der Weg weist auf einer Länge von etwa 50 m massive Schäden durch Wurzelaufbrüche auf, die verkehrsfähig sind. Der Umweltbetrieb hat sich bisher nicht in der Lage gesehen, diesen Wegeabschnitt zu sanieren.</p>	<p>Zu 1:</p> <p>Die Deputation für Umwelt und Energie (S) hat in der Sitzung am 31. Mai 2011, Vorlage 17/197 zur Verwendung von Investitionsmitteln im öffentlichen Grün 95.000 Euro für einen ersten Abschnitt bewilligt. Zitat aus der Vorlage „Der langgestreckte Grünzug „Am Fischkamp“ in Mahndorf parallel zum Rodenfleet wird intensiv von den Bewohnerinnen genutzt. Er ist die wichtigste fußläufige Verbindungsachse im Wohngebiet. Angelegt worden ist der Weg in den 1970er Jahren als 3m breiter Weg mit Betonverbundpflaster und einzelnen Sitzplätzen. Inzwischen ist der Weg teilweise stark abgesackt. Insbesondere durch Maulwurfgänge und Baumwurzeln ist das Pflaster in Abschnitten nur noch bedingt verkehrssicher. Die Sitzplätze sind nur noch sehr eingeschränkt nutzbar. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität mit Rollstuhl oder Rollator sind die Wegebeläge nur schwer befahrbar. Insbesondere von dort angesiedelten Senioreneinrichtungen besteht ein sehr großes Interesse an der Sanierung. Eine Kompletterneuerung ist jedoch nicht finanzierbar, so dass abschnittsweise über mehrere Jahre vorgegangen werden soll. In einem ersten wesentlichen Schritt sollen die von Senioren viel genutzten Plätze erneuert und die schlechtesten Wegeabschnitte mit einem neuen Belag versehen werden. Die erneuerten Bereiche werden barrierefrei umgestaltet.“ Der erste Bauabschnitt wurde 2012 fertiggestellt. Damit konnten der Weg um den See und der beschriebene Abschnitt des Weges saniert werden. Die weiteren Wegeabschnitte waren damals noch in einem besseren Zustand, so dass in den letzten Jahren vorrangig andere Wege saniert wurden. Eine Vielzahl der</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
	<p>Wege in Grünanlagen ist stark sanierungsbedürftig. Seit dem Ausfall der Stiftung Wohnliche Stadt stehen regulär nur noch 610 T€/a an Investitionsmitteln für ganz Bremen bereit, ausnahmsweise auch einmal höhere Summen, wenn es gelingt zusätzlich Drittmittel einzuwerben. Der aufgelaufene Sanierungsstau ist insgesamt erheblich. Der Wegezustand des restlichen hier in Rede stehenden Weges hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Er kann teilweise nur noch als bedingt verkehrssicher eingestuft werden. Der UBB schätzt die Kosten für eine Komplettsanierung überschlägig auf ca.300 TEuro. Eine Teilung in 2 Bauabschnitte ist möglich, erbringt aber keine Kostenersparnis. Die für 2016 vorgesehenen Sanierungen sind bereits festgelegt und von der Deputation beschlossen. Für eine weitere umfangreiche Sanierung stehen derzeit leider keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung. Erst für 2017 werden wieder Mittel neu beplant. Welche Prioritäten in der Maßnahmenplanung dann zu setzen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Der Weg wurde 2005 im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFB) als sogenannte Begleitmaßnahme zur Erschließung des Gewerbeparks Hansa-Linie angelegt. Dazu mussten im Bereich der Bezirkssportanlage ein Ballfangzaun versetzt und einige Gehölze gerodet werden. Um den Eingriff in den Gehölzbestand nicht größer als damals unbedingt nötig ausfallen zu lassen, ist auf die Beseitigung aller Pappeln verzichtet worden. Obwohl die Pappeln mehrere Meter vom Weg entfernt stehen, haben ihre Wurzeln inzwischen die Asphaltdecke angehoben und aufgebrochen. Der Weg wird stark als Freizeit- und Schulweg genutzt. Punktueller Maßnahmen, d.h. Abfräsen der aufgeworfenen Asphaltwüste und Einbau von wassergebundenem Material oder einer neuen Asphaltdecke, wird nur kurzzeitigen Erfolg haben. Die Pappelwurzeln werden binnen einem Jahres; spätestens in 2 Jahren, erfahrungsgemäß den heutigen Zustand wieder schaffen. Eine Kappung der Wurzeln ohne Fällung der Bäume ist nicht möglich, da damit die Standfestigkeit der Pappeln eingeschränkt</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
	werden würde. Einzig sinnvolle, da dauerhafte Lösung, ist: die Fällung der Pappeln mit anschließender Beseitigung der Stubben mit Wurzeln. UBB hat in einer groben Kostenannahme die Sanierungskosten auf ca. 45 .000 € geschätzt. Wie oben bereits dargelegt, sind die Mittel für 2016 von der Deputation bereits vergeben. Wie die Prioritäten in 2017 zu setzen sein werden, ist auch hier nicht absehbar.	
<p>Aufstockung Budgets WiN und Soziale Stadt</p> <p>Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 folgendes beschlossen: Der Beirat fordert, dass die Daten des Monitoring Soziale Stadt umgehend überprüft werden und der verstärkten Nachfrage entsprechend das Budget WIN/Soziale Stadt bedarfsgerecht aufgestockt wird. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung geht der Beirat davon aus, dass eine Aufstockung um 25 % den Einrichtungen im Ortsteil bei der Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben entscheidend helfen könnte.</p>	<p>I</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsaufstellung hat sich der Senat mit Blick auf die schwierige Finanzlage Bremens und die eingegangene Sanierungsverpflichtung entschieden, zwischen einem quasi regulären Kernhaushalt und einem zusätzlichen Integrationsbudget zu unterscheiden, um den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Rahmen des Kernhaushaltes ist es gelungen, die WIN Mittel auf bisherigem Niveau zu halten sowie die vom Bund aufgestockten Bundesmittel Soziale Stadt voll in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für die Verteilung der Mittel auf die Fördergebiete gilt dabei grundsätzlich der Deputationsbeschluss aus 2013 für die Jahre 2014 - 2016. Für die zusätzliche Integrationsaufgabe sieht der Senat - wie auch schon im Senatsbeschluss vom 12.1. und 8.3.2016 - vor, ein entsprechendes Integrationsbudget einzurichten, in dem auch Mittel unter dem Stichwort Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren vorgesehen sind. Hier bedarf es einer weiteren Ausgestaltung zwischen den betroffenen Ressorts Gesundheit, Soziales und meinem Haus.</p>	
<p>Horn-Lehe</p> <p>Sanierung Weg entlang der Wümme zwischen Riensberger Straße und Horner Heerstraße</p> <p>In der letzten Sitzung des Beirates Horn-Lehe am 19.11.2015 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst, den wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übermitteln:</p> <p>"Der Beirat Horn-Lehe fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, finanzielle Mittel zur Sanierung des Fußweges entlang der kleinen Wümme zwischen Riensberger Straße und Homer Heerstraße zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Haushalt einzustellen.</p>	<p>Der genannte Fußweg zwischen Riensberger Straße und Homer Heerstraße gehört zum Sondervermögen Infrastruktur- Teil Grün. Die Unterhaltung ist auf den Umweltbetrieb Bremen (UBB) übertragen. Dieser hat den Weg überprüft und festgestellt, dass er im Grunde als komplett sanierungsbedürftig eingestuft werden kann. Die für 2016 vorgesehenen Sanierungen sind bereits festgelegt und von der Deputation beschlossen. Für eine weitere umfangreiche Sanierung stehen derzeit leider keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung. UBB hat jedoch</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
Bei den Sanierungsarbeiten soll die günstigste Variante eines beständigen Belags - z.B. Asphalt - verwendet werden."	zugesichert, im Laufe dieses Jahres die Stellen im Wegeverlauf, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit geeignetem Material auszubessern.	
<p>Huchting Umgestaltung Haltestelle Bardenflethstraße Der Beirat Huchting, fasste daher folgenden einstimmigen Beschluss: Der Beirat Huchting fordert den SUBV auf, auf die Bremischen Bürgerschaft und den Senat hinzuwirken, im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Haushalt des SUBV 6 Mio. für das Projekt „Haltestelle Bardenflethstraße, einschließlich Fußgängertunnel“ einzustellen.</p>	Ihr Anliegen beinhaltet eine Vielzahl von Aspekten die Situation am Fußgängertunnel betreffend, die bereits Gegenstand von Erörterungen im vergangenen Jahr waren. Dabei sind auch Aspekte im Sinne der Beseitigung von Dunkel-/Angsträumen und einer Verbesserung der Barrierefreiheit enthalten. Für eine Realisierung hinsichtlich Änderung von Rampenneigungen, Öffnung des Tunnels zwecks besserer Belichtung von oben, Verkürzung des Bauwerkes o.ä. bedarf es einer umfangreichen Planung. Auch mit Blick auf die erfolgte Verbesserung an der Haltestelle "Norderländer Straße" in unmittelbarer Nachbarschaft muss angesichts der hier bei der Haltestelle „Bardenflethstraße“ einschließlich Fußgängertunnel technisch schwierigen und aufwendigen Anforderungen ein Maßnahmenpaket von zusammen rd. 6 Mio. Euro leider als nicht umsetzbar werden.	
<p>Wegeverbindung Roggenkamp – Huchtinger Heerstraße (Der Beirat hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst: Der Beirat Huchting fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, in den Doppelhaushalt 2016/2017 350.000 € für den Erhalt der Wegeverbindung Roggenkamp - Huchtinger Heerstraße einzustellen. Primär ist ein entsprechender Ankauf der flankierenden Grundstücke zu favorisieren, auf denen eine entsprechende, barrierefreie Wegeverbindung gebaut werden kann. Sollte diese Lösung nicht realisierbar sein, soll alternativ die Reparatur bzw. der Neubau des Stegs veranschlagt werden. Außerdem soll eine bedarfsgesteuerte Lichtsignalanlage für Fußgänger installiert werden.</p>	Das Ressort bittet um Verständnis, dass zunächst die im VEP als vordringlich erkannten Mängel prüfen lassen und soweit möglich geeignete Querungshilfen abbauen werde. Die Prüfung Ihres diesbezüglichen Beschlusses durch das ASV stelle ich daher zurück und werde bei der Fortschreibung der o.g. Liste darauf zurückkommen. Zusammenfassend muss der Antrag des Beirates Huchting abgelehnt werden. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.	
<p>Neustadt Baumnachpflanzungen im Stadtteil Neustadt Der Beirat Neustadt beantragt, in den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2016 und 2017 ausreichende Mittel einzusetzen, damit für alle Bäume, die -aus Krankheits- oder anderen Gründen- im öffentlichen Raum der Neustadt gefällt werden müssen, Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Auch die Unterhaltungsmaßnahmen für die Bäume sind finanziell abzusichern.</p>	In der Neustadt sind seit Herbst 2014 insgesamt noch 77 Baumpflanzungen bezogen auf alle Bedarfsträger offen. Unter offenen Nachpflanzungen" sind alle gefällten Bäume zu verstehen, für die USB aus fachlicher Sicht eine Nachpflanzung für fachlich sinnvoll und technisch möglich erachtet, sowie Baumpflanzungen, deren Finanzierung bislang nicht gesichert war, z. B. durch Spenden. Die	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>Begründung: Die Neustadt als größtenteils eng bebauter Stadtteil ist in besonderem Maße darauf angewiesen, dass eine möglichst große Anzahl von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Stadtluft reinigt und verbessert 2) das Stadtbild verschönert und auflockert 3) auch für Menschen, die selbst nicht mehr so mobil sind, ein wenig Naturerleben in der Stadt ermöglicht. <p>Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung (7 Ja-Stimmen)</p>	<p>Kosten belaufen sich auf rd. 100 T Euro (überschlägige Annahme von durchschnittlich 1.300,- Euro/Baum). Bezogen auf die Zuständigkeit für Straßenbäume und Grünanlagen (SUBV) sind noch 69 Baumpflanzungen offen. Die Kosten belaufen sich auf rd. 89 T Euro. Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass dieses Budget trotz zusätzlicher Baumspenden und Baumpflanzungen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen knapp bemessen sein wird, um alle in Bremen nach zu pflanzenden Bäume – soweit fachlich sinnvoll und möglich - setzen zu können, dass die o.g. skizzierten Planungen für die Neustadt ab Herbst 2016 durchgeführt werden können.</p>	
<p>Osterholz Querungshilfe Osterholzer Heerstraße Der Beirat Osterholz möge beschließen: Der Beirat Osterholz fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, 20.000 Euro für die Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgänger in der Osterholzer Heerstraße (<i>im Straßenbereich zwischen Kirchengemeinde und Ortsamt</i>) im Haushalt 2016 bereit zu stellen. Dies soll gemäß § 32 Abs. 4 Beiratgesetz als Stadtteilbudget Verkehrssicherungsmaßnahme verwendet werden.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) sind Straßenräume und Querungsdefizite untersucht worden. Es wird derzeit eine „Liste mit festgestellten Querungsdefiziten“ bearbeitet und untersucht, inwieweit die im Rahmen der Chancen- und Mängelanalyse des VEP erkannten Querungsdefizite durch Planung und Bau geeigneter Querungshilfen abgebaut werden können. Da auch in dem angesprochenen Bereich der Osterholzer Heerstraße ein Querungsdefizit festgestellt wurde, wird das ASV eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und zunächst die Machbarkeit und die voraussichtlichen Kosten für eine Querungshilfe an dieser Stelle zu ermitteln. Im Haushaltsjahr 2016 ist beabsichtigt, Mittel zur Planung und Umsetzung von Querungshilfen einzustellen. Eine Prioritätensetzung zur Umsetzung der Querungshilfen wird voraussichtlich mit dem Beschluss des Haushaltes 2016/2017 vorliegen.</p>	
<p>Vahr Finanzielle Absicherung der Verkehrsschule / im Haushalt vorgesehen / Verkehrskonzepte Der Beirat Vahr begrüßt und unterstützt das Projekt Verkehrsschule und hat auf seiner gestrigen Sitzung auf der Grundlage von § 32 Absatz 1 und 2 des Beirätegesetzes von 2010 einstimmig beschlossen, dass die für den Fortbestand</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen.</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>dieses Projekts notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt 30.600 € jeweils im Haushalt 2016 und 2017 zur Verfügung gestellt werden sollen Er bittet den Senator für Inneres und entsprechend die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Senatorin für Kinder und Bildung sowie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um anteilige Finanzierung in Höhe von jeweils 7.150 €/a (30.600 € - 2.000 € von KiTa Bremen = 28.600 € : 4). Wir erwarten, dass seitens Ihres Hauses der Betrag in Höhe von jeweils 7.150 € in die Ressort- Haushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.</p>		
<p>Bedarfsgerechte Ausstattung WiN <i>„Die Zuwanderung von Flüchtlingen findet vor allem in Quartieren mit preiswertem Wohnraum statt. Der Senat wird daher bestehende quartiersbezogene Programme . wie WiN so weiterentwickeln, dass dort verstärkt integrationsfördernde Maßnahmen wie Beratung und Begegnung durch- geführt werden können.“</i> Aufgrund der Dringlichkeit und Bedeutung für die Integration und ein gutes Miteinander in der Vahr ist längst eine Umsteuerung der Ausgestaltung des Programms WiN im Sinne der neuen Herausforderungen, insbesondere zusätzlicher Beratung und Begegnungsmöglichkeiten, erfolgt. Da das Quartiersbudget in Höhe von 150.000 €Ja in den vergangenen Jahren schon ohne die neuen Aufgaben nicht ausreichend war, ist es mit den neuen Herausforderungen bei weitem nicht mehr auskömmlich. Wie auf seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, bittet der Beirat Vahr den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie die Bremische Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber, die erforderlichen Mittel in Höhe von jeweils 200.000 €/a (WiN-Quartiersbudget) in den Haushalten 2016 und 2017 für die Schwerpunktgebiete Neue Vahr Nord und Neue Vahr Südost zur Verfügung zu stellen. Wir erwarten, dass seitens Ihres Hauses der Betrag in Höhe von jeweils 200.000 € in die Ressort- Haushalte 2016 und 2017 eingestellt wird.</p>	<p>Die Flüchtlingszuwanderung in unserer Stadt stellt wirklich eine große Herausforderung für alle Stadtteile dar; das von Ihnen geschilderte Engagement verdient eine große Anerkennung. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung hat sich der Senat mit Blick auf die schwierige Finanzlage Bremens und die eingegangene Sanierungsverpflichtung entschieden, zwischen einem quasi regulären Kernhaushalt und einem zusätzlichen Integrationsbudget zu unterscheiden, um den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Im Rahmen des Kernhaushaltes ist es gelungen, die WIN Mittel auf bisherigem Niveau zu halten sowie die vom Bund aufgestockten Bundesmittel Soziale Stadt voll in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für die Verteilung der Mittel auf die Fördergebiete gilt dabei grundsätzlich der Deputationsbeschluss aus 2013 für die Jahre 2014 - 2016. Für die zusätzliche Integrationsaufgabe sieht der Senat - wie auch schon im Senatsbeschluss vom 12.01. und 8.3.2016 - vor, ein entsprechendes Integrationsbudget einzurichten, in dem auch Mittel unter dem Stichwort Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren vorgesehen sind. Hier bedarf es einer weiteren Ausgestaltung zwischen den betroffenen Ressorts Gesundheit, Soziales sowie Umwelt, Bau und Verkehr.</p>	
<p>Vege sack Gesamtkonzept Bahnhofsbereich inclusive Vegesacker Hafen:</p>	<p>Das Bauamt Bremen Nord hatte u. a. bereits in der Stadtentwicklungsausschusssitzung vom 16.02.2015 über die perspektivischen Möglichkeiten, Voraussetzungen und Abhängigkeiten bei der Erstellung eines Gesamtkonzeptes</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
<p>Der Beirat beantragt die erforderlichen Mittel für die Erstellung eines Gesamtkonzepts für den Bahnhofsbereich incl. Vegesacker Hafen im Haushalt 2016/2017 einzuplanen und bereitzustellen.</p>	<p>zum Vegesacker Bahnhofplatz inkl. Hafen Stellung genommen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 ist für das Bauamt Bremen Nord eine leichte Aufstockung der Planungsmittel vorgesehen. Gleichzeitig wurde im Rahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes Grohn eine Kosten- und Finanzierungsübersicht über Maßnahmen erarbeitet, die, vorbehaltlich einer noch zu erzielenden Kooperationsvereinbarung mit Grand City Property und der Bereitstellung von bremischen Komplementärmitteln, mit Fördermitteln aus der Bund-Länder-Städtebauförderung der Programme „Stadtumbau West“ und „Soziale Stadt“ zur Umsetzung kommen sollen. In diesem Zusammenhang sind im Programm Städtebauförderung / Stadtumbau West „Grohn“ vorerst 75.000 € (2016) und 225.000 € (2017) im Haushaltsentwurf veranschlagt.</p>	
<p>Woltmershausen Bau eines Fähranlegers Der Beirat Woltmershausen fordert die Senatorin für Finanzen, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, bei den anstehenden Haushaltsaufstellungen für den Haushalt des Landes Bremen für die Jahre 2016 und 2017 ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, damit am linken Weserufer in Woltmershausen (etwa im Bereich des „Spiel- und Wassergartens“) ein Fähranleger gebaut werden kann.</p>	<p>Der vom Beirat Woltmershausen beschlossene Fähranleger ist nur dann sinnvoll, wenn die vom Beirat gewünschte und im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) dargestellte Fährverbindung zur Überseestadt geschaffen werden kann. Hierzu macht der VEP die Vorgabe einer Umsetzung der Maßnahme im oberen Finanzierungspfad, der aber absehbar nicht erreichbar sein wird. Die Prüfung einer Fährverbindung zwischen Woltmershausen und der Überseestadt erfolgte in dem vom Beirat Woltmershausen angeführten Bericht der Verwaltung (BdV) vom 23.6.2014 unter der Voraussetzung einer ebenfalls gewünschten Einbeziehung dieser Verbindung in den VBN Tarif als Ergänzung und Teil des ÖPNV-Angebotes in der Stadtgemeinde Bremen. Eine solche tarifliche Einbeziehung würde die Realisierung eher erschweren (vgl. den beiliegenden BdV „Stadtteile am Fluss verbinden“, vom Juni 2014). Daher wurde im genannten BdV unabhängig davon auch ein eigenwirtschaftlicher Betrieb geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung müsste ein Fahrpreis von 5,00 Euro pro Fahrt erhoben werden. Bei diesem hohen Fahrpreis kann aber das Fahrgastpotential nicht im</p>	

Antrag / Maßnahme	Stellungnahme des Ressorts	Ggf. abw. Beratungsergebnis Fachdep. / Fachausschuss
	<p>erforderlichen Umfang ausgeschöpft werden, um die angestrebte Kostendeckung zu gewährleisten. Somit erscheint zurzeit eine Finanzierung der Verbindung und des Fähranlegers weder aus Sicht des SUBV noch aus Sicht des SWAH möglich. Vorerst können daher keine Mittel für einen weiteren Fähranleger am linken Weserufer in Woltmershausen im Rahmen der Haushalte 2016 und 2017 bereitgestellt werden. Die Schaffung eines Fähranlegers wird ggfs. vom SWAH zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.</p>	